DVP

DEUTSCHE VERWALTUNGS-PRAXIS

61. Jahrgang
Juni 2010
ISSN 0945-1196
C 2328

6/2010

Fachzeitschrift für die öffentliche Verwaltung

Abhandlungen

Jürgen Vahle
De minima curat praetor …
–Zur Streit(un)kultur in Deutschland –

Peter Eichhorn
ABC – Glossar – XYZ

Jürgen Vahle
Die Petition

Michael Grosse und Alfons Gunkel
Probleme bei der Berücksichtigung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II

Fallbearbeitungen

Franz Willy Odenthal und Falko Schuster
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Hermann Wilhelm
Des einen Freud´, des anderen Leid

Rechtsprechung

Klavierspielen als ruhestörender Lärm

Kinderspielplatz kann weggeplant werden

Konflikt zwischen Dienstherrn und Beamten wegen des Rauchens

Anspruch auf kleineres Abfallgefäß

Befangenheit eines „(aus-)lachenden Prüfers“

Beachtung der Hunde-Anleinpflicht

Überwachung einer desorientierten Personen mittels Funkchip

Altersdiskriminierung durch „Stellenpool“-Bildung

Schrifttum

Maximilian Verlag
Hamburg

Die DVP im Juni 2010/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Jürgen Vahle

De minima curat praetor 222

Gerichtliche Entscheidungen betreffen nicht immer nur die staatstragenden und pressewirksamen Fälle, die es ab und zu auf die Titelseiten der Zeitungen schaffen. Auch Kleinigkeiten beschäftigen die Gerichte – oft mehr, als ihnen lieb ist.
Das verbissene Führen von Streitigkeiten über Jahre und mehrere Instanzen, in denen es der Sache nach um Banalitäten geht, kann für manche Zeitgenossen zur Lebensaufgabe werden. Prinzipien werden hoch gehalten, die Atmosphäre zwischen den Parteien im Zivilprozess ist vergiftet, der Richter bekommt kaum die Möglichkeit, eine friedliche Lösung vorzuschlagen.
Der kurze Beitrag gibt einen Überblick über deutsche „Streitkultur" u.a. bei Streitigkeiten über Urlaubsmängel, Konflikten mit der Nachbarschaft oder im Berufsleben. Die zunehmende Zahl von Rechtsstreitigkeiten liegt aber nicht nur an einem gestiegenen Rechtsbewusstsein und an der Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen. Auch der Gesetzgeber ist nicht ganz unschuldig, wenn er Gesetze schludrig oder „nach Gutsherrenart" verfasst, die Abwägung der betroffenen Interessen also mangelhaft oder unter falschen Gesichtspunkten vornimmt.

Peter Eichhorn

ABC-Glossar-XYZ 225

Hier wird das Glossar zu wichtigen Begriffen der Verwaltungssprache fortgesetzt.

Jürgen Vahle

Die Petition 227

Eingaben an die Volksvertretung (en) sind zwar keine „ordentlichen" Rechtsbehelfe, die einen bestimmten Gerichtszug eröffnen. Erst recht gewährleistet eine Petition kein bestimmtes Ergebnis bzw. eine bestimmte Entscheidung mit verbindlicher Regelung. Dennoch handelt es sich um ein Instrument, das – außerhalb des üblichen Rechtsschutzes – dazu dienen kann, persönliche und allgemeine Belange wirkungsvoll geltend zu machen. Nach Art. 17 GG und vergleichbaren landesverfassungsrechtlichen Vorschriften hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Mit diesem Grundrecht soll gewährleistet werden, dass der Staat individuelle und auch allgemeine Anliegen zur Kenntnis nehmen muss, und zwar auch außerhalb förmlicher Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren. Nicht zuletzt dienen Eingaben zu bestimmten Problemen als Frühwarnsystem für die angesprochenen Volksvertretungen.
Der Beitrag gibt einen Überblick über Voraussetzungen und Behandlung von Petitionen, insbesondere über Petitionsberechtigte, Form und möglichen Inhalt sowie über das weitere Verfahren einschließlich eines möglichen Rechtsschutzes.

Michael Grosse/Alfons Gunkel

Probleme bei der Berücksichtigung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II 229

Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) bezieht, erhält er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach § 24 SGB II einen befristeten monatlichen Zuschlag.
Der befristete Zuschlag soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt vom entgeltbezogenen Arbeitslosengeld in das bedarfsorientierte Arbeitslosengeld II entstehen. Der Zuschlag soll berücksichtigen, dass der ehemalige Arbeitslosengeldempfänger durch häufig langjährige Erwerbstätigkeit – im Unterschied zu anderen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die oftmals nur kurzfristig bzw. noch nie erwerbstätig waren – vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hat.
Ziel dieser Abhandlung ist es, die sich bei der Anwendung des § 24 SGB II ergebenden Probleme darzustellen, aufzuarbeiten und Lösungswege aufzuzeigen. Zur Verdeutlichung sollen Berechnungsbeispiele für unterschiedliche Fallkonstellationen beitragen.

Fallbearbeitungen

Franz Willy Odenthal/Falko Schuster

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre 241

Bei dieser Klausur aus dem Gebiet „Controlling" geht es u.a. um die Themen (-bereiche) Produktlebenszykluskonzept, Zielsystem des NKF, Controllingbereiche, Teilpläne im Haushaltsplan, Jahresergebnisrechnung und flexible Plankostenrechnung auf Volkostenbasis.

Hermann Wilhelm

Des einen Freud', des anderen Leid 248

Es handelt sich hier um die Staatsprüfungsklausur aus dem Verwaltungs- und Ordnungsrecht, die im Jahre 2009 vom Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen NRW im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst gestellt wurde.
Gegenstand der Klausur war der Entwurf einer Ordnungsverfügung wegen unerlaubter Sondernutzung (Abstellen abgemeldeter Fahrzeuge auf einer öffentlichen Straße) sowie wegen ruhestörenden Lärms durch Hundegebell. Zu berücksichtigen waren Aspekte der Störereigenschaft, der Vollziehbarkeit sowie der Vollstreckung.

Rechtsprechung

Der Rechtsprechungsteil enthält Entscheidungen zu den Themen

Klavierspielen als ruhestörender Lärm
(BVerfG, Urteil vom 17.11.2009 - 1 BvR 2717/08) 257

Kinderspielplatz kann weggeplant werden
(OVG Koblenz, Urteil vom 28.01.2008 - 1 C 10634/07) 260

Konflikt zwischen Dienstherrn und Beamten wegen des Rauchens
(VG Köln, Urteil vom 29.02.2008 - 19 K 3549/07) 260

Anspruch auf kleineres Abfallgefäß
(VG Köln, Urteil vom 17.06.2008 - 14 K 1025/07) 261

Befangenheit eines „(aus-)lachenden Prüfers"
(VG Köln, Urteil vom 14.08.2008 - 6 K 1219/07) 261

Beachtung der Hunde-Anleinpflicht, OLG Düsseldorf
(OLG Düsseldorf Beschluss vom 05.02.2008 - IV 25a Owi 156/07 - Owi 77/07 III) 262

Überwachung einer desorientierten Personen mittels Funkchip
(LG Ulm, Beschluss vom 25.06.2008 - 3 T54/08) 262

Altersdiskriminierung durch „Stellenpool"-Bildung
(BAG, Urteil vom 22.01.2009 - 8 AZR 906/074) 262

Schrifttum 263

Die Schriftleitung

DVP

DEUTSCHE VERWALTUNGS-PRAXIS

61. Jahrgang 6/2010

Impressum

Schriftleitung:
Verwaltungsdirektor a.D. Werner Finke
Alsweder Str. 16, 32312 Lübbecke,
Tel. und Fax (05741) 5268
Mobil: 0171/8 35 20 41
eMail: FINKE.LK@t-online.de

Prof. Dr. Jürgen Vahle
Dornberger Str. 38, 33615 Bielefeld,
Tel. (0521) 12 32 23

Verlag:
Maximilian Verlag GmbH & Co. KG,
Georgsplatz 1, 20099 Hamburg
Tel. (040) 70 70 80-306, Telefax (040) 70 70 80-324
eMail: vertrieb@deutsche-verwaltungs-praxis.de
www.deutsche-verwaltungs-praxis.de
ISSN 0945-1196

Anzeigen: Maximilian Verlag GmbH & Co. KG,
Hanna Fronert,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,
Tel. (0228) 307 89-0, Telefax (0228) 307 89-15,
eMail: maxibonn@t-online.de

Zurzeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 25 gültig. Anzeigenschluss jeweils am 10. des Vormonats. Die Verwendung von Anzeigenausschnitten oder Inhaltsteilen für Werbezwecke ist nicht gestattet.

Auslieferung:
Runge Verlagsauslieferung GmbH
Bergstraße 2, 33803 Steinhagen,
Tel. (05204) 998-123, Fax (05204) 998-116

Die DEUTSCHE VERWALTUNGSPRAXIS erscheint in 12 Ausgaben. Bezugsgebühr jährlich 79,90 € einschl. 7 % Mehrwertsteuer. Preis je Heft einzeln 7,80 €. Bestellungen in Buchhandlungen oder beim Maximilian Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 104504, 20031 Hamburg. Kündigung des Abonnements schriftlich 6 Wochen vor Bezugsjahresende. Kein Anspruch bei Behinderung der Lieferung durch höhere Gewalt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.
Die in der DEUTSCHEN VERWALTUNGSPRAXIS enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt, alle Rechte sind vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Verlages unter vollständiger Quellenangabe gestattet. Das Zitierungsrecht bleibt davon unberührt. Die mit Namen oder Initialen der Verfasser gekennzeichneten Artikel decken sich nicht immer mit der Meinung der Redaktion. Bei Zuschriften an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern der Einsender nicht ausdrücklich andere Wünsche äußert. Für amtliche Veröffentlichungen übernimmt die Redaktion keine Haftung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Gewähr übernommen. Durch die Annahme eines Manuskriptes erwirbt der Verlag auch das Recht zur teilweisen Veröffentlichung.
Produktionsmanagement:
impress media GmbH, Mönchengladbach

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

Korruption im öffentlichen Dienst ist eine schlimme Sache, die verheerende Wirkungen haben kann. Schon der böse Schein untergräbt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität des Staates oder zumindest der betroffenen Behörde. Auch wenn Deutschland auf der von *Transparency International (TI)* aufgestellten Rangliste der Korruptionsbelastung einen recht guten Platz belegt und weit vor Somalia und Myanmar rangiert, sollte das kein Grund sein, die Hände in den Schoß zu legen. Es gibt nämlich Länder (z. B. Neuseeland), deren öffentliche Beschäftigte nach dem Korruptions-Index von *TI* offenbar noch ehrlicher sind als die deutschen Kollegen. Behördliche Antikorruptions- Bekämpfer fahnden nach „Korruptionsindikatoren", die die Übeltäter in den eigenen Reihen enttarnen helfen. Schon „auffallend kurze Bearbeitungszeiten" und „Verschlossenheit" des Amtsträgers (*Bekemann*, Kommunale Korruptionsbekämpfung, 2007, S. 96 f.) können als einschlägige Anzeichen gelten.

Der Dienstherr muss also auf der Hut sein, und im Zweifel ist Kontrolle doch besser als Vertrauen.

§ 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) verbietet daher den Beamten grundsätzlich, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Ein Gemeinsamer Runderlass Niedersachsens vom 01.09.2009 („Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken") klärt die Beamtinnen und Beamten über den Inhalt der Norm auf. Mit großer Energie im Detail erläutert der Erlass, was unter „Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen" zu verstehen ist. Eine umfangreiche beispielhafte Auflistung erhellt, was Ministerialbeamte für besonders gefährlich und daher erwähnenswert halten: Gutscheine, Eintrittskarten, Jetons, die Überlassung von (Bau-)Maschinen zum Gebrauch, Einladungen zu sog. Tannenbaumfesten und sexuelle Handlungen. Immerhin muss der Vorteil einen Bezug zum Amt haben. Trotz der Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (§ 34 Satz 1 BeamtStG) gibt es noch ein Leben außerhalb des Dienstes. Der Erlass bestimmt daher: „Bei Vorteilen, die die Beamtin oder der Beamte ausschließlich im Rahmen privater Beziehungen erhält, ist davon auszugehen, dass sie nicht in Bezug auf das Amt gewährt werden." Die vorsichtige Formulierung verrät freilich, dass dem Verfasser auch solche Vorteile nicht ganz geheuer sind.

Entsprechendes gilt für die Tatbestände, in denen die (allgemeine bzw. einzelfallbezogene) Zustimmung zur Annahme von Vorteilen geregelt sind. Zu der konsequenten Einstellung des Bundesfinanzministeriums, das 2005 auch die Annahme von Kaffee und sonstigen Erfrischungsgetränken durch die steuerlichen Außenprüfer untersagte (das Verbot ist mittlerweile durch einen Änderungserlass aufgeweicht worden), konnte sich das Land Niedersachsen nicht durchringen. Der Beamte darf sich angemessen (!) bewirten lassen, wenn er sich der entsprechenden Einladung nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

Auch die Annahme von – nach allgemeiner Auffassung – geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Kugelschreiber, Kalender Schreibblöcke) ist generell erlaubt, sofern der Wert insgesamt 10 Euro (das gilt sogar für Ministerpräsidenten) nicht übersteigt. Allerdings darf die Zuwendung im Kalenderjahr je Zuwendungsgeber nicht wiederholt werden.

Die Lektüre des Erlasses weckt massive Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der niedersächsischen Beamtenschaft. Schon die zweimalige Schenkung von Schreibutensilien ist nach Einschätzung des Erlassverfassers offenbar geeignet, den Empfänger in Versuchung zu führen. Auf die Idee, dass es nicht rechtens sein könne, als Gegenleistung für eine Amtshandlung ein Schäferstündchen mit einer Verwaltungskundin zu verbringen, kommt ein solcher Beamter nach ministerieller Wahrnehmung nicht.

Das düstere Beamtenbild, das dem Erlass zu Grunde liegt, entspricht gottlob nicht der Wirklichkeit. Die Kriminalstatistik 2008 – in der die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten erfasst werden – weist für Niedersachsen 177 Fälle der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit aus. Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Delikte allein in Niedersachsen beläuft sich auf 589.967 € Noch ernüchternder ist die Zahl der strafgerichtlichen Entscheidungen wegen eines Korruptionsdelikts (bundesweit pro Jahr einige wenige hundert), wie die entsprechenden Statistiken und wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. von *Backes/Lindemann*, 2006) zeigen.

Auch wenn ein gewisses Dunkelfeld bestehen mag, das die Zahlen relativiert: Ein generelles Misstrauen des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten und hierauf fußende kleinliche Überregulierungen fördern die Korruptionsbekämpfung nicht.

Wer mit zu großem Kaliber auf Jagdwild schießt, verursacht Begleitschäden, die den Ertrag der Jagd zunichte machen.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld

Jürgen Vahle*

De minima curat praetor... * *

– Zur Streit(un)kultur in Deutschland –

A. Einleitung

In regelmäßigen Abständen wird in Deutschland Klage über die Langsamkeit und/oder die sinkende Qualität der Justiz geführt (s. z. B den „Justizspiegel" von *Schneider* in der ZAP). Die Justizminister berufen sich auf die (wirkliche oder angebliche) überlange Verfahrensdauer, wenn es darum geht, das Prozessrecht zu reformieren. Das wahre Motiv– Sparen – wird leider ebenso regelmäßig unter den Teppich gekehrt. Die Justiz würde bereits spürbar entlastet, wenn die Bürgerinnen und Bürger von der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht so intensiven Gebrauch machen würden. Jede mögliche und unmögliche Banalität landet auf dem Richtertisch. Auch die Aussicht, den Ausgang eines Verfahrens erst im Rentenalter oder gar nicht mehr zu erleben, hält viele Streitlustige nicht davon ab, eine Klage einzureichen. Was ganz harmlos mit einem Mietprozess beim Amtsgericht Haßfurt beginnt, kann dann leicht beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte enden. Einige Lebensbereiche sind naturgemäß besonders anfällig für Streit. Je näher Menschen zusammen leben (müssen) – also insbesondere in Mietshäusern und Eigentumswohnungsgemeinschaften – um so leichter entzünden sich Konflikte aus kleinstem Anlass (s. näher u. B, II).

Bevor auf mögliche Gründe für diese Entwicklung eingegangen wird, soll die Situation zunächst anhand einiger Fälle illustriert werden, mit denen sich Gerichte zu befassen hatten.

B. Ausgewählte (Rechts-) Fälle

I. Urlaub

Besonders im Urlaub liegen die Nerven bei vielen Bundesbürgern blank. Man hat ja auch genügend Muße, um sich von ganzem Herzen über Missstände am Urlaubsort zu ärgern. Insbesondere die Reisepreisminderungs-Tabellen (z. B. des ADAC) erlauben einen Blick in die individuelle Urlaubshölle.

Stein des Anstoßes sind vielfach die Mitreisenden bzw. Gäste im Ferienquartier. Auf den ersten Blick einleuchtend, ist hierbei die Beschwerde, der überwiegende Teil (80-90 %) der Gäste sei nicht deutscher Nationalität gewesen (LG Kleve, RRa 2001, S. 233). Das erschwert dem sprachunkundigen Urlauber die Unterhaltung mit seinem Nachbarn am Frühstückstisch oder an der Theke beim abendlichen Umtrunk. Als äußerst irritierend empfanden es Reisende auch, dass das Personal im Ausland nur die Landessprache beherrschte (AG Bad Homburg, ADACJUR-Dok. Nr. 33296). Schon die von *Gert Froebe* in dem Film „Die tollkühnen Männer in ihren fliegenden Kisten" (1965) dargestellte Figur des kaiserlichen Oberst von Holstein wusste, dass es das Unangenehme an internationalen Kongressen ist, „dass so viele Ausländer dabei sind". Einheimische, die sich unter eine Reisegruppe mischen, können nicht nur unangenehm, sondern geradezu gefährlich sein, wie der bei einer Vulkanbesteigung erlittene Sturz eines Touristen belegt, der von geschäftstüchtigen balinesischen Getränkehändlern bedrängt wurde (LG Frankfurt a. M., NJW-RR 2009, S. 1354). Das Böse ist bekanntlich immer und überall („Erste Allgemeine Verunsicherung"). Dennoch erwarteten Auslandsreisende, explizit vor der Gefahr eines Überfalls durch einheimische Kriminelle gewarnt zu werden. Die Enttäuschung darüber, dass eine solche Überfallwarnung durch das Touristikunternehmen ausgeblieben war, ließ sich leider nicht zu Geld machen (AG Köln, RRa 2004, S. 80).

Aber nicht nur fremdartige Menschen haben deutsche Touristen verschreckt. Zu den – als Reiseminderungsgrund ausgemachten – sonstigen Störern der Urlaubsidylle gehörten auch

- andere Gäste in Badekleidung beim Essen (LG Düsseldorf, ADACJUR-Dok. 47150),
- pflegebedürftige Senioren im Hotel (AG Bad Homburg, RRa 2001, S. 38) und
- behinderte Menschen im Hotel (AG Frankfurt/a. M., NJW-RR 1980, S. 1965; AG Flensburg, NJW 1993, S. 272).

Was der moderne (Pauschal-) Urlauber ebenfalls oft als Quelle des Ärgers einstuft, sind Tiere jeglicher Art. Exotische Kreaturen werden eben oft nur auf dem TV- Bildschirm als possierlich empfunden.

Das Arsenal tierischer Störenfriede umfasst u. a. (in alphabetischer Reihenfolge):

- einen bissigen Affen in Kenia (AG München, NJW-RR 1996, S. 879),
- Ameisen (auch bei nur kurzzeitigem Auftritt: AG Köln, ADACJUR-Dok. 37021),
- eine Gruppe von (zwei bis drei) Geckos (OLG Düsseldorf, ADACJUR-Dok. 43958)
- eine Giftschlange in Afrika (AG Bad Homburg, RRa 1997, S. 154),
- freilaufende und krähende Hähne (LG Kleve, RRa 2001, S. 210),
- bellende Hunde in ländlicher Umgebung (AG Freiburg, S. 491),
- ein Kakerlaken-Trio (LG Frankfurt/a. M., RRa 2007, S. 69),
- stechende Mücken (LG Frankfurt a. M., RRa 2000, S. 75) und
- einen angriffslustigen Ziegenbock (LG Frankfurt a. M., NJW-RR 2005, S. 52).

Auf heimatlichen Komfort wollen viele Urlauber auch in fremder Umgebung nicht verzichten.

Zur Enttäuschung der Klagepartei vermochte das AG Offenburg (NJW-RR 1996, S. 117) keinen Reisemangel darin zu erblicken, dass eine Winterurlaubshütte nicht mit Sektgläsern ausgestattet war. Auch eine Toilette ohne Wasserspülung in einem einsam gelegenen südschwedischen Ferienhaus erachtete das AG Hamburg nicht als Mangel des Mietsache (RRa 2004, S. 29)

In Zeiten der Kinderarmut muss schließlich ein Urteil des AG Mönchengladbach (v. 25.04.1991 - 5 a C 106/01) irritieren, durch das ein Recht auf harmonischen Intimverkehr im Urlaub in Abrede gestellt wird. Das klagende Urlaubspaar hatte während der gesamten 14-tägigen Urlaubsreise in zwei Einzelbetten auf rutschigen Fliesen nächtigen müssen, so dass die Betten – jedenfalls nach klägerischer Darstellung – bei jeder kleinsten Bewegung auseinander gingen. Fraglich ist, ob der süffisante Hinweis des Richters, es gebe Beischlafpraktiken, die kein fest verbundenes Doppelbett voraussetzen, über den negativen Ausgang des Prozesses hinweg trösten konnte.

---

* Prof. Dr. J. Vahle lehrt an einer Fachhochschule in NRW.

** Leicht abgewandeltes Zitat: Der Richter kümmert sich **auch** um Kleinigkeiten!

II. Die Nachbarn

Nachbarn und Nachbarschaft bieten reichhaltiges Konfliktpotenzial und haben etliche Horrorfilme und Komödien inspiriert (z. B. „Der Mieter“, *R. Polanski*, 1976; „Meine teuflischen Nachbarn“, *J. Dante*, 1988). Die bizarre Auseinandersetzung um einen Maschendrahtzaun erhielt durch einen von dem TV- Moderator *S. Raab* verfassten und nach dem Streitobjekt betitelten Schlager ungeahnte Medienaufmerksamkeit. Die streitfreudige Protagonistin avancierte sogar kurzfristig zu einer „Kultfigur“ des deutschen Fernsehens.

Eine üppig sprudelnde Quelle nachbarlicher Streitigkeiten ergibt sich aus den vielfältigen Möglichkeiten immissioneller Einwirkungen. In den meisten Fällen handelt es sich um als störend empfundenen Lärm. Allerdings musste sich eine Mieterin vom LG München I (NJW-RR 2005, S. 598) darüber belehren lassen, dass kurzfristiges Geschrei eines durch das Treppenhaus transportierten Kleinkindes ein durchaus sozialadäquates Verhalten sei. Mit einem Anflug von Poesie hat die Schriftleitung der Zeitschrift die Entscheidung mit der Überschrift „Kinderlärm… als hinzunehmende Zukunftsmusik“ versehen.

Immer wieder wird nachbarlicher Krieg um eine in vielen Gärten aufgestellte Kunstfigur geführt: den Gartenzwerg. Er nimmt in der Wertehierarchie zweifellos einen Spitzenplatz im Umfeld des Goldfischs ein.

Das OLG Hamburg (NJW 1988, S. 2052) hat dennoch das Aufstellen eines Gartenzwerges durch einen Wohnungseigentümer als unzulässigen Gebrauch des Gemeinschaftseigentums eingestuft. Eine Lanze für den Wichtel brach hingegen das AG Recklinghausen (NJW-RR 1996, S. 657), das vier Gartenzwerge (einer maß über 75 cm!) vor einer Entfernung durch Beschluss der Gemeinschaft in Schutz nahm (s. auch *Wieser*, NJW 1990, S. 1971, der ein Pfändungsverbot für Gartenzwerge gefordert hat).

Bösartige Varianten (sog. Frustzwerge, „Perverswichtel“) sind naturgemäß in besonderem Maße geeignet, die Zornesadern eines betroffenen Nachbarn anschwellen zu lassen. Eine Truppe solcher „Frustzwerge“ (ca. 20 Stück aus Ton in einer Größe von 30 bis 35 cm) hatte der Beklagte im Fall des AG Grünstadt (NJW 1995, S. 889, bestätigt vom LG Frankenthal/Pfalz; s. dazu auch *Verf.*, DVP 1997, S. 329 ff.) an der Grenze seines Grundstücks in Stellung gebracht, um seinen Nachbarn zu ärgern. Die (vom Beklagten selbst hergestellten) Figuren nahmen – so die Feststellung des Gerichts – für einen Gartenzwerg untypische Posen und Gesten ein. Ein Wichtel zeigte dem Beobachter mit herausgestreckter Zunge den erhobenen Mittelfinger (sog. Fuck-You-Zeichen), ein anderer beugte sich mit heruntergelassenen Hosen nach vorn und zeigte sein entblößtes Hinterteil. Ein weiterer wiederum hielt sich die Nase zu und schloss dabei die Augen. Weitere Zwerge streckten ebenfalls die Zunge heraus, zeigten einen „Vogel“ und bildeten mit Daumen und Zeigefinger einen Kreis. Ein weiterer Zwerg trug eine Kapuze und verkörperte offensichtlich einen auf ein Beil gestützten Scharfrichter. Ein anderer Zwerg wiederum war an einem kleinen Baum „erhängt“. Gipfel der Geschmacklosigkeit: Einige Zwerge hielten Schilder mit Parolen wie „Pfälzer in die Pfalz“, „Wuppertaler in die Wupper“. Im Ergebnis half dem Besitzer der Wichtel auch die Berufung auf die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) nichts. Die Figuren seien zwar – so das AG – für sich genommen durchaus „witzig“, aber nicht geschaffen und aufgestellt worden, um der künstlerischen Begabung zu frönen, sondern allein, um den Nachbarn zu beleidigen.

III. Aus dem Berufsleben

Beruflicher Stress entlädt sich Gottlob nur selten in einem blutigen Amoklauf. In der Regel reagieren die Beteiligten mit stiller Verbitterung und brechen zuweilen skurrile Rechtsstreitigkeiten vom Zaun, die freilich als Symptom für tiefer sitzende Probleme gedeutet werden können.

Um die Zuweisung eines neuen Dienstzimmers im Gebäude einer Berufsakademie drehte sich ein offenkundig mit großer Erbitterung ausgetragener und schließlich vom VGH Mannheim entschiedener Streit (NVwZ-RR 2006, S. 802). Zwischen der Antragstellerin, einer Sekretärin, und ihrem Chef einerseits, drei anderen Sekretärinnen andererseits war es zu massiven Spannungen gekommen, den die Behördenleitung dadurch zu entschärfen suchte, dass die Antragstellerin in ein anderes Dienstzimmer umgesetzt wurde. Die Antragstellerin errang jedoch nur einen Pyrrhus-Sieg. Zwar attestiert ihr der Senat einfühlsam, dass die Benutzung des neuen Zimmers wegen der häufigen Durchquerung insbesondere von Studierenden und Kollegen ihres Chefs unzumutbar sei. Die Antragstellerin könne jedoch nicht beanspruchen, wieder in ihr früheres Zimmer zurückzukehren, weil das Organisationsermessen des Dienstherrn insoweit nicht auf Null reduziert sei.

Dass es sich bei diesem „Zimmerstreit“ offenbar nicht um einen skurrilen Einzelfall handelt, belegt ein Urteil des VG Bayreuth (ZBR 2006, S. 430). Der Kläger, der um Rechtsschutz gegen die Zuweisung eines anderen Dienstzimmers ersucht hatte, wurde durch den Richter dahin belehrt, dass ein Beamter keinen Rechtsanspruch auf ein Dienstzimmer habe, das eine „optimale Lage“ aufweise. Auch das Argument, das neue Dienstzimmer schaffe eine (zu große) „räumliche Distanz“ zur Bürgermeisterin, verhalf der Klage nicht zum gewünschten Erfolg.

Die Sorge um ausfallendes männliches Kopfhaar war Auslöser für einen dienstrechtliche Beihilfestreit. Ohne Erfolg hat ein Richter versucht, vor dem VGH Mannheim einen Betrag von 299,25 € aus der Staatskasse für ein Mittel gegen erblich bedingten Haarausfall („progrediente androgenetische Alopezie“) einzuklagen (NVwZ-RR 2005, S. 490).

Er wird allerdings durch einen Beamten übertrumpft, der jahrelang um die Erstattung von 7,99 € für Magnesiumtabletten durch seine Beihilfestelle gestritten hat. Seine Justizodyssee endete im Februar 2010 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Gerichtshof hat leider darauf verzichtet, die Streitfrage zu klären, ob Magnesium als Nahrungsergänzungsmittel oder als Medikament einzustufen ist, und den Kläger wegen Missbrauchs des Beschwerderechts abgewimmelt (Az.: 22051/07).

Der Mensch – auch der Arbeitnehmer – sucht mehr oder weniger häufig ein sog. stilles Örtchen auf. Solche Besuche gehen regelmäßig auf Kosten der Arbeitszeit und sind daher manchen Arbeitgebern ein Dorn im Auge.

Ein einmaliger Toilettenschlaf mit anschließender fristloser Kündigung des „Schläfers“ hat das ArbG Siegen und das LAG Hamm beschäftigt (NJW- Spezial 2005, S. 322). Der Streit endete mit einer Niederlage des Firmeninhabers

Über die Rechtmäßigkeit einer Gehaltskürzung (in Höhe von 682,40 €) wegen zu häufiger Toilettenbenutzung durch einen angestellten Rechtsanwalt hatte das ArbG Köln zu entscheiden (NJW-aktuell, Heft 6/2010, S. 40). Eine Mitarbeiterin der Kanzlei hatte auf Anweisung penibel protokolliert, wie oft der betreffende Anwalt während eines Zeitraums von knapp drei Wochen die Toilette aufgesucht hatte (insgesamt 384 Minuten). Diese WC-Frequenz (bei Zugrundelegung von fünf Arbeitstagen rd. 25 Minuten täglich) erachtete das Gericht nicht als unangemessen. Die Grenze sei (nur) dann überschritten, wenn der Arbeitnehmer die Hälfte (!) der Arbeitszeit auf der Toilette verbringe. Man würde die Entscheidung allerdings wohl falsch interpretieren, wenn man diese an den steuerlichen Halbteilungsgrundsatz erinnernde Toleranzgrenze als Freibrief für Arbeitnehmer verstünde, ohne zwingendes Bedürfnis mehrstündige Toilettenpausen einzulegen.

IV. Gefahren des Alltags

Ein im Zeitpunkt des „Schadensfalls“ 18 Jahre alte Frau begehrte von den Beklagten – Inhaber einer Diskothek und Diskjockey – Schmerzensgeld, weil sie sich beim Abspielen eines Liedes mit überhöhter Lautstärke einen Hörschaden zugezogen habe. Die Richter des OLG München (NJW 2007, S. 704; s. auch LG Nürnberg-Fürth, NJW-RR 2005, S. 464; Hörschaden nach Open-Air-Konzert) hatten indessen Bedenken, ob selbst ein versierter Diskjockey alle abzuspielenden Musikstücke so gut kenne, dass er die Tonfrequenzen stets vor dem Abspielen des Stücks berücksichtigen könne. Der Senat legt fachkundig dar, dies erscheine ihm im Hinblick auf die Vielzahl der Musiktitel, der unterschiedlichen Darbietungen und der verschiedenen „Coverversionen“ unmöglich.

Die Benutzung einer Wasserrutsche kann gefährlich sein. An der streitgegenständlichen Rutsche waren daher erläuternde Piktogramme angebracht, der Einstieg war videoüberwacht und eine Ampelanlage gab erst dann grünes Licht, wenn der vorhergehende Rutschenbenutzer den Auslauf erreicht hatte. Da die trotz dieser Warnhinweise bei der Rutschenbenutzung zu Schaden gekommene Prozesspartei der Auffassung war, die Verkehrssicherungspflicht sei nicht hinreichend erfüllt worden, musste obergerichtlich geklärt werden, dass eine ständige Überwachung der Rutsche über die getroffenen Vorkehrungen hinaus nicht gefordert werden könne (OLG Saarbrücken, Urteil v. 29.11.2006 – 1 U 616/05).

Eine „fette schwarze Spinne“ hat in einer Tiefgarage eine Miteigentümerin einer Wohnanlage derart erschreckt, dass sie auf ihr Becken und die rechte Hand stürzte und sich dadurch eine Beckenprellung, eine Prellung der rechten Gesichtshälfte und einen komplizierten Bruch am rechten Handgelenk zuzog. Das OLG Karlsruhe hat die Schmerzensgeldklage der zu Fall gekommenen Klägerin kühl abgewiesen: Es fehle an dem Beweis, dass es auch bei ordnungsgemäßer Reinigung der Garage nicht zu dem Sturz gekommen wäre, weil gerade die an der konkreten Stelle sich auf die Kopfhöhe der Klägerin herablassende Spinne dort nicht gewesen, sie (die Klägerin) deshalb nicht erschrocken und beim Zurückweichen nicht gestolpert wäre (NJW-RR 2009, S. 1683, 1684).

Mit einem verirrten Golfball, der einen auf dem Parkplatz des Golfclubs geparkten Pkw der gehobenen Mittelklasse beschädigt hatte, musste sich das AG Trier befassen (Urteil v. 18.09.2009 – 32 C 308/09). Der Geschädigte begehrte vom Golfplatzbetreiber Schadensersatz, obwohl dieser Bäume als Schutz gegen abirrende Bälle angepflanzt, 20 Meter hohe Fangnetze angebracht und auf dem Parkplatz Warnschilder mit der Aufschrift „Achtung! Fliegende Golfbälle! Parken auf eigene Gefahr“ aufgestellt hatte. Der Geschädigte gewann immerhin die Erkenntnis, dass angesichts der theoretisch möglichen Flughöhe von Golfbällen kein Zaun hoch genug sei, um den Gefahren auf einer Golfanlage wirksam zu begegnen.

V. Vermischtes

Auch wenige Tropfen können bekanntlich das Fass zum Überlaufen bringen. Im Fall des LG Frankenthal (NJW-RR 2009, S. 1214) handelte es sich um Regentropfen, die beim Öffnen des Kofferraumdeckels eines neuen Cabrios in den Kofferraum rannen. Der Käufer des Fahrzeuges sah hierin einen kaufrechtlich bedeutsamen Sachmangel. Demgegenüber stellte die Kammer mit Hilfe eines Sachverständigen penibel fest, dass bei Aufbringung von Wasser „lediglich ein Tropfenvorhang, der an der Kante der Kofferraumklappe verblieben war, auf die senkrechten Kofferrauminnenwände und in den Kofferraum tropfte“, und dass „sich der Kofferraumdeckel so öffnen lässt, dass er vermittels der Zugfedern auch hälftig oder teilweise etwas mehr geöffnet hält, wobei dann die an der Deckelkante befindlichen Tropfen noch außerhalb des Kofferraums abtropften.“

Ein vor den Sozialgerichten prozessierender Mann wandte sich gegen die Behandlung seines Falles durch Richterinnen, weil seine Frau ihn betrogen hatte, so dass ihm das Vertrauen in die Objektivität weiblicher Richter fehle. Dieser leicht fundamentalistisch wirkenden Argumentation vermochte das hessische LSG nicht zu folgen. Der Senat hat den geltend gemachten Anspruch, in der Besetzung des Spruchkörpers „zwei weitere männliche Kollegen“ mit der Entscheidung zu betrauen, abgelehnt (Beschluss v. 27.11.2002 – L 5 V 1038/01 u. L 5 V 1095/01).

C. Schlussbetrachtung

Über die Ursachen der ausufernden Klagelust ist viel spekuliert worden. Als mitursächlich werden die Rechtsschutzversicherungen angesehen, die den Streitparteien das Kostenrisiko in vielen Fällen abnehmen. Auch die wirtschaftliche Schieflage etlicher Rechtsanwälte darf getrost als weiterer Grund für viele unvernünftige Prozesse genannt werden: Wer auf jedes Honorar (= Ehrensold!) angewiesen ist, wird seine Mandanten auch von sinnlosen Rechtsstreitigkeiten nicht abhalten.

Ganz unschuldig ist der Staat an der Prozesslawine übrigens nicht. Es wächst die Zahl der schludrig verfassten Gesetze, die sich als Arbeitsbeschaffungsprogramm für Rechtsanwälte und Gerichte erweisen. Die Sozialgesetzgebung und das Steuerrecht bieten hierfür traurige Beispiele.

Selbst glasklare Gesetze können indessen viele Leute nicht davon abhalten, einen Prozess zu beginnen. Viele Streitigkeiten werden deshalb auf die überzogenen Ansprüche einer saturierten Wohlstandsgesellschaft zurückgeführt (*v. Münch*, NJW 1997, S. 990). Offenbar sind viele Leute der felsenfesten Auffassung, bei erlittener Unbill müsse irgend jemand, nur man selber nicht, verantwortlich sein. Einem Bonmot zufolge bemüht sich ein Amerikaner, der in ein Straßenloch gefallen ist, zuvörderst darum, sich aus der misslichen Lage zu befreien, während sich ein Deutscher in derselben Situation hauptsächlich dafür interessiert, wen er für den Vorfall auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann.

Dem deutschen Nationalcharakter werden Züge zugeschrieben, die nicht unbedingt Souveränität und Großzügigkeit beim Streiten verheißen: Vereinsmeierei, Titelsucht, Katzbuckelei nach oben, Treten nach unten, Philistertum (*Fernau*, Deutschland, Deutschland über alles…, 12. Aufl. 1972, S. 123). *Michael Kohlhaas* (historisches Vorbild: *Hans Kohlhase*) ist in seinem verbohrten Kampf um das Recht ein sehr deutscher Held und nicht grundlos zu einer sprichwörtlichen Figur geworden. Entfernte Verwandte des Rosshändlers liegen auf der Lauer, um Falschparker zu ertappen, und markieren im Morgengrauen mittels eines Handtuchs ihre Besitzrechte an Liegestühlen am Hotel-Swimmingpool. Insbesondere führen sie Prozesse auch dann, wenn es (nur) um das „Prinzip“ geht und kein vernünftiger praktischer Nutzen zu erwarten ist. Eine solche Mentalität lässt sich nicht durch Justizreformen ändern. Nötig ist vielmehr ein grundlegender Werte- und Einstellungswandel. Wer wäre – abgesehen von den Kindergärten – zu einer solchen Mission berufener als die Schule!

§ 2 Schulgesetz NRW beispielsweise verpflichtet die Lehrer u. a. (!) auf folgende Unterrichts- und Erziehungsziele: Achtung vor der Würde des Menschen, Bereitschaft zum sozialen Handeln, (Geist der) Menschlichkeit, Duldsamkeit, Achtung vor der Überzeugung des anderen, Offenheit, Toleranz, Friedensgesinnung. Indessen schlagen auch idealistische Pädagogen angesichts solcher Forderungen die Hände über dem Kopf zusammen und verbuchen es schon als Erfolg, in ihrem Klassenzimmer leichte bis mittlere Straftaten verhindern zu können. Kein Wunder ist es deshalb, dass der Geist der „Fledermaus“ (*J. Strauß*) immer mehr Lehrer (und nicht nur diese) beseelt:

„Glücklich ist, wer vergisst, was nicht mehr zu ändern ist.“

Das ist auch einfacher, als eine andere Einsicht zu beherzigen:

„Tugend will ermuntert sein,
Bosheit kann man schon allein!“ (*W. Busch*).

Peter Eichhorn*

ABC – Glossar – XYZ

Der Verwaltungssprache ergeht es wie anderen Fachsprachen: sie unterliegt einem ständigen Wandel. Neue Fragestellungen, Gegenstände, Sachverhalte, Methoden, Erfahrungen und Erkenntnisse bringen neue Begriffe hervor oder nutzen vorhandene Begriffe. Alte Fachausdrücke verschwinden. Die neuen oder mit verändertem Inhalt verwendeten Begriffe entstehen in Deutschland oder entstammen europarechtlichen Vorgaben. Sie gehen in die Gesetzgebung und in das Verwaltungshandeln ein und machen auch nicht vor angelsächsischen Termini halt. Das hier und in den folgenden Heften abgedruckte Glossar will dem Leser aktuelle und bedeutsame neue Wortprägungen erklären.

International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)

Bei den IPSAS handelt es sich um hochwertige Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor, genauer: für öffentliche Verwaltungen – nicht für öffentliche Unternehmungen, denn für sie kommen die für die privatwirtschaftliche Praxis entworfenen International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) in Betracht. Die IPSAS stammen vom IPSAS-Board, einer 1977 mit Sitz in New York gegründeten internationalen Vereinigung von mit Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung befassten Fachleuten. Ziel des erarbeiteten Regelwerks ist es, das öffentliche Haushalts- und Rechnungswesen weltweit fortzuentwickeln, zu vereinheitlichen und vergleichbar zu machen sowie die Akzeptanz der Anwendung und Einhaltung der Standards zu fördern.

Ausgangspunkt für die IPSAS ist das IAS / IFRS-Konzept der Periodenabgrenzung (und damit der Versuch, IPSAS und IAS / IFRS zusammenzuführen). Allerdings finden die Anpassungen dort ihre Grenzen, wo es um die Spezifika der öffentlichen Verwaltungen geht; beispielsweise bei den Steuern und Transferleistungen. Derzeit hat der IPSAS-Board 26 Gliederungs- und Bewertungsregeln verabschiedet. Danach erstellen die das IPSAS-System anwendenden öffentlichen Verwaltungen oder jene, die es einzuführen gedenken (insgesamt mehrere Dutzend Länder, jedoch noch ohne Deutschland) einen Rechnungsabschluss, der folgende Bestandteile umfasst: Vermögensrechnung (statement of financial position), Ergebnisrechnung (statement of financial performance), Eigenkapitalveränderungsrechnung (statement of changes in net assets / equity), Finanzrechnung (cash flow statement), unter bestimmten Voraussetzungen eine Gegenüberstellung von Haushaltsansätzen und tatsächlichen Ist-Beträgen und einen Anhang, der die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufweist. Es zeigt sich ein weltweiter Trend der Annäherung des Haushalts- und Rechnungswesens der einzelnen Länder an die internationalen Rechnungslegungsstandards. Australien, Kanada, Neuseeland, die USA und das Vereinigte Königreich entsprechen bereits weitgehend den IPSAS.

Neben den IPSAS nach dem Konzept der Periodenabgrenzung ist vom IPSAS-Board zusätzlich ein Abschluss auf Basis des Zahlungsprinzips zur Erhöhung der Finanztransparenz vorgegeben worden.

Nahverkehrsmanagement

Das Management des Öffentlichen Personennahverkehrs (im Jargon: ÖPNV) besteht längst nicht mehr im Betrieb von Bahnen und Bussen durch das stadteigene Verkehrsunternehmen, auch nicht im erweiterten Aufgabenbereich örtlicher Verkehrskonzepte unter Einschluss von Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung der notwendigen kommunalen Infrastruktur. Nahverkehrsmanagement hat heute eine umfassende Aufgabenstellung. Es muss den möglichst reibungslosen, komfortablen und kostengünstigen Transport von Menschen und Waren sichern, zugleich die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Stadt und Region erhöhen und gesundheitliche und ökologische Belastungen zu minimieren suchen.

Die Herausforderungen an die Mobilität erzwingen ein integriertes, lies: vernetztes Management real (z.B. an Umsteigestellen), regional und virtuell (z.B. durch Fahrpläne und Bezahlsysteme). Zusammenzuführen sind viele Beteiligte aus den Bereichen Stadtplanung und Stadtgestaltung, Straßen- und Schienennetz, Liegenschaften, Wohn- und Gewerbegebiete, Wirtschaftsförderung, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen. Als Folge sowohl zunehmender Zersiedelung des Umlandes in immer mehr Vorstadtregionen als auch wachsender Ballungszentren (sog. Metropolregionen bis hin zu Megacities) mit steigender Motorisierung und extremer Verkehrsdichte samt Staukosten sind die unterschiedlichen Verkehrssysteme in der Region zu koordinieren und mit den Fernverbindungen im Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr zu verknüpfen. Dabei gilt es Mobilitätskriterien wie Mobilitätskosten, Unfälle, Energieverbrauch und Umweltschäden, selbst soziale Folgen der Infrastruktur und Verkehrsentwicklung zu beachten.

Public Management (Studieninhalte)

Das Fachgebiet Public Management ist Bestandteil der Managementlehre. Wie diese basiert Public Management auf einem interdisziplinären Ansatz, der betriebs- und volkswirtschaftliche, politik-, sozial- und rechtswissenschaftliche Aspekte der Führung beinhaltet. Beim Public Management konzentriert sich das Erkenntnis- und Anwendungsinteresse auf Staats- und Kommunalbehörden, aber auch auf andere öffentliche Institutionen wie Gerichte, Parlamente, Hochschulen, Rundfunkanstalten, Sozialversicherungen, zum Teil auch auf Unternehmen und Verbände in öffentlicher Trägerschaft.

Die Führung beispielsweise von und in öffentlichen Verwaltungen erweist sich als äußerst komplex einerseits im politisch-administrativen System, andererseits unter dem obwaltenden rechtlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungsrahmen. Wohl am weitgehendsten untersucht sind die betriebswirtschaftlichen Aspekte, weshalb sich die Studiengänge Public Management auch am stärksten an der Betriebswirtschaftslehre und hier zuvörderst an der Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre orientieren. Werden Governance, Leadership, Führungssysteme, Führungsstile, Führungstechniken, Personalentwicklung, Organisationsprinzipien, Verwaltungscontrolling, Büro- und Telekommunikation usw. thematisiert, geraten die anderen Disziplinen gern an den Rand und bilden Restriktionen, manchmal aber ebenso Optionen.

Das sechssemestrige bzw. dreijährige Bachelor-Studium Public Management – in Deutschland vor allem an Fachhochschulen – ist in der Regel betriebswirtschaftlich weit gefasst und erstreckt sich auf mit dem Management verwandte Funktionen. So werden Strukturen und Prozesse der Ressourcenbeschaffung samt Open Tendering, Dienstleistungserstellung samt Public Accounting und Public Finance und der Verwaltungsleistungsabgabe samt Public Marketing einbezogen. Der Grund ist offenkundig: Diese speziellen Funktionsbereiche erweitern das Handlungsspektrum des Verwaltungsmanagers und eröffnen das

* Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. mult. Peter Eichhorn ist Präsident der SRH Hochschule Berlin und Präsident des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e.V., Frankfurt am Main.

Berufsbild einer generalistischen Führungskraft (qualifiziert für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und für die Wahrnehmung vergleichbarer öffentlicher Aufgaben außerhalb von öffentlichen Verwaltungen). In den ersten drei sog. Basissemestern dominieren jeweils Grundlagen und Hauptprobleme der Fächer Management, Marketing, Controlling, Kostenrechnung, Bilanzierung, IuK-Technik, Investitionen, Finanzierung und Statistik, auch Personal-, Qualitäts- und Prozessmanagement sowie Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentations- und Moderationstechniken; daneben Politikwissenschaft, Organisationssoziologie, Staatslehre, Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Die zweite Hälfte des Bachelor-Studienganges dient der berufspraktischen Anwendung, indem Probleme und Lösungen vermittelt bzw. erarbeitet werden, etwa im Vergabe- und Vertragswesen, bei Budgetierung und Besteuerung, bei E-Government und IT-Anwendungen, im Beamtenrecht und in internationalen Rechtsgebieten. Als Wahlpflichtmodul kommt oft die englische Sprache in Betracht. Die Veranstaltungen sind anfangs mehr Vorlesungen, später mehr Fallstudien, Kolloquien und Seminare, meist auch Praktika mit Praxisstudien. Am Ende ist die Bachelor-Arbeit innerhalb von vier Wochen anzufertigen.

Beim viersemestrigen bzw. zweijährigen Master-Studiengang Public Management ist wie bei allen anderen Master-Studiengängen zunächst zu unterscheiden, ob ein postgradual ausbildendes (für Studierende) oder weiterbildendes Studium (für Berufstätige) vorliegt, sodann, ob es konsekutiv, d.h. auf einem vornehmlich betriebswirtschaftlich ausgerichteten Bachelor-Studiengang aufbaut, oder nichtkonsekutiv geprägt ist. An deutschen Hochschulen etabliert haben sich ein konsekutiver Ausbildungs-Master und ein nichtkonsekutiver Weiterbildungs-Master. Beide folgen in der Regel dem Berufsbild des Generalisten (und ihr jeweiliger Abschluss soll den Zugang zum oder den Aufstieg in den höheren Dienst und in vergleichbare Führungspositionen außerhalb von öffentlichen Verwaltungen ermöglichen). Beim konsekutiven Ausbildungs-Master werden Erweiterungen und Vertiefungen angestrebt. Ziel ist es, fachliche, kognitive, methodische und soziale Kompetenzen sowie berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen, Aufgeschlossenheit für Veränderungen und Sensibilität für das „Öffentliche" der Tätigkeit weiterzuentwickeln. Wert wird gelegt auf Kenntnisse und Fertigkeiten im Personal- und Finanzmanagement, in der Verwaltungsorganisation und Elektronisierung des Verwaltungshandelns sowie im öffentlichen und privaten Recht. Einzelne Module widmen sich auch den Einflüssen von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft auf die Exekutive. Das Studium ist lernintensiv und erfordert ganztägige Arbeit. Im vierten Semester wird in der Regel die drei- oder viermonatige Master-Arbeit geschrieben, mit deren Verteidigung die Master-Prüfung abschließt.

Der ebenfalls viersemestrige nichtkonsekutive weiterbildende Master-Studiengang beinhaltet ein Hochschulstudium für akademisch unterschiedlich ausgebildete Berufstätige. Deshalb enthält der Studienplan im Idealfall Kern- und Wahlpflichtfächer und Methoden für Analysen, Evaluationen und Prognosen. Da die Master-Aspiranten aus verschiedenen Verwaltungsebenen, -zweigen und -positionen oder gar nicht aus öffentlichen Verwaltungen kommen, sollten zunächst aktuelle Einführungen und Anpassungen im Vordergrund stehen. Stichworte lauten einfaches und höherrangiges Recht, neuere Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprechung, Föderalismusentwicklung, Verwaltungsreformen, Entbürokratisierung, gesellschaftlicher Wandel, gesamtwirtschaftliche Aspekte, politische Interventionen und Implikationen. Als Schwerpunkte kommen fachübergreifende Zusammenhänge, systemische Entscheidungssituationen, spezifische Verfahrenslogiken (Rechtsbindung und -gestaltung) und Initiierung von Lernprozessen in Betracht. Der erfahrene Berufstätige soll über sein alltägliches Berufsfeld hinaus neue Einsichten gewinnen durch Selbstmanagement (Empowerment, Compliance, Zeitmanagement), zivilgesellschaftliche Verantwortungsteilung, Orientierung an Werten, Decision Making durch Schärfen von Wahrnehmung, Interpretation von Ereignissen und Vergleichen, Einschätzung von Risiken und Reduktion von Komplexität. Für dieses Learning by Reflection and Doing empfiehlt sich, in kleinen aktiven Gruppen zu studieren und zu diskutieren, komplizierte Fälle zu eruieren, optimale Alternativen zu generieren und zu implementieren. Die Professoren und Lehrbeauftragten geraten dann oft in die Rolle des Moderators, bei Konflikten in die des Mediators. Auch dieser Master-Studiengang endet nach einem Dutzend studienbegleitender Prüfungen mit dem Anfertigen einer Masterthesis mit einer Bearbeitungszeit von meist vier Monaten nach dem vierten Semester.

Public Management kann im Übrigen auch als ein Fachgebiet in anderen Studiengängen studiert werden. Beispiele bieten betriebs- und volkswirtschaftliche sowie politik-, sozial- und rechtswissenschaftliche Studiengänge; auch solche, die sich dem Nonprofit, Healthcare oder Wissenschaftsmanagement widmen. Exemplarisch steht dafür die SRH Hochschule Berlin, die Berufstätigen im Rahmen eines Executive Master of Business Administration (MBA) das Studium von Public Management als Schwerpunkt (neben Unternehmensführung und International Management) ermöglicht. Schließlich noch ein Hinweis auf den neueren Begriff New Public Management. Er betont die Absicht, herkömmliches juristisches Verwaltungshandeln mit ökonomisch effizientem Verhalten zu verknüpfen.

Rechtsformendilemma

Rechtsformen erfüllen für Personen und Institutionen wesentliche Funktionen. Sie schaffen eine eigene Rechtspersönlichkeit (besser gesagt: Rechtsverkehrsfähigkeit) mit Rechten und Pflichten und grenzen gegenüber Dritten ab. Je nach Ziel und Zweck, Größe und Land haben sich verschiedene Rechtsformen entwickelt. In Deutschland können sich Bund, Länder und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisieren. In der Regel ziehen die Gebietskörperschaften für hoheitliche Aufgaben die Rechtsform der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vor. Es gelten dann Verfassungs-, Staats- und Verwaltungsrecht samt Straf-, Prozess-, Kirchen- und Völkerrecht unmittelbar, das heißt die Rechtsnormen regeln die Rechtsverhältnisse zwischen den Hoheits- und Verwaltungsträgern untereinander und zwischen den Trägern sog. öffentlicher Gewalt und den einzelnen Personen. Die Beschäftigten befinden sich im öffentlichen Dienst mit den dort obwaltenden Bedingungen.

Ein Großteil staatlicher und kommunaler – lies: öffentlicher – Aufgaben ist aber nicht hoheitlicher Natur, sondern bezweckt Daseinsvorsorge. Die von (dienst-) leistenden Verwaltungen wahrgenommenen Tätigkeiten erstrecken sich zum einen auf marktferne, oft mischfinanzierte Bereiche wie Bildung und Erziehung, Erholung und Sport, Gesundheitsversorgung, soziale Dienstleistungen sowie die Forschungs-, Technologie- und Wirtschaftsförderung. Die Aufgabenträger weisen öffentlich-rechtliche, zunehmend aber auch privatrechtliche Rechtsformen auf. Letztere in Form der GmbH oder AG dominieren bei den marktnahen, über Entgelte finanzierte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wie Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Verkehrsleistungen, Postdienste, Wohnraumversorgung usw. Dieser sog. wirtschaftlichen Betätigung widmen sich vor allem die öffentlichen Unternehmen, daneben immer mehr private Unternehmen, alle meist in den privatrechtlichen Rechtformen der Kapitalgesellschaft.

Für die privatrechtliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben gibt es eine Reihe von Gründen. Dazu zählen Flexibilität, Transparenz, Finanzierung, Haftung, Konventionen, Regelwerke, Standards, gängige Praxis, Zeitgeist. Allerdings muss man dafür ein ungelöstes Problem in Kauf nehmen: dass nämlich die Rechtsformen des privaten Rechts für private und nicht für öffentliche Aufgaben entwickelt wurden und deshalb die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Privatrechtsform nicht stringent geschehen kann.

Zwei Beispiele: Eine private Hochschule in der Rechtsform der GmbH unterliegt dem in Art. 5 Abs. 3 grundgesetzlich verankerten Prinzip der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit und dem jeweiligen Landeshochschulrecht einerseits, dem Gesellschaftsrecht des Bundesgesetzgebers andererseits. Da nach Art. 31 Bundesrecht Landesrecht bricht, stehen die Organe der Hochschule vor dem Dilemma, wem de jure und de facto der Vorrang gebührt bzw. wie man sich der Entscheidungsklemme entziehen kann und soll. Wie lassen sich die landesrechtlich geregelten akademischen Angelegenheiten in Einklang bringen mit dem bundesrechtlichen Gesellschaftsrecht? Wer leitet und vertritt die Hochschule, verantwortet Entscheidungen und haftet gegebenenfalls: der Präsident / Rektor und / oder der Geschäftsführer / Kanzler?

Das früher verbreitete öffentlich-rechtliche Eigenbetriebsrecht der Länder für Stadtwerke ist mehr und mehr dem privatrechtlichen Gesellschaftsrecht des Bundes gewichen und hat zur Umwandlung von Eigenbetrieben in Eigengesellschaften, oft mit Aufnahme privater Anteilseigner zu gemischtwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften (sog. institutionelle Public Private Partnerships) geführt. Das Dilemma besteht darin, dass das von der Gemeindevertretung bzw. Gesellschafterversammlung gewählte Ratsmitglied im Aufsichtsrat des kommunalen oder gemischtwirtschaftlichen (Versorgungs-, Verkehrs-, Wohnungs- usw.) Unternehmens einerseits kommunal- und parteipolitische Interessen wahrnimmt, andererseits als Mitglied eines Organs der AG oder GmbH dem Unternehmen gegenüber verpflichtet ist, insbesondere auf dessen Erhaltung und Erfolg achten muss. Gerät der öffentliche Leistungsauftrag unter die Räder, weil das landesrechtliche Kommunalrecht hinter das bundesrechtliche Gesellschaftsrecht zurückzutreten hat? Wie verhält sich ein Kommunalpolitiker im Aufsichtsrat, wenn Konflikte zu lösen sind zwischen niederen Preisen mit Blick auf das Gemeinwohl und den Forderungen des Unternehmens nach höheren Preisen aus Gründen der Kostendeckung? Welcher Spagat wird praktiziert, um dem Stadtrat Bericht über Fehlentscheidungen und Fehlentwicklungen zu erstatten, zugleich aber der Verschwiegenheitspflicht zur Abwendung größerer Schäden für das Unternehmen zu genügen?

Jürgen Vahle*

Die Petition

Voraussetzungen und Behandlung

Eingaben an die Volksvertretung (en) sind zwar keine „ordentlichen" Rechtsbehelfe, die einen bestimmten Gerichtszug eröffnen. Erst recht gewährleistet eine Petition kein bestimmtes Ergebnis bzw. eine bestimmte Entscheidung mit verbindlicher Regelung. Dennoch handelt es sich um ein Instrument, das – außerhalb des üblichen Rechtsschutzes – dazu dienen kann, persönliche und allgemeine Belange wirkungsvoll geltend zu machen. Nach Art. 17 GG und vergleichbaren landesverfassungsrechtlichen Vorschriften (s. z.B. Art. 35 SächsVerf) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Mit diesem – in Art. 17 a GG als „Petitionsrecht" bezeichneten – Grundrecht soll gewährleistet werden, dass der Staat individuelle und auch allgemeine Anliegen zur Kenntnis nehmen muss, und zwar auch außerhalb förmlicher Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren (Jarass/ Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 17 Rn. 1). Nicht zuletzt dienen Eingaben zu bestimmten Problemen als Frühwarnsystem für die angesprochenen Volksvertretungen.

I. Petitionsberechtigung, Verfahrensfragen

1. Petitionsberechtigte

Eine Petition kann von **jedermann** eingelegt werden, d. h. von allen **natürlichen Personen,** soweit sie **grundrechtsmündig** sind (also u. U. auch Minderjährige). Auch **Ausländer** können als Träger eines Grundrechts petitionsberechtigt sein. Entsprechendes gilt für **juristische Personen des Privatrechts** (z. B. AG), wenn sie ihren Sitz im Inland haben. Darüber hinaus wird das Petitionsrecht auch für die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten **ausländischen** juristischen Personen für anwendbar gehalten (aber str.; zust. z. B. Rauball, in: von Münch/Kunig, GG Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 17 Rn. 6). Auch Personen in **Sonderstatusverhältnissen sind generell petitionsberechtigt.**

Beispiele: Schüler, Strafgefangene

Für **Beamte** gilt grundsätzlich die Pflicht zur Einhaltung des **Dienstweges**, soweit die Petition den dienstlichen Bereich betrifft (Pagenkopf, in: Sachs, Grundgesetz, 5. Aufl. 2009, Art. 17 Rdn. 17).

Entsprechend der Schutzrichtung der Grundrechte steht das Recht juristischen Personen des **öffentlichen Rechts** grundsätzlich **nicht** zu (Jarass/Pieroth, a. a. O., Art. 17 Rn. 8). Dies gilt trotz der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 GG auch für Gemeinden und Gemeindeverbände (Pagenkopf, in: Sachs, a. a. O., Art. 17 Rdn. 7). Die Petition kann sowohl **einzeln** als auch als **Sammelpetition** („in Gemeinschaft mit anderen") eingereicht werden.

Anonyme Eingaben bzw. solche unter einem Pseudonym können ihren Zweck nicht erfüllen und gelten daher nicht als (wirksame) Petitionen.

2. Form

Die Petition muss nach Bundesrecht **schriftlich** – erfolgen (Ausnahmen im Landesrecht), wobei grundsätzlich eine eigenhändige **Unterschrift** zu fordern ist. Moderne Formen der Kommunikation dürfen genutzt werden; der Schriftform genügt hiernach auch die **E-Mail** (Schmitz, NVwZ 2003, S. 1437). Die elektronische Post muss allerdings einem bestimmten Absender zuordbar sein (Pagenkopf, in: Sachs, a. a. O., Art. 17 Rdn. 9). Petitionen können nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses unter Verwendung eines online abrufbaren Formulars eingereicht werden (www.bundestag.de; s. hierzu Guckelberger, DÖV 2008, S. 85). Weitere Förmlichkeiten – insbesondere Fristen – verlangt das GG nicht.

3. Inhalt

Der Sache nach kann es sich bei einer „Petition" um **Bitten, Anregungen, Forderungen, Anträge, Vorschläge für ein Gesetzesvorhaben,** des weiteren auch um **Dienstaufsichts- und sonstige Verwaltungsbeschwerden** handeln. „Bitten" sind auf künftiges Verhalten gerichtet, „Beschwerden" beziehen sich auf vergangenes Verhalten (Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 25. Aufl. 2009, Rn. 1084, S. 270). Jedes Verhalten der öffentlichen Gewalt kann damit Gegenstand der Petition sein. Die Petitionsmöglichkeit besteht dabei auch **ohne Rücksicht auf persönliche Betroffenheit,** d.h. unabhängig von

* Prof. Dr. J. Vahle lehrt an einer Fachhochschule in NRW.

der Verletzung eigener Interessen oder gar Rechte. Das Petitionsrecht kann damit allein zur Wahrung auch der **Belange anderer** und des **Gemeinwohls** eingesetzt werden.

Der **Anwendungsbereich** ist demgemäß vielgestaltig: Die Behörde hat z. B. eine **Baugenehmigung** (aus Sicht des Bürgers) zu Unrecht abgelehnt, einen (zu) harten **Bußgeldbescheid** erlassen oder einen **Steuererlass** fehlerhaft abgelehnt. Eine Petition kann nicht zuletzt bei einem **übermäßig lang dauernden Verwaltungsverfahren** zweckmäßig sein. Schließlich kann sie eingesetzt werden, wenn **förmliche Rechtsbehelfe** – etwa wegen Fristversäumnis – **nicht** (mehr) in Frage kommen.

4. „Negativliste"

Das Petitionsrecht findet seine Grenzen bei **bewusst falsc**hem Vorbringen, bei leichtfertig aufgestellten und **offenkundig unhaltbaren** Behauptungen sowie bei einem Vorbringen, das lediglich darauf abzielt eine andere Person zu **diffamieren**. Solche Äußerungen sind zu unterlassen (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2006, S. 1640).

Erst recht nicht in den Schutzbereich des Art. 17 GG fallen Petitionen, die gegen **Strafgesetze** verstoßen (z.B. Aufruf zu Straftaten). Das Petitionsrecht ist kein selbständiger Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund (Rauball, in: von Münch/Kunig, a.a.O., Art 17 Rn. 15).

Andererseits sind Eingaben nicht schon dann unzulässig, weil sie etwas z. Zt. **Verbotenes verlangen**.

Beispiel: Forderung nach genereller Nichtverfolgung von Steuerdelikten bis zu einem Schaden von 1.000 €.

II. Adressaten

Adressaten von Petitionen sind die zuständigen Stellen, d. h. zum einen die **Verwaltungsbehörden** (insoweit handelt es sich um – hier nicht näher dargestellte – nichtförmliche Rechtsbehelfe/Beschwerden), des weiteren „die Volksvertretung" (**Bundestag, Landesparlamente**, aber auch **Gemeinde- und Landkreisparlamente**). Die wichtigsten Petitionsadressaten sind der Bundestag und die Landesparlamente**.** Dabei kann ein Bürger die Eingabe auch an Fraktionen und einzelne Abgeordnete richten (Rauball, in: von Münch/Kunig, a. a .O., Art. 17 Rn. 13).

Nicht mehr zum Kompetenzbereich des Petitionsausschusses gehören die **privatisierten Bereiche ehemaliger Hoheitsverwaltungen**; derartige privatrechtlich ausgestaltete Unternehmen sind nicht „petitionsbelastet" (Krüger/Pagenkopf, in: Sachs, a .a. O. , Art. 17 Rdn. 11).

Beispiele: Post, Bahn

III. Die Behandlung der Petition

Aus Art. 17 GG ergibt sich für den Petenten ein Anspruch auf Bescheidung seiner Eingabe. Die Eingabe ist demgemäß **sachlich zu prüfen,** und das **Ergebnis** der Prüfung ist dem **Petenten schriftlich mitzuteilen** (Pagenkopf, in: Sachs, a. a. O., Rdn.8). Eine **Begründungspflicht** wird zwar überwiegend **abgelehnt**, in der Praxis wird dem Beschwerdeführer jedoch regelmäßig mitgeteilt, **wie** seine Eingabe behandelt wurde und – mit knapper Begründung – **warum so oder so** entschieden wurde. Ein Anspruch auf die Durchführung des Petitititionsverfahrens in einer bestimmten Weise – z. B. mündliche Anhörung steht dem Beschwerdeführer nicht zu (Nds. OVG, NdsVBl. 2008, S. 138).

In bestimmten Fällen ist die Erfolgsaussicht einer Petition von vornherein stark gemindert bzw. ausgeschlossen. Dies gilt zum einen für Petitionen mit **querulatorischem** oder **unverständlichem Inhalt.** Insbesondere wiederholt eingereichte Beschwerden bleiben – sofern der Sachverhalt oder die Rechtslage sich nicht entscheidungserheblich geändert hat – regelmäßig ohne Erfolg, zumal bei **wiederholter** Ausübung des Petitionsrechts in derselben Sache keine Erledigungspflicht besteht. Erst recht gilt dies bei Eingaben mit **beleidigendem** oder **erpresserischem Inhalt,** soweit diese überhaupt in den Schutzbereich des Art. 17 GG fallen. Eine weitere wesentliche Einschränkung folgt aus dem Grundsatz der **Unabhängigkeit der Justiz** (Art. 97 GG). Ein Petitionsausschuss sieht daher von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn sie auf die **Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung** hinauslaufen würde.

Bei sachlicher Befassung mit der Eingabe stehen dem **Petitionsausschuss** der jeweiligen Volksvertretung (Bundestag/Landtage) **umfassende (Ermittlungs-)Befugnisse** zu. Die Mitglieder des Ausschusses haben insbesondere ein Zutrittsrecht bei Behörden, sie können Auskünfte einfordern, Akteneinsicht nehmen und Beweiserhebungen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vornehmen (Art. 45c GG i. V. mit dem Ausführungsgesetz; Art. 41a Verf NRW). Der Ausschuss selbst bzw. das Parlament kann aber mangels einer Aufsichtsbefugnis **keine Weisungen** an die Verwaltung richten; seine petitionsbezogenen Beschlüsse haben nur empfehlenden Charakter (Brenner, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 5. Aufl. 2005, Art. 17 Rdnr. 63). Allerdings dürfte eine Verwaltungsbehörde kaum jemals die „Empfehlung" eines Petitionsausschusses ignorieren. Der Petitionsausschuss bzw. das Parlament beauftragt in der Regel. eine oberste Bundes- oder Landesbehörde mit der Bearbeitung der Petition. Nach Vorlage eines Beschlussvorschlags wird dieser im Petitionsausschuss beraten, der einen entsprechenden Beschluss fasst; dieser wird dann dem Petenten mitgeteilt. Ein **Rechtsanspruch** auf eine **bestimmte** Entscheidung besteht naturgemäß **nicht.** Der jeweilige Beschluss wird sodann ggf. durch die zuständigen (etwa oberste Landes-)Behörden – erforderlichenfalls im Aufsichtswege – durch- und umgesetzt.

IV. Rechtsschutz

Bei **erfolgreicher** Petition ist das Verfahren naturgemäß für den Beschwerdeführer erledigt; ein irgendwie geartetes Rechtsschutzbedürfnis besteht für ihn nicht (mehr). Bei **Ablehnung** des Begehrens steht dem Petenten selbst ebenfalls **kein Klagerecht** zu; insbesondere sind verwaltungsgerichtliche Klagen **unzulässig** (BVerwG, NJW 1977, S. 118). Denkbar ist deshalb nur eine **Verfassungsbeschwerde** (Rauball, in: von Münch/Kunig, a. a. O., Art. 17 Rn. 4)

Bleibt der Petitionsausschuss allerdings **untätig** – wird also der Anspruch des Bürgers nicht erfüllt –, so kann der Petent beim VG eine **Untätigkeitsklage** (allgemeine Leistungsklage) erheben

V. Europarecht

Jeder **Unionsbürger** (Art. 17 EGV) sowie jede **natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz** oder **satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedsstaat** kann allein oder zusammen mit anderen eine **Petition an das Europäische Parlament** richten (Art. 194 EGV). Im Gegensatz zum deutschen Recht sind auch **juristische Personen des öffentlichen Rechts** petitionsberechtigt (Pagenkopf, in: Sachs, a. a. O., Art. 17 Rdn. 18). Wie im deutschen Recht hat ein Beschwerdeführer einen Anspruch darauf, dass sich das EU-Parlament mit seinem Anliegen befasst und ihm einen Bescheid zukommen lässt. Freilich muss es sich um Angelegenheiten handeln, die in die Tätigkeitsbereiche der **Gemeinschaft** fallen und die ihn **unmittelbar betreffen**. Die Regelung ist insoweit enger, als sie – im Gegensatz zu Art. 17 GG – eine individuelle Betroffenheit des Beschwerdeführers verlangt. Darüber hinaus können sich die Petenten mit einer **Beschwerde** an den **sog. Bürgerbeauftragten** wenden (Art. 195 EGV). Dieses vom EU-Parlament ernannte Organ ist zuständig für Beschwerden über gemeinschaftsbezogene Tätigkeiten der Organe und Institutionen der Gemeinschaft mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz.

Michael Grosse und Alfons Gunkel*

Probleme bei der Berücksichtigung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II

Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) bezieht, erhält er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach § 24 SGB II einen befristeten monatlichen Zuschlag.

Der befristete Zuschlag soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt vom entgeltbezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) in das bedarfsorientierte Arbeitslosengeld II entstehen. Der Zuschlag soll berücksichtigen, dass der ehemalige Arbeitslosengeldempfänger durch häufig langjährige Erwerbstätigkeit – im Unterschied zu anderen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die oftmals nur kurzfristig bzw. noch nie erwerbstätig waren – vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hat.[1]

Ziel dieser Abhandlung ist es, die sich bei der Anwendung des § 24 SGB II ergebenden Probleme darzustellen, aufzuarbeiten und entsprechende Lösungswege aufzuzeigen. Zur Verdeutlichung sollen Berechnungsbeispiele für unterschiedliche Fallkonstellationen beitragen.

1 Rechtsnatur

Der befristete Zuschlag gehört zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 des SGB II. Es handelt sich um eine selbständige Pflichtleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erbracht wird.

2 Anspruchsvoraussetzungen

Der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II wird geleistet für Personen, die

- erwerbsfähig im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB II und
- hilfebedürftig im Sinne von § 9 Abs. 1 SGB II und
- aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) ausgeschieden sind und
- innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) tatsächlich Arbeitslosengeld II beziehen.

Der Zuschlag ist personenbezogen, d. h., er ist der Person zu leisten, die aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) ausgeschieden ist. Trifft dies für mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu, so ist grundsätzlich jede Person zuschlagsberechtigt.

2.1 Erwerbsfähigkeit

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch unterscheidet innerhalb der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zwischen dem Arbeitslosengeld II, das erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geleistet wird und dem Sozialgeld, das für Personen in Betracht kommt, die nicht selbst die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II nach § 7 Abs. 1 SGB II erfüllen, aber mit einer anspruchsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft i. S. von § 7 Abs. 3 SGB II leben.

Beim befristeten Zuschlag handelt es sich nicht um Arbeitslosengeld II. Er wird nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II zusätzlich zum Arbeitslosengeld II ausschließlich erwerbsfähigen Personen geleistet und kommt damit für Empfänger von Sozialgeld nicht in Betracht.

2.2 Hilfebedürftigkeit

Voraussetzung für die Zahlung des befristeten Zuschlages ist der tatsächliche Bezug von Arbeitslosengeld II. Arbeitslosengeld II erhalten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II Personen, die hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend sichern kann. Dabei gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden kann. Die Zahlung eines befristeten Zuschlags kommt damit sowohl in den Fällen in Betracht, in denen eine Person den Lebensunterhalt für sich selbst nicht sichern kann, als auch dann, wenn Hilfebedürftigkeit lediglich aufgrund der Fiktion des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II gegeben ist.

2.3 Ausscheiden aus dem Arbeitslosengeld (Alg I)

Der Anspruch auf den befristeten Zuschlag setzt voraus, dass vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II aufgrund eines bindenden Bescheides Arbeitslosengeld (Alg I) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch tatsächlich bezogen wurde. Sofern ein bindender Bewilligungsbescheid vorliegt, der nicht aufgehoben wurde, kommt es auf das tatsächliche Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) nicht an.[2] Nicht ausreichend ist die Erfüllung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen ohne eine tatsächliche Leistung, z. B. in den Fällen, in denen Arbeitslosengeld (Alg I) nicht beantragt wurde oder aufgrund eines rechtswidrigen, aber bestandskräftigen Bescheides abgelehnt wurde.

Der Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) endet, wenn die durch § 127 SGB III bestimmte Dauer vollständig ausgeschöpft wurde und im Falle eines Erlöschens nach § 147 Abs. 1 SGB III mit der Entstehung eines neuen Anspruchs oder im Zusammenhang mit der Veranlassung für den Eintritt einer Sperrzeit von insgesamt mindestens 21 Wochen.

2.4 Bezug von Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitslosengeld (Alg I)

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld (Alg I) erhalten.

Ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II besteht nur dann, wenn der Hilfebedürftige tatsächlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat. Allein durch die Zuschlagsregelung kann kein

---

* Michael Grosse und Alfons Gunkel sind Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

1 Vgl. Bundestagsdrucksache 15/1616, S. 58.

2 Vgl. Loose in Hohm, SGB II, Rn. 17 zu § 24 SGB II, Söhngen in jurisPK-SGB II, Rn. 23 zu § 24 SGB II

den. Der Anspruch auf den Zuschlag ist akzessorisch zum Anspruch auf Arbeitslosengeld II.[3]

Der Bezug von Arbeitslosengeld II muss vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) einsetzen. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag des Arbeitslosengeldbezuges. Das Fristende bestimmt sich nach § 40 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 26 SGB X und § 188 BGB. Danach endet die Frist an dem Tag des nächsten bzw. übernächsten Jahres nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges, der zahlenmäßig dem letzten Tag des Arbeitslosengeldbezuges entspricht.

3 Höhe des Zuschlages

Der befristete Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) zuzüglich dem ggf. nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erstmalig nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II oder Sozialgeld nach § 28 SGB II.

Damit besteht ein Anspruch auf einen befristeten Zuschlag dann, wenn sich bei Vergleich der beiden Haushaltslagen, wie sie durch den Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) und den Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf Arbeitslosengeld II i. S. des § 19 Satz 1 und Satz 2 SGB II sowie Sozialgeld geprägt wurden bzw. werden, ein positiver Differenzbetrag ergibt.[4]

3.1 Berechnung des Zuschlages

Ausgangspunkt für die Berechnung des Zuschlages ist zunächst das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld (Alg I). Dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist nicht zu entnehmen, ob es sich dabei um den ungeminderten Leistungssatz oder um das ggf. durch Anrechnung von Nebeneinkünften verminderte, tatsächlich zur Auszahlung gekommene Arbeitslosengeld (Alg I) handelt.

Zur Anrechnung von Nebeneinkünften wird auf Sachverhalt 2 verwiesen.

Bei der Berechnung des befristeten Zuschlages ist das der Bedarfsgemeinschaft insgesamt zustehende Arbeitslosengeld II und Sozialgeld dem von dem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) nach dem SGB III ohne Minderung durch Nebeneinkommen gegenüberzustellen[5].

Dem Arbeitslosengeld (Alg I) hinzuzurechnen ist das ggf. zuletzt bezogene Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Diesen beiden Komponenten ist nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 SGB II das dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erstmalig nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) zustehende Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II oder Sozialgeld nach § 28 SGB II gegenüberzustellen.

Das Arbeitslosengeld II ergibt sich nach § 19 Satz 1 SGB II aus den Leistungen zur Sichung des Lebensunterhaltes (Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt) einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung abzüglich des einzusetzenden Einkommens und Vermögens, wobei nach § 19 Satz 2 SGB II der Zuschlag zu den Kosten der Unterkunft und Heizung für Auszubildende nach § 22 Abs. 7 SGB II nicht als Arbeitslosengeld II gilt.

Das den nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, zustehende Sozialgeld umfasst nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II die sich aus § 19 Satz 1 SGB II ergebenden Leistungen.

Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II sowie darlehensweise erbrachte Leistungen bleiben bei der Zuschlagsberechnung außer Betracht[6].

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist der erste Monat des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Spätere Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bedarfsgemeinschaft und daraus resultierende Änderungen der Leistungshöhe bleiben – abgesehen von den Fällen, in denen ein Partner die Bedarfsgemeinschaft verlässt unberücksichtigt.[7]

Das gilt auch in den Fällen, in denen die Leistung von Arbeitslosengeld II unterbrochen und innerhalb der Zweijahresfrist nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II wieder aufgenommen wird.

Sofern zu Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II im gleichen Monat letztmalig bezogenes Arbeitslosengeld (Alg I) auf den Bedarf angerechnet wird (Übergangsmonat bei einem Wechsel vom Arbeitslosengeld in das Arbeitslosengeld II), bleibt bei der Berechnung des Zuschlages das anzurechnende Arbeitslosengeld (Alg I) außer Betracht, so dass insoweit vom ungeminderten Bedarf auszugehen ist.[8]

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen den genannten Berechnungskomponenten. Dieser Betrag ist entsprechend der Hinweise der Bundesagentur für Arbeit auf volle Euro zu runden.[9]

3.2 Verminderung des Zuschlages

Der errechnete Zuschlag wird nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II nach Ablauf des ersten Jahres um 50 v. H. vermindert. Bezugspunkt ist hier wiederum das Ende des Bezugszeitraums des Arbeitslosengeldes (Alg I), nicht der Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Wird z. B. Arbeitslosengeld II erst ein halbes Jahr nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) beantragt, wird der volle Zuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Leistungsbezug nur noch für ein halbes Jahr geleistet. Danach tritt die Reduzierung auf 50 v. H. ein.

3.3 Begrenzung des Zuschlages

Der Zuschlag wird durch die Höchstbeträge nach § 24 Abs. 3 und Abs. 4 SGB II begrenzt. Der Höchstbetrag beträgt im ersten Jahr, beginnend mit dem Tag, der auf das Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) folgt, bei alleinstehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen 160,00 €, bei Partnern 320,00 € zuzüglich eines Betrages von 60,00 € für jedes mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Kind. Die Höchstbeträge reduzieren sich im zweiten Jahr nach § 24 Abs. 4 SGB II bei einem alleinstehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 80,00 € bei Partnern auf höchstens 160,00 € und für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 30,00 € pro Kind. Die degressive Ausgestaltung des befristeten Zuschlages soll nach der Begründung des Entwurfs des Vierten Gesetzes über modene Dienstleistungen am Arbeitsmarkt der zunehmenden Entfernung des Leistungsberechtigten vom Arbeitgebermarkt Rechnung tragen und der Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöhen.[10]

---

3 Vgl. BSG, Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 59/06, NJW 2008, 2458 = NDV-RD 2008, 84.
4 Vgl. BSG, Urteil vom 31.10.2007, B 14 AS 30/07 R, juris.
5 Vgl. Fußnote 4.
6 Vgl. Loose in Hohm, SGB II, Rn. 35 zu § 24 SGB II.
7 Vgl. Loose in Hohm, SGB II, Rn. 30 und 31 zu § 24 SGB II, Herold-Tews in Löns/Herold-Tews, SGB II, Rn. 21 zu § 24 SGB II, Müller in Hauck/Noftz, SGB II, Rn. 12b zu § 24 SGB II.
8 Vgl. Loose in Hohm, SGB II, Rn. 36 zu § 24 SGB II, Hinweise der BA, Stand: 20.03.2009, Rn. 24.7.
9 Vgl. Hinweise der BA zum SGB II, Stand 20.03.2009, Rn. 24.14.
10 Vgl. Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 58.

4 Befristeter Zuschlag und Kinderzuschlag nach § 6a BKGG

Nach § 6a BKGG erhalten Personen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Kinderzuschlag, wenn durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II vermieden wird. Da der Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II akzessorisch zum Bezug von Arbeitslosengeld II ist, käme bei Leistung des Kinderzuschlages die Zahlung des befristeten Zuschlages nicht in Betracht. Für diese Fälle sieht die Neufassung des § 6a Abs. 5 BKGG[11] die Möglichkeit vor, den Anspruch auf Kinderzuschlag wegen eines damit verbundenen Verlustes von anderen höheren Ansprüchen nicht geltend machen zu wollen. In diesen Fällen ist vom Berechtigten eine entsprechende Erklärung abzugeben, die nach § 6a Abs. 5 Satz 3 BKGG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

5 Fallbeispiele zu Einzelproblemen

Nachfolgend wird neben einer einführenden grundsätzlichen Berechnungsdarstellung (Sachverhalt 1) auf folgende Probleme eingegangen:

- Anrechnung von Nebeneinkommen bei der Berechnung des Zuschlages (Sachverhalt 2),
- zu berücksichtigende SGB II – Leistungen bei Berechnung der Zuschlagshöhe (Sachverhalt 3),
- Übergangsmonat beim Wechsel vom Arbeitslosengeld (Alg I) in das Arbeitslosengeld II (Sachverhalt 4),
- zwei zuschlagsberechtigte Partner in der Bedarfsgemeinschaft (Sachverhalte 5 – 9),
- zuschlagsberechtigte Kinder im Haushalt ihrer Eltern (Sachverhalte 10 und 11),
- Partner der zuschlagsberechtigten Person ist leistungsberechtigt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII (Sachverhalt 12)
- Zuschlag für Auszubildende/Studenten (Sachverhalt 13)

Sachverhalt 1

Herr A (38 Jahre alt, erwerbsfähig) scheidet am 20.03.2009 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus. Das Arbeitslosengeld (Alg I) betrug zuletzt 1.200,00 € monatlich. Ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bestand wegen der Einkommenshöhe nicht. Da er über keine weiteren Einkünfte verfügt, beantragt er am 10.04.2009 beim zuständigen Leistungsträger die Gewährung von Arbeitslosengeld II.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 260,00 € und die angemessenen Heizkosten 40,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Herr A ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Seit dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) sind auch noch keine zwei Jahre vergangen, so dass die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB II für die Leistung eines befristeten Zuschlages vorliegen.

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II im ersten Jahr zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld (Alg I)		***1.200,00 €***
Arbeitslosengeld II		
Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II)	*351,00 €*	
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*260,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*40,00 €*	***651,00 €***
Differenzbetrag		***549,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*		***366,00 €***

*Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II ist der Zuschlag jedoch im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 10.04.2009 bis 20.03.2010) auf höchstens **160,00 €** monatlich zu begrenzen. Im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 21.03.2010 bis 20.03.2011) ist der Zuschlag gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 SGB II auf **80,00 €** monatlich begrenzt.*

Problem: Anrechnung von Nebeneinkommen

Nicht eindeutig ist der Wortlaut des § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II im Hinblick auf die Frage, ob der Betrag des Arbeitslosengeldes (Alg I) zu berücksichtigen ist, der tatsächlich zuletzt (ggf. nach **Anrechnung von Nebeneinkommen**) zur Auszahlung gekommen ist oder der ungeminderte Leistungssatz ohne Anrechnung von Nebeneinkommen.

Nach § 141 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist, soweit der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich (vgl. § 119 Abs. 3 SGB III) umfassende Beschäftigung ausübt, das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165,00 € auf das Arbeitslosengeld (Alg I) für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, anzurechnen.

Bei der Berechnung der Zuschlagshöhe ist auf das „bezogene" Arbeitslosengeld abzustellen. Da die Minderung des Zahlbetrages des Arbeitslosengeldes (Alg I) etwa durch Aufrechnung oder Pfändung das Stammrecht nicht berührt, kann auch im Falle der Minderung des Zahlungsanspruchs durch Anrechnung von Nebeneinkommen, das die Freibetragsgrenzen des § 141 Abs. 1 Satz 1 SGB III überschreitet, nichts anderes gelten. Die bei der Berechnung des Zuschlages zu berücksichtigende Haushaltslage des Beziehers von Arbeitslosengeld (Alg I), der auch Nebeneinkommen erzielt, wird nicht allein durch das Arbeitslosengeld (Alg I), sondern durch die Kombination von gemindertem Arbeitslosengeld (Alg I) und Nebeneinkommen geprägt. Sollte Berechnungsfaktor nun allein das geminderte Arbeitslosengeld (Alg I) sein, so würde die Haushaltslage vor dem Eintritt in den Bezug von Arbeitslosengeld II nur unvollkommen widergespiegelt. Eine solche Berechnung würde vor allem die Ziele des § 24 SGB II, den Einkommensverlust im Übergang vom System des SGB III zu dem des SGB II zu kompensieren, sowie einen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen (vgl. BT-Drucks. 15/1516 S. 58), verfehlen.[12]

Insofern ist in entsprechenden Fallkonstellationen vom ungeminderten Leistungssatz auszugehen.

11 Neufassung des § 6a BKGG durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006, BGBl. I, S. 1706.

12 Vgl. BSG, Urteil vom 31.10.2007, B 14 AS 30/07 R, juris.

Sachverhalt 2

Herr B (38 Jahre alt, erwerbsfähig) scheidet am 20.03.2009 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus. Seit einigen Monaten geht er einer geringfügigen Beschäftigung nach und erzielt monatliches Erwerbseinkommen von 300,00 €. Das Arbeitslosengeld betrug zuletzt 780,00 € monatlich (ungeminderter Leistungsanspruch). Hiervon hat die zuständige Arbeitsagentur das Nebeneinkommen über der Freibetragsgrenze und nach Abzug der Werbungskosten gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 SGB III mit 95,00 € in Abzug gebracht.

Ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bestand nicht, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde. Da Herr B über keine weiteren Einkünfte verfügt, beantragt er am 10.04.2009 beim zuständigen Leistungsträger die Gewährung von Arbeitslosengeld II.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 280,00 € und die angemessenen Heizkosten 60,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Herr B ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Seit dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) sind auch noch keine zwei Jahre vergangen, so dass die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB II für die Leistung eines befristeten Zuschlages vorliegen.

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II im ersten Jahr zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II. Dabei ist das Arbeitslosengeld (Alg I) ohne Minderung durch Nebeneinkommen zu Grunde zu legen.

Arbeitslosengeld (Alg I)		***770,00 €***
Arbeitslosengeld II		
Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II)	*351,00 €*	
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*285,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*60,00 €*	
Gesamtbedarf	*696,00 €*	
Ermittlung des bereinigten Einkommens:		
Nettoerwerbseinkommen	*300,00 €*	
./. Grundfreibetrag (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II)	*100,00 €*	
./. Erwerbstätigenfreibetrag (§ 30 SGB II)	*40,00 €*	
bereinigtes Einkommen	*160,00 €*	***536,00 €***
Differenzbetrag		***234,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*		***156,00 €***

Der Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 SGB II wird nicht überschritten. Damit beträgt der Zuschlag im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 10.04.2009 bis 20.03.2010) monatlich ***156,00 €*** *und ist im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 21.03.2010 bis 20.03.2011) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich* ***78,00 €*** *zu vermindern.*

Problem: Zu berücksichtigende SGB II – Leistungen bei Berechnung der Zuschlagshöhe

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und dem dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erstmalig nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) zustehenden Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II oder Sozialgeld nach § 28 SGB II.

Durch die Formulierung „erstmalig“ wird klargestellt, dass spätere Änderungen der Leistungshöhe (z. B. bei Erhöhung des Bedarfs durch die Geburt eines Kindes oder bei Verringerung des Bedarfs durch Einkommenserzielung) nicht zu einer Neufestsetzung des Zuschlags führen.

Lediglich in den Fällen, in denen ein Partner die Bedarfsgemeinschaft verlässt und eine eigene Bedarfsgemeinschaft begründet, ist der Zuschlag individuell für den bisher zuschlagsberechtigten Partner unter Berücksichtigung des geänderten Anspruches auf Arbeitslosengeld II neu festzusetzen (vgl. § 24 Abs. 2 Halbsatz 2 SGB II). Dies gilt sowohl für Fälle, in denen die in der Bedarfsgemeinschaft verbleibende Person zuschlagsberechtigt war, als auch für Fälle, in denen die Person, die die Bedarfsgemeinschaft verlässt, in ihrer neuen Bedarfsgemeinschaft zuschlagsberechtigt ist.

Für den Fall, dass eine andere Person (außer dem Partner) die Bedarfsgemeinschaft verlässt, wird auf den Sachverhalt 10 verwiesen.

Sachverhalt 3

In einem Haushalt leben

- *Christian C (38 Jahre, erwerbsfähig),*
- *Claudia C (Ehefrau von Christian, 35 Jahre, erwerbsfähig),*
- *Carla (Tochter der Eheleute C, 5 Jahre).*

Herr C scheidet am 18.04.2009 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus. Das Arbeitslosengeld (Alg I) betrug zuletzt 1.347,00 € monatlich. Ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bestand nicht, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde. Da die Familie C neben dem Kindergeld in Höhe von monatlich 164,00 € über keine weiteren Einkünfte verfügt, beantragt Herr C am 04.05.2009 beim zuständigen Leistungsträger die Leistung von Arbeitslosengeld II.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 360,00 € und die angemessenen Heizkosten 45,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Herr C ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II. Seit dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) sind auch noch keine zwei Jahre vergangen, so dass die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB II für die Gewährung eines befristeten Zuschlages vorliegen.

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II im ersten Jahr zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.

Arbeitslosengeld (Alg I)				**1.347,00**
Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
	Herr C	*Frau C*	*Carla*	
Regelleistung (§ 20 Abs. 3 bzw. § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II)	*316,00 €*	*316,00 €*	*211,00 €*	
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*120,00 €*	*120,00 €*	*120,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*15,00 €*	*15,00 €*	*15,00 €*	
Gesamtbedarf	*415,00 €*	*415,00 €*	*346,00 €*	
./. Kindergeld	–	–	*164,00 €*	
SGB II – Anspruch insgesamt	451,00 €	451,00 €	182,00 €	**1.084,00 €**
Differenzbetrag				**263,00 €**
davon 2/3 (gerundet)				**175,00 €**

Der Betrag von 175,00 € überschreitet nicht den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB II (380,00 €), so dass der Zuschlag im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 04.05.2009 bis 18.04.2010) in dieser Höhe monatlich festzusetzen ist. Im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 19.04.2010 bis 18.04.2011) ist der Zuschlag gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich 87,50 € (gerundet 88,00 €) zu vermindern.

Problem: Übergangsmonat beim Wechsel vom Arbeitslosengeld (Alg I) in das Alg II

Sofern zu Beginn des Anspruchs auf Alg II das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld (Alg I) als Einkommen anspruchsmindernd angerechnet wird, bleibt es bei der Berechnung des Zuschlags außer Betracht. Insoweit ist vom ungeminderten SGB II – Bedarf auszugehen.[13]

In entsprechenden Fällen ist der Zuschlag nicht ab Leistungsbeginn sondern mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag des rechtmäßigen Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) zu berücksichtigen.

Sachverhalt 4

Herr D (45 Jahre alt, erwerbsfähig) scheidet am 15.04.2009 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus. Das Arbeitslosengeld (Alg I) betrug zuletzt 890,00 € monatlich. Ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bestand wegen der Einkommenshöhe nicht. Bereits am 01.04.2009 beantragt er beim zuständigen Leistungsträger die Gewährung von Arbeitslosengeld II, da weiteres Einkommen nicht zur Verfügung steht.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 290,00 € und die angemessenen Heizkosten 50,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Herr D ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II ab 01.04.2009 (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Dabei ist das für die Zeit vom 01.04.2009 bis 15.04.2009 zustehende Arbeitslosengeld (Alg I) in Höhe von 445,00 € (1/2 des monatlichen Zahlbetrages) als Einkommen zu berücksichtigen.

Seit dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) sind auch noch keine zwei Jahre vergangen, so dass die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB II für die Leistung eines befristeten Zuschlages vorliegen. Der Zuschlag ist allerdings erst ab 16.04.2009 zu zahlen und anteilig für den Monat April zu berechnen. Bei der Berechnung der Zuschlagshöhe ist vom ungeminderten SGB II – Bedarf auszugehen.

Arbeitslosengeld II (01.04.2009 – 30.04.2009)		
Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II)	*351,00 €*	
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*290,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*50,00 €*	
Gesamtbedarf	*691,00 €*	
Ermittlung des bereinigten Einkommens:		
Alg I (Restanspruch v. 01.04.2009 – 15.04.2009)	*445,00 €*	
./. Versicherungspauschale (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)	*30,00 €*	
bereinigtes Einkommen	*415,00 €*	
Zuschlag (ab 16.04.2009)		
Arbeitslosengeld (Alg I)		*890,00 €*
Arbeitslosengeld II (ungeminderter Bedarf)		*691,00 €*
Differenzbetrag		***199,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*		***133,00 €***

Der Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 SGB II wird nicht überschritten. Damit beträgt der Zuschlag im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 16.04.2009 bis 15.04.2010) monatlich ***133,00 €*** *(für April 2009 anteilig 133,00 € x 15/30 = 66,50 €, gerundet 67,00 €) und ist im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 16.04.2010 bis 15.04.2011) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich 66,50 € (gerundet* ***67,00 €****) zu vermindern.*

Problem: Zwei zuschlagsberechtigte Partner in der Bedarfsgemeinschaft

Soweit zwei erwerbsfähige Partner der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld (Alg I) bezogen haben, ist jeder Partner für sich zuschlagsberechtigt.

13 Vgl. Arbeitshinweise der BA, Rn. 24.7 zu § 24 SGB II.

Da die Berechnung des Zuschlages durch die Gegenüberstellung von zuletzt bezogenem Arbeitslosengeld (Alg I) ggf. zuzüglich Wohngeld und dem Gesamtbedarf (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) der Bedarfsgemeinschaft erfolgen muss, wird sich für den zuletzt vom Arbeitslosengeld (Alg I) in das Arbeitslosengeld II Wechselnden rein rechnerisch in der Regel keine (positive) Differenz und damit kein Zuschlag mehr errechnen, da dessen Arbeitslosengeld (Alg I) betragsmäßig unter dem Gesamtbedarf (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) der Bedarfsgemeinschaft liegt.

Soweit sich ein Zuschlag für den zuerst wechselnden Partner errechnet, wird dieser beim Wechsel der zweiten Person in unveränderter Höhe weitergezahlt. Auch nach Ablauf der 2-Jahres-Frist (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II) ist in dieser Konstellation keine Neuberechnung des Zuschlags für die zweite Person vorzunehmen.

Sachverhalt 5

In einem Haushalt leben
- *Edmund E (39 Jahre, erwerbsfähig),*
- *Erika E (Ehefrau von Edmund, 36 Jahre, erwerbsfähig).*

Die Eheleute E erhalten von der zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld (Alg I) in Höhe von monatlich 600,00 € (Herr E) bzw. 500,00 € (Frau E). Frau E erhält daneben von ihren Eltern Unterhaltszahlungen von monatlich 100,00 €. Ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bestand nicht, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde. Herr E scheidet am 31.03.2009 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus. Am 01.04.2009 beantragen die Eheleute E beim zuständigen SGB II – Träger die Gewährung von Arbeitslosengeld II. Am 31.05.2009 scheidet auch Frau E aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 260,00 € und die angemessenen Heizkosten 40,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Herrn E und Frau E im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Herr E ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen und den Lebensunterhalt seiner Ehefrau nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II ab 01.04.2009 (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Dabei ist das Arbeitslosengeld (Alg I) der Ehefrau als Einkommen anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Zuschlags ist das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld (Alg I) des Herrn E dem Alg II – Anspruch der Eheleute E gegenüberzustellen.

Arbeitslosengeld (Alg I)			***600,00 €***
Arbeitslosengeld II			
	Herr E	*Frau E*	
Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)	*316,00 €*	*316,00 €*	
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*130,00 €*	*130,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*20,00 €*	*20,00 €*	
Gesamtbedarf	*466,00 €*	*466,00 €*	
Ermittlung des bereinigten Einkommens:			
Alg I (Frau E)		*500,00 €*	
Unterhalt (Frau E)		*100,00 €*	
./. Versicherungspauschale (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)		*30,00 €*	
bereinigtes Einkommen		*570,00 €*	
Verteilung nach der Bedarfsanteilsmethode	*285,00 €*	*285,00 €*	
SGB II – Anspruch insgesamt	***181,00 €***	***181,00 €***	***362,00 €***
Differenzbetrag			***238,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*			***159,00 €***

Der Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 SGB II wird nicht überschritten. Damit beträgt der Zuschlag im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 01.04.2009 bis 31.03.2010) monatlich ***159,00 €*** *und ist im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis 31.03.2011) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich 79,50 € (gerundet* ***80,00 €****) zu vermindern.*

Sofern Frau E am 31.05.2009 aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) ausscheidet, kommt für Sie der Zuschlag nach § 24 SGB II nicht in Betracht, da sich bei Gegenüberstellung des Arbeitslosengeldes (Alg I) von 500,00 € und des SGB II – Anspruches der Bedarfsgemeinschaft von insgesamt 862,00 €[14] keine (positive) Differenz errechnet. Die Höhe des Zuschlags für Herrn E ändert sich nicht.

Nicht plausibel ist die in diesem Zusammenhang in der Literatur und Rechtsprechung teilweise vertretene Auffassung, dass der (eigenständige) Anspruch des Partners auf den befristeten Zuschlag, der als zweiter aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) ausscheidet, faktisch negiert werde und eine Schieflage dadurch entstünde, dass das Arbeitslosengeld (Alg I) des Einzelnen (und nicht das kumulierte Arbeitslosengeld-Einkommen) der SGB II – Leistung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt werde.[15]

Sofern nämlich beide Personen am selben Tag aus dem Alg I – Bezug ausscheiden, errechnet sich ein in der Höhe identischer Zuschlag wie im Sachverhalt 5. Maßgebliche Vergleichsgröße ist in dieser Konstellation die Summe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes (Alg I) beider Personen und das ggf. erhaltene Wohngeld.[16]

Damit wird dem Kompensationsgedanken (finanzielle Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende auszugleichen) Rechnung getragen.

Sachverhalt 6

– wie Sachverhalt 5 –

Sowohl Herr E als auch seine Ehefrau scheiden am 31.03.2009 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Herrn E und Frau E im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Herr E und seine Ehefrau

14 Bedarf jeweils 466,00 € abzgl. des bereinigten Einkommens (Unterhalt Frau E) von 70,00 € monatlich.

15 Vgl. Eicher / Spellbrink, SGB II – Kommentar, 2. Auflage, Rn. 24 zu § 24 SGB II.

16 So auch Hauck / Noftz, SGB II, Rn. 17 zu § 24 SGB II; a. A. Hohm, GK – SGB II, Rn. 45 zu § 24 SGB II.

sind erwerbsfähig und hilfebedürftig, da sie mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern von Frau E über kein weiteres Einkommen verfügen und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II ab 01.04.2009 (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Bei der Berechnung des Zuschlags ist das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld (Alg I) beider Partner dem Alg II – Anspruch der Eheleute E gegenüberzustellen.

Arbeitslosengeld (Alg I) der Eheleute E			***1.100,00 €***
Arbeitslosengeld II			
	Herr E	***Frau E***	
Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)	*316,00 €*	*316,00 €*	
Kosten d. Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*130,00 €*	*130,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*20,00 €*	*20,00 €*	
Gesamtbedarf	*466,00 €*	*466,00 €*	
Ermittlung des bereinigten Einkommens:			
Unterhalt (Frau E)		*100,00 €*	
./. Versicherungspauschale (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)		*30,00 €*	
bereinigtes Einkommen		*70,00 €*	
Verteilung nach der Bedarfsanteilsmethode	*35,00 €*	*35,00 €*	
SGB II – Anspruch insgesamt	431,00 €	431,00 €	***862,00 €***
Differenzbetrag			***238,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*			***159,00 €***

Der Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II wird nicht überschritten. Damit beträgt der Zuschlag im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 01.04.2009 bis 31.03.2010) monatlich ***159,00 €*** *und ist im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis 31.03.2011) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich 79,50 € (gerundet* ***80,00 €****) zu vermindern.*

Nicht gesetzlich geregelt ist das Problem der ***Zuordnung des Zuschlages*** *zu den Partnern. Da der Zuschlag bei allen Sanktionstatbeständen des § 31 SGB II für die Dauer von drei Monaten entfällt, wäre es im Ergebnis nicht sachgerecht, den Zuschlag willkürlich einer der beiden Personen oder der gesamten Bedarfsgemeinschaft zuzurechnen. Sachgerecht wäre vor dem Hintergrund der Sanktionsvorschriften des § 31 SGB II, den Zuschlag je zur Hälfte auf beide Zuschlagsberechtigten aufzuteilen. Denkbar wäre auch eine Quotierung im Verhältnis des jeweiligen Arbeitslosengeldes zum kumulierten Arbeitslosengeld (Alg I) beider Personen (im vorliegenden Fall also 5/11 bzw. 6/11 von 159,00 €).*

Der (Ausnahme)Fall, dass **beide Partner** in der Bedarfsgemeinschaft **einen Zuschlag erhalten**, wird sich neben dem zuvor dargestellten Fall nur noch in folgenden Konstellationen ergeben können:

- Nach Ausscheiden der ersten Person aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) und dem (kurzzeitigen) Bezug von Arbeitslosengeld II treten Änderungen in den Einkommensverhältnissen ein (z. B. durch Arbeitsaufnahme und Anrechnung von Erwerbseinkommen), die zum Wegfall des Leistungsanspruches führen, so dass erst bei Ausscheiden der zweiten Person aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) erneut ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch besteht.
- Nach Ausscheiden der ersten Person aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) besteht wegen der Höhe des Arbeitslosengeldes (Alg I) der zweiten Person kein (rechnerischer) Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, so dass Arbeitslosengeld II erst nach Ablauf des Arbeitslosengeldes (Alg I) für die zweite Person in Betracht kommen kann.

Sachverhalt 7

In einem Haushalt leben
- *Franz F (39 Jahre, erwerbsfähig),*
- *Franziska F (Ehefrau von Franz, 34 Jahre, erwerbsfähig).*

Herr F scheidet am 20.06.2009 aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) aus (Leistungshöhe zuletzt monatlich 800,00 €). Frau F hat weiterhin einen Arbeitslosengeldanspruch (Alg I) von monatlich 530,00 €. Weiteres Einkommen steht nicht zur Verfügung.

Am 02.07.2009 beantragen die Eheleute F beim zuständigen Leistungsträger die Gewährung von Arbeitslosengeld II. Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 340,00 € und die angemessenen Heizkosten 80,00 € monatlich.

Am 03.09.2009 nimmt Herr F eine Erwerbstätigkeit auf und erzielt ein bereinigtes Erwerbseinkommen von monatlich 750,00 € (erste Lohnzahlung erfolgt am 04.10.2009), so dass die Zahlung von Arbeitslosengeld II zum 30.09.2007 eingestellt werden kann. Frau F scheidet am 21.11.2009 aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) aus. Am 03.12.2009 beantragen die Eheleute F erneut die Gewährung von Arbeitslosengeld II.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Herrn F und Frau F im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Zunächst kommt nur ein Zuschlag für Herrn F in Betracht.

Herr F ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person (also seiner Ehefrau) nicht aus eigenen Kräf-ten und Mitteln sichern kann. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Seit dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) sind auch noch keine zwei Jahre vergangen, so dass die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB II für die Leistung eines befristeten Zuschlages vorliegen.

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II im ersten Jahr zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Ehefrau zu zahlenden Arbeitslosengeld II.

Ab 02.07.2009 besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II in folgender Höhe:

Arbeitslosengeld (Alg I) Herr F			***800,00 €***
Arbeitslosengeld II			
	Herr F	*Frau F*	
Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)	*323,00 €*	*323,00 €*	
Kosten d.Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*170,00 €*	*170,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*40,00 €*	*40,00 €*	
Gesamtbedarf	*533,00 €*	*533,00 €*	
./. Arbeitslosengeld (Alg I) bereinigt	*–*	*500,00 €*	
Verteilung bzw. Anrechnung des Einkommens nach der Bedarfsanteilsmethode	*250,00 €*	*250,00 €*	

SGB II – Anspruch insgesamt bis 30.09.2009	***283,00 €***	***283,00 €***	***566,00 €***

*Der Differenzbetrag zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seine mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Ehefrau zu zahlenden Arbeitslosengeld II beträgt vorliegend 234,00 €. Der befristete Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II zwei Drittel dieses Unterschiedsbetrages (234,00 € x 2/3 = **156,00 €**).*

*Der Betrag von **156,00 €** überschreitet auch nicht den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (320,00 €), so dass der Zuschlag gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Zeit vom 02.07.2009 bis 30.09.2009 zu leisten ist. Wegen der Arbeitsaufnahme und der Erzielung von Erwerbseinkommen besteht zunächst kein Leistungsanspruch mehr.*

Ab 03.12.2009 kommen wegen des ausgelaufenen Arbeitslosengeldes (Alg I) von Frau F erneut Leistungen zum Lebensunterhalt in Betracht.

Arbeitslosengeld (Alg I) Frau F			***530,00 €***
Arbeitslosengeld II			
	Herr F	***Frau F***	
Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)	*323,00 €*	*323,00 €*	
Kosten d. Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*170,00 €*	*170,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*40,00 €*	*40,00 €*	
Gesamtbedarf	*533,00 €*	*533,00 €*	
./. Erwerbseinkommen	*750,00 €*	*–*	
Verteilung bzw. Anrechnung des Einkommens nach der Bedarfsanteilsmethode	*375,00 €*	*375,00 €*	
SGB II – Anspruch insgesamt ab 03.12.2009	***158,00 €***	***158,00 €***	***316,00 €***

*Herr F hat ab 03.12.2009 wieder einen Anspruch auf den befristeten Zuschlag. Dieser entspricht unverändert der Höhe nach dem zuvor errechneten Zuschlag von 156,00 € monatlich im ersten Jahr (d. h. bis zum 20.06.2010). Im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 21.06.2010 bis 20.06.2011) ist der Zuschlag gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich **78,00 €** zu vermindern.*

*Für Frau F kommt nunmehr ebenfalls der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II in Betracht. Der Differenzbetrag zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) für Frau F und dem zu zahlen-den Arbeitslosengeld II beträgt vorliegend 214,00 €. Der befristete Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 zwei Drittel dieses Unterschiedsbetrages (214,00 € x 2/3 = 142,66 €, gerundet **143,00 €**) und ist in dieser Höhe für das erste Jahr (also für den Zeitraum vom 03.12.2009 bis 21.11.2010) festzusetzen. Im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 22.11.2010 bis 21.11.2011) ist der Zuschlag gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich 71,50 € (gerundet **72,00 €**) zu vermindern.*

Der Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (320,00 €) wird nicht überschritten. Allerdings ist in diesem Fall zu beachten, dass für den Zeitraum vom 22.06.2010 bis 21.11.2010 der Zuschlag für beide Personen (78,00 € und 143,00 €) über die vom Gesetzgeber festgelegte Leistungshöhe für das zweite Jahr nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 SGB II (160,00 €) hinausgeht. Auf diese Problematik wird im Fallbeispiel 8 eingegangen.

Die zweite Möglichkeit, dass **beide Partner** einen Anspruch auf den Zuschlag haben, besteht für den Fall, dass sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld II erst **nach dem Ausscheiden des zweiten Partners** aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) errechnet.

In diesem Zusammenhang sind drei verschiedene Fallkonstellationen denkbar:

1. Der Zuschlag beider Partner zusammen liegt unter dem maßgebenden Höchstbetrag. In diesem Fall ist der Zuschlag für jeden der Partner ausgehend vom Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem Arbeitslosengeld II beider Personen festzusetzen.
2. Der Zuschlag beider Partner zusammen übersteigt den maßgebenden Höchstbetrag.
3. Der Zuschlag beider Partner übersteigt jeweils für sich genommen den maßgebenden Höchstbetrag.

Sofern der Zuschlag beider Partner auch die in den Konstellationen 2 und 3 geltenden Höchstbeträge nach § 24 Abs. 3 und 4 SGB II übersteigt, stellt sich die Frage der Verteilung des Zuschlags. Das Gesetz enthält keine klaren Vorgaben u. a. für den Fall, dass der Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) beider Partner zeitversetzt endet und der Anspruch auf SGB II – Leistungen erst durch das Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg I) des Partners ausgelöst wird, dessen entsprechender Leistungsanspruch zuletzt endete und beide Partner bereits jeweils für sich genommen einen den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 und 4 SGB II übersteigenden Anspruch auf einen Zuschlag haben oder der Gesamtzuschlag für beide Personen den maßgeblichen Höchstbetrag überschreitet.

Nicht zuzustimmen in diesem Zusammenhang ist der Ansicht der Bundesagentur für Arbeit, wonach der Zuschuss für die Person quasi vorrangig ist, deren Arbeitslosengeld (Alg I) zuerst ausgelaufen ist und für die andere Person lediglich der Differenzbetrag bis zur Höchstgrenze in Betracht kommen kann.[17] Dies würde nämlich in Einzelfällen im Ergebnis dazu führen, dass sich für den zuletzt aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) ausgeschiedenen (und grds. zuschlagsberechtigten) Partner im Hinblick auf den Höchstbetrag nur ein geringer bzw. bei Überschreiten des Höchstbetrages des zuerst ausgeschiedenen Partners gar kein Zuschlag errechnen würde.

Die Vorschrift des § 24 SGB II sieht nicht einen Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf den Zuschlag vor, sondern regelt, unter welchen Voraussetzungen der einzelne erwerbsfähige Hilfebedürftige, der Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Arbeitslosengeldes (Alg I) bezieht, Anspruch auf den Zuschlag hat. Das Gesetz folgt damit auch hier dem Individualisierungsgrundsatz, regelt aber gerade nicht, dass der Anspruch (vorrangig) demjenigen Partner zusteht, bei dem der für die Berücksichtigung des Zuschlags maßgebliche 2-Jahreszeitraum zuerst begonnen hat und damit auch zuerst enden wird.[18]

Sachgerecht ist es daher, für beide Personen ab Eintritt in den Leistungsbezug Arbeitslosengeld II jeweils den Zuschlag in Höhe des hälftigen Höchstbetrages zu berücksichtigen (sofern beide Personen jeweils für sich den Höchstbetrag überschreiten) oder eine Quotierung nach der Höhe des jeweiligen Arbeitslosengeldes (Alg I) vorzunehmen (sofern nur der Gesamtzuschlag für beide Personen den maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt). Damit wäre im übrigen auch gewährleistet, dass im Falle der Erfüllung eines Sanktionstatbestandes des § 31 SGB II durch einen der Partner der ggf. betroffene Zuschlag im angemessener (und nicht in zufälliger) Höhe entfällt.

Sachverhalt 8

In einem Haushalt leben

- *Georg G (42 Jahre, erwerbsfähig),*
- *Gisela G (Ehefrau von Georg, 40 Jahre, erwerbsfähig).*

17 Vgl. Arbeitshinweise der BA, Rn. 24.20 zu § 24 SGB II.19

18 So auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.01.2009, L 28 AS 1072/07, juris.

Die Eheleute G erhalten von der zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld (Alg I) in Höhe von monatlich 1.700,00 € (Herr G) bzw. 1.500,00 € (Frau G). Ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bestand wegen der Höhe des Einkommens nicht. Herr G scheidet am 31.07.2009 und seine Ehefrau am 20.09.2009 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus. Am 01.10.2009 beantragen die Eheleute G beim zuständigen SGB II – Träger die Gewährung von Arbeitslosengeld II.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 300,00 € und die angemessenen Heizkosten 60,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Herrn G und Frau G im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Die Eheleute G sind erwerbsfähig und hilfebedürftig, da sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II ab 01.10.2009 (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Seit dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) sind bei beiden Personen noch keine zwei Jahre vergangen, so dass die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB II für die Berücksichtigung des befristeten Zuschlag sowohl bei Herrn G als auch bei Frau G vorliegen.

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II im ersten Jahr zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom jeweiligen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an die Bedarfsgemeinschaft beider Partner zu zahlenden Arbeitslosengeld II.

Ab 01.10.2009 besteht für die Eheleute G ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II in folgender Höhe:

Arbeitslosengeld (Alg I)	***Herr G***	***Frau G***	
	1.700,00 €	***1.500,00 €***	
Arbeitslosengeld II			
Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)	*323,00 €*	*323,00 €*	
Kosten d. Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*150,00 €*	*150,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*30,00 €*	*30,00 €*	
SGB II – Anspruch insgesamt ab 01.10.2009	***503,00 €***	***503,00 €***	***1.006,00 €***
Differenzbetrag (Herr G)			***694,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*			***463,00 €***
Differenzbetrag (Frau G)			***494,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*			***329,00 €***

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ist der Zuschlag ***insgesamt*** *im ersten Jahr bei Partnern auf höchstens 320,00 € zu begrenzen. Da vorliegend beide Eheleute* ***jeweils*** *für sich genommen bereits in Höhe von 320,00 € zuschlagsberechtigt wären, ist es sachgerecht, ab Leistungsbeginn jeweils einen Zuschlag von 160,00 € monatlich im ersten Jahr (für Herrn G also vom 01.10.2009 bis 31.07.2010 und für Frau G vom 01.10.2009 bis 20.09.2010) anzuerkennen. Im zweiten Jahr (für Herrn G also vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 und für Frau G vom 21.09.2010 bis 20.09.2011) ist der Zuschlag für beide Personen gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 2 SGB II auf jeweils 80,00 € monatlich begrenzt.*

Der nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II maßgebliche 2-Jahreszeitraum ist dabei individuell und abhängig vom Ende des jeweiligen Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) des einzelnen Zuschlagsberechtigten zu bestimmen und läuft nach erstmaliger Festsetzung des Zuschlages bei Leistungsbeginn unabhängig von der jeweiligen Höhe des dem Partner gewährten Zuschlages. Insofern kann auch ***keine*** *„Anpassung" des Zuschlages für Frau G nach Ablauf des ersten Jahres bei Herrn G bis zum Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II in Betracht kommen.*

Problematisch ist vor dem Hintergrund der Begrenzung des Zuschlages bei Partnern im zweiten Jahr auf höchstens 160,00 €, dass bei der hier angewandten Berechnungsmethode für die Zeit vom 01.08.2010 (dem Ablauf des ersten Jahres nach dem Ende des Alg I – Bezuges von Herr G) bis zum 20.09.2010 der Gesamtzuschlag 240,00 € (80,00 € für Herrn G und 160,00 € für Frau G) beträgt. Darin ist jedoch keine Überschreitung des in § 24 Abs. 4 Nr. 2 SGB II vorgesehenen Höchstbetrages zu sehen. Dieser Betrag ist hier nicht maßgeblich, da die im Gesetz vorgesehenen Fristen (und damit auch „das zweite Jahr") bei jedem der Zuschlagsberechtigten individuell laufen.[19]

Sachverhalt 9
– wie Sachverhalt 8 –

Das Arbeitslosengeld (Alg I) für Herrn G beträgt 1.400,00 € und für Frau G 1.200,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Herrn G und Frau G im ersten und zwei-ten Jahr in Betracht?

Lösung

Ab 01.10.2009 besteht für die Eheleute G ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II in folgender Höhe:

Arbeitslosengeld (Alg I)	***Herr G***	***Frau G***	
	1.400,00 €	***1.200,00 €***	
Arbeitslosengeld II			
Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)	*323,00 €*	*323,00 €*	
Kosten d. Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*150,00 €*	*150,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*30,00 €*	*30,00 €*	
SGB II – Anspruch insgesamt ab 01.10.2009	***503,00 €***	***503,00 €***	***1.006,00 €***
Differenzbetrag (Herr G)			***394,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*			***263,00 €***
Differenzbetrag (Frau G)			***194,00 €***
davon 2/3 *(gerundet)*			***129,00 €***

Vorliegend errechnet sich somit ein ***Gesamtzuschlag*** *für beide Personen von insgesamt 392,00 €. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ist der Zuschlag* ***insgesamt*** *im ersten Jahr bei Partnern auf höchstens 320,00 € zu begrenzen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es sachgerecht, den jeweiligen Zuschlag im Verhältnis der errechneten Einzelzuschläge zum Gesamtzuschlag zu quotieren. Damit ist für*

19 Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.01.2009, L 28 AS 1072/07, juris.

Herrn G ein Zuschlag von 215,00 € und für Frau G von 105,00 € im ersten Jahr festzusetzen.[20]

Für das (für jeden der zuschlagsberechtigten Partner individuell laufende „zweite Jahr") ist der jeweilige Zuschlag zu halbieren und entsprechend zu runden (d. h. also 108,00 € für Herrn G und 52,00 € für Frau G). Dabei ist der nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II maßgebliche Zweijahreszeitraum für jede Person abhängig vom Ende des jeweiligen Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) des einzelnen Zuschlagsberechtigten zu bestimmen und läuft nach erstmaliger Festsetzung des Zuschlages bei Leistungsbeginn unabhängig von der jeweiligen Höhe des für den Partner zu berücksichtigenden Zuschlages. Insofern kann auch ***keine*** *„Anpassung" des Zuschlages für Frau G nach Ablauf des ersten Jahres bei Herrn G bis zum Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II in Betracht kommen.*

Problem: Zuschlagsberechtigte Kinder im Haushalt ihrer Eltern

Ein Anspruch auf einen Zuschlag nach § 24 SGB II kann auch in Betracht kommen für Kinder bzw. Jugendliche, die im Haushalt ihrer Eltern leben und aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) ausscheiden. Sofern die Eltern selbst berechtigt sind, Leistungen nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen und das (unverheiratete) Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wäre es nach Ablauf der Zahlung des Arbeitslosengeldes (Alg I) der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zuzurechnen, soweit es die Leistungen zum Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen kann (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Bei der Berechnung des Zuschlages ist das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld (Alg I) ggf. zzgl. Wohngeld dem Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. Bei der Begrenzung des Zuschlages im Hinblick auf die Höchstbeträge nach § 24 Abs. 3 und 4 SGB II bleiben die Eltern sowie ggf. der Bedarfsgemeinschaft angehörende Geschwister unberücksichtigt, da der Zuschlag bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ohne Partner und ohne Kind/er auf 160,00 € begrenzt ist.

Sachverhalt 10

In einem Haushalt leben

- *Herbert H (55 Jahre, erwerbsfähig),*
- *Hannelore H (Ehefrau von Herbert, 51 Jahre, erwerbsfähig) und*
- *Hubert H (gemeinsamer Sohn der Eheleute H, 22 J., erwerbsfähig).*

Die Eheleute H erhalten seit dem 02.07.2009 vom zuständigen Träger ergänzend Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II in Form von Arbeitslosengeld II. Herr H hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg I) in Höhe von monatlich 580,00 €. Hubert H bezieht ebenfalls Arbeitslosengeld (Alg I) in Höhe von monatlich 940,00 €. Er scheidet am 31.08.2009 aus dem Leistungsbezug aus und beantragt am 01.09.2009 Arbeitslosengeld II.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 360,00 € und die angemessenen Heizkosten 60,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Hubert H im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Hubert H ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Da er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bildet er mit seinen Eltern eine Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Abs. 3 SGB II). Es besteht für ihn grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II ab 01.09.2009 (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Seit dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) sind noch keine zwei Jahre vergangen, so dass die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB II für die Berücksichtigung des befristeten Zuschlag vorliegen.

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II im ersten Jahr zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom jeweiligen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an die ***Bedarfsgemeinschaft*** *aller drei Personen zu zahlenden Arbeitslosengeld II. Ab 01.09.2009 besteht für die Familie H ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II in folgender Höhe:*

Arbeitslosengeld (Alg I) Hubert H				***940,00 €***
Arbeitslosengeld II	*Herr H*	*Frau H*	*Hubert*	
Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB II)	*323,00 €*	*323,00 €*	*287,00 €*	
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*120,00 €*	*120,00 €*	*120,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*20,00 €*	*20,00 €*	*20,00 €*	
Gesamtbedarf	*463,00 €*	*463,00 €*	*427,00 €*	
./. Arbeitslosengeld (bereinigt)550,00 €	–	–		
Verteilung bzw. Anrechnung des Einkommens nach der Bedarfsanteilsmethode	*188,21 €*	*188,21 €*	*173,00 €*	
SGB II – Anspruch insgesamt	*274,79 €*	*274,79 €*	*253,42 €*	***803,00 €***
Differenzbetrag				***137,00 €***
davon 2/3 (gerundet)				***91,00 €***

Der Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 SGB II wird nicht überschritten. Damit beträgt der Zuschlag im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 01.09.2009 bis 31.08.2010) monatlich ***91,00 €*** *und ist im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 01.09.2010 bis 31.08.2011) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich 45,50 € (gerundet* ***46,00 €****) zu vermindern.*

Sofern das Kind als zuschlagsberechtigte Person bei Ausscheiden aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat und damit nicht (mehr) der Bedarfsgemeinschaft seiner Eltern angehört, ist der Zuschlag unter Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes II des als alleinstehend zu betrachtenden Kindes zu berechnen.

Nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist der Fall, in dem das Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Bedarfsgemeinschaft mit seinen Eltern nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitslosengeld (Alg I) zunächst keinen (rechnerischen) Anspruch auf den Zuschlag

20 Herr G: Höchstbetrag 320,00 € x Einzelzuschlag 263,00 € : Gesamtzuschlag 392,00 € = 215,00 €
Frau G: Höchstbetrag 320,00 € x Einzelzuschlag 129,00 € : Gesamtzuschlag 392,00 € = 105,00 €.

hat, innerhalb der Zweijahresfrist des § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II jedoch das 25. Lebensjahr vollendet, damit eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und sich nunmehr nach Gegenüberstellung des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes (Alg I) und des Arbeitslosengeldes II ein Zuschlag errechnet.

Mit der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Nr. 2 SGB II wird lediglich klargestellt, dass der befristete Zuschlag erstmalig beim Übergang vom Arbeitslosengeld (Alg I) in das Arbeitslosengeld II festgesetzt wird und spätere Änderungen der wirtschaftlichen Situation unberücksichtigt bleiben. Lediglich in den Fällen, in denen ein Partner die Bedarfsgemeinschaft verlässt, ist vom Grundsatz der Unveränderbarkeit des Zuschlages abzuweichen (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 SGB II). Mit der Regelung sollte offenbar ein übermäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden werden, der durch eine ständige Anpassung bzw. Neuberechnung des Zuschlages unter Berücksichtigung aller Veränderungen hinsichtlich Einkommen und Bedarf verbunden gewesen wäre.

In der beschriebenen Konstellation „verlässt“ **ein Kind** (nicht ein Partner) die Bedarfsgemeinschaft, so dass die Voraussetzungen für eine Neuberechnung nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 SGB II nicht vorliegen. Allerdings entsteht durch das Verlassen der Bedarfsgemeinschaft möglicherweise **erstmalig** ein (rechnerischer) Anspruch auf den Zuschlag. Fraglich ist damit, ob die Vorschrift auch auf die Fälle anzuwenden ist, in denen sich keine Änderung sondern ein erstmaliger Anspruch auf den Zuschlag innerhalb der 2-Jahresfrist ergibt.

Auch in der Literatur und Rechtsprechung finden sich – sofern das Problem bisher überhaupt erkannt wurde – diesbezüglich keine erkenntnisleitenden Hinweise. Nach der hier vertretenen Auffassung ist in der beschriebenen Konstellation (vgl. auch Sachverhalt 11) vor dem Hintergrund der Absicht des Gesetzgebers, mit der Regelung des § 24 Abs. 2 Nr. 2 SGB II eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen, der befristete Zuschlag zu gewähren. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber mit dem Inhalt, eine Neuberechnung des Zuschlages auch für den Fall zu bestimmen, in dem nicht nur ein Partner sondern auch eine andere zuschlagsberechtigte Person die Bedarfsgemeinschaft verlässt, wäre in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Sachverhalt 11

In einem Haushalt leben

- *Jürgen J (50 Jahre, erwerbsfähig),*
- *Julia J (Ehefrau von Jürgen, 49 Jahre, erwerbsfähig) und*
- *Jonas J (gemeinsamer Sohn der Eheleute J, 24 Jahre, erwerbsfähig).*

Die Eheleute J erhalten seit dem 02.07.2009 vom zuständigen Träger ergänzend Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II in Form von Arbeitslosengeld II, da sie über kein weiteres Einkommen verfügen. Jonas J bezieht ebenfalls Arbeitslosengeld (Alg I) in Höhe von monatlich 890,00 €. Er scheidet am 31.08.2009 aus dem Leistungsbezug aus und beantragt am 01.09.2009 Arbeitslosengeld II. Am 01.11.2009 vollendet Jonas J sein 25. Lebensjahr.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 360,00 € und die angemessenen Heizkosten 60,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Jonas J im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Jonas J ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Da er das 25. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht vollendet hat, bildet er mit seinen Eltern eine Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Abs. 3 SGB II). Ab 01.09.2009 besteht für die Familie J ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II in folgender Höhe:

Arbeitslosengeld (Alg I)				***890,00 €***
Arbeitslosengeld II	*Herr J*	*Frau J*	*Jonas*	
Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3 SGB II)	*323,00 €*	*323,00 €*	*287,00 €*	
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*120,00 €*	*120,00 €*	*120,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*20,00 €*	*20,00 €*	*20,00 €*	
SGB II - Anspruch insgesamt	*463,00 €*	*463,00 €*	*427,00 €*	***1.353,00 €***

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II im ersten Jahr zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom jeweiligen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an die ***Bedarfsgemeinschaft*** *aller drei Personen zu zahlenden Arbeitslosengeld II. In der vorliegenden Konstellation ergibt sich keine (positive) Differenz, sodass ein Zuschlag für Jonas J nicht in Betracht kommen kann.*

Am 01.11.2009 vollendet Jonas J das 25. Lebensjahr und bildet von diesem Zeitpunkt an keine Bedarfsgemeinschaft mehr mit seinen Eltern. Als alleinstehende Person bildet er nunmehr eine eigene Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Für ihn kommt Arbeitslosengeld II in folgender Höhe in Betracht:

Arbeitslosengeld II ab 01.11.2009 (Jonas J)		
Regelleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II)	*359,00 €*	
Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*120,00 €*	
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	*20,00 €*	***499,00 €***

Damit ergibt sich eine (positive) Differenz zum Arbeitslosengeld (Alg I) von 391,00 € (davon 2/3 = 260,66 €, gerundet 261,00 €). Der Grundsatz, dass der Zuschlag in der ursprünglich berechneten Höhe (im vorliegenden Fall also 0,00 €) unverändert bleibt und nur in den Fällen neu zu berechnen ist, in denen ein Partner die Bedarfsgemeinschaft verlässt, kann hier nach der zuvor dargestellten Auffassung keine Anwendung finden.

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II ist der Zuschlag jedoch im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.08.2010) auf höchstens ***160,00 €*** *monatlich zu begrenzen. Im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 01.09.2010 bis 31.08.2011) ist der Zuschlag gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 SGB II auf* ***80,00 €*** *monatlich begrenzt.*

Problem: Partner der zuschlagsberechtigten Person ist leistungsberechtigt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Der Zuschlag beträgt gemäß § 24 Abs. 2 SGB II zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem ggf. nach dem Wohngeldgesetz bezogenen Wohngeld und dem dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erstmalig nach Ablauf des Arbeitslosengeldes (Alg I) zustehenden Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II).

Zu einer (im Prinzip ungerechtfertigten) Besserstellung führt die Berechnung des Zuschlages in den Fällen, in denen Personen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft (in erster Linie der Partner des Zuschlagsberechtigten) leistungsberechtigt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII sind, da entsprechende Leistungen bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages nicht zu berücksichtigen sind. Auch wenn bei Ermittlung des jeweiligen Höchstbetrages nach § 24 Abs. 3 SGB II der nach dem SGB XII leistungsberechtigte Partner einbezogen wird, lässt der eindeutige Wortlaut des § 24 Abs. 2 SGB II keinen Raum für andere Interpretationen.

Sachverhalt 12

In einem Haushalt leben

- *Klaus K (52 Jahre, erwerbsfähig),*
- *Karin K (Ehefrau von Klaus, 50 Jahre, dauerhaft voll erwerbsgemindert).*

Herr K erhält von der zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld (Alg I) in Höhe von monatlich 960,00 €. Frau K bezieht vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine zeitlich unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 220,00 €. Ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bestand nicht, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde.

Herr K scheidet am 20.08.2009 aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg I) aus. Am 01.09.2009 beantragen die Eheleute K beim zuständigen SGB II – Träger die Gewährung von Arbeitslosengeld II.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft betragen 280,00 € und die angemessenen Heizkosten 50,00 € monatlich.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Herrn K im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Der Zuschlag nach § 24 SGB II setzt u. a. voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Herr K ist erwerbsfähig und hilfebedürftig, da er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II ab 01.09.2009 (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Frau K gehört als Partnerin zur Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3 lit. a SGB II). Da Frau K dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, ist sie leistungsberechtigt nach § 19 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 3 SGB XII. Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Frau K hat lt. nachfolgender Berechnung einen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und Herr K auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II jeweils ab dem 01.09.2009

	HerrK (Alg II)	***Frau K (4. Kap. SGB XII)***
Regelleistung	*323,00 €*	*323,00 €*
Kosten der Unterkunft	*140,00 €*	*140,00 €*
Heizkosten	*25,00 €*	*25,00 €*
Gesamtbedarf	*488,00 €*	*488,00 €*
./. Erwerbsminderungsrente	–	*220,00 €*
Leistungsanspruch insgesamt	***488,00 €***	***268,00€***

Der Zuschlag beträgt nach § 24 Abs. 2 SGB II im ersten Jahr zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom jeweiligen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) und dem an die Bedarfsgemeinschaft beider Partner zu zahlenden Arbeitslosengeld II. Da Frau K nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages lediglich das Arbeitslosengeld II für Herrn K dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) gegenüberzustellen:

*Alg I 960,00 € ./. Alg II 488,00 € = 472,00 € x 2/3 =314,66 € (gerundet **315,00 €**).*

*Der Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 SGB II (hier: 320,00 €) wird nicht überschritten. Damit beträgt der Zuschlag im ersten Jahr (d. h. für die Zeit vom 01.09.2009 bis 31.08.2010) monatlich **315,00 €** und ist im zweiten Jahr (also für den Zeitraum vom 01.09.2010 bis 20.08.2011) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II um 50 v. H. auf monatlich 157,50 € (gerundet **158,00 €**) zu vermindern.*

Problem: Zuschlag für Auszubildende / Studenten

Fraglich ist, ob der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II auch für Auszubildende (insbesondere Studenten), die grundsätzlich von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ausgeschlossen sind, aber einen Mehrbedarf nach § 21 SGB II (z. B. wegen Schwangerschaft) als sogenannten nicht ausbildungsgeprägten Bedarf erhalten, in Betracht kommen kann. Der Begriff des „nicht ausbildungsgeprägten Bedarfes" hat sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Vorgängerregelung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entwickelt[21]

Sachverhalt 13

Frau J (27 Jahre alt) ist seit dem Wintersemester 2009/2010 Studentin der Medizin und erhält Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Höhe von monatlich 648,00 €. Sie befindet sich im 5. Schwangerschaftsmonat. Der zuständige SGB II – Träger hat Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab dem 14.10.2009 in Form des Mehrbedarfes wegen Schwangerschaft nach § 21 Abs. 2 SGB II in Höhe von monatlich 61,00 € als sogenannten nicht ausbildungsgeprägten Bedarf bewilligt.

Bis zum 31.07.2009 hat Frau J von der zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld (Alg I) in Höhe von monatlich 980,00 € erhalten.

Fragestellung

In welcher Höhe kommt ein Zuschlag nach § 24 SGB II für Frau J im ersten und zweiten Jahr in Betracht?

Lösung

Grundsätzlich liegen die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II für die Berücksichtigung des befristeten Zuschlages vor. Frau J erhält Arbeitslosengeld II (in Form des Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 2 SGB II) und seit dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg I) sind noch keine 2 Jahre vergangen.

Allerdings sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, nach § 7 Abs. 5 Satz 1

21 Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.1985, 5 C 29.84, FEVS 34, 232.

SGB II von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen. Nach der Gesetzessystematik des Kapitels 3 Abschnitt 2 SGB II gehört auch der Zuschlag nach § 24 SGB II neben dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Damit ist grundsätzlich auch der Zuschlag vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II betroffen.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Zuschlag (wie der Mehrbedarf bei Schwangerschaft) gleichermaßen als nicht ausbildungsgeprägter Bedarf anzuerkennen wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sollte der Leistungsausschluss für Auszubildende nicht für durch besondere Umstände geprägte Bedarfe – wie Krankheit oder Schwangerschaft – gelten, die üblicherweise von der förderungsfähigen Ausbildung unabhängig sind.

Fraglich in diesem Zusammenhang ist allerdings, ob der Zuschlag nach § 24 SGB II überhaupt als Bedarf im engeren (leistungsrechtlichen) Sinne anzusehen ist. Nach den Gesetzesmaterialien soll der befristete Zuschlag in vertretbarem Umfang zumindest teilweise die Einkommenseinbußen kompensieren, die in der Regel beim Übergang vom entgeltbezogenen Arbeitslosengeld (Alg I) in das bedarfsorientierte Arbeitslosengeld II entstehen. Insofern ist der Zuschlag nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe sowie der Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (Alg I) in erster Linie sozialpolitisch motiviert und dient gerade nicht der Deckung konkreter Bedarfe (wie Regelleistungen, Mehrbedarfe oder Leistungen für Unterkunft und Heizung).

Nach der hier vertretenen Auffassung kann der Zuschlag für Frau J nicht in Betracht kommen.

FALLBEARBEITUNGEN

Franz Willy Odenthal und Falko Schuster*

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Fallbearbeitung aus dem Gebiet „Controlling“

Aufgabe 1

1. Beschreiben Sie anhand eines selbstgewählten Beispiels aus der Sachgüterwirtschaft das Produktlebenszykluskonzept. Unterstützen Sie Ihre Argumentation mit einer grafischen Skizze!
2. Lässt sich das Modell auf die Kommunalverwaltung übertragen? Wägen Sie Für und Wider gegeneinander ab. Unterstreichen Sie auch hierbei Ihre Überlegungen mit selbstgewählten Beispielen.

Aufgabe 2

1. Vermitteln Sie einen Überblick über das Zielsystem einer Gemeinde, die das Neue Kommunale Finanzmanagement anwendet.
2. Erläutern Sie die Begriffe „Controlling“; „Liquiditätscontrolling“, „Ergebniscontrolling“, „Erlöscontrolling“, „Leistungscontrolling“, „Kostencontrolling“ und „Qualitätscontrolling“.
3. Ordnen Sie die von Ihnen unter 2) erläuterten Controllingbereiche dem unter 1) dargestellten Zielsystem zu und ergänzen Sie – wenn es Ihnen sinnvoll erscheint – ihre Zuordnung um weitere Controllingbereiche.

Aufgabe 3

Betrachtet wird das Produkt „Örtliche Rechnungsprüfung“ einer Stadt. Es handelt sich dabei um den Aufgabenbereich des früheren Rechnungsprüfungsamtes. Im NKF – Haushaltsplan einer Gemeinde soll für dieses Produkt ein Teilplan erstellt werden.

Sie werden gebeten, zu erläutern,

1. aus welchen haushaltsrechtlichen Vorschriften sich die Notwendigkeit ergibt, in den Teilplänen Ziele und Kennziffern zu berücksichtigen, und
2. weshalb es im allgemeinen nicht ausreicht, einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan zu erstellen,
3. welche Ziele im Teilplan „Örtliche Rechnungsprüfung“ berücksichtigt werden sollten und
4. anhand welcher Kennzahlen der jeweilige Zielerreichungsgrad gemessen werden sollte.

Es reicht, wenn sie drei Zielsetzungen und für jedes Ziel eine Kennziffer behandeln und kurz begründen, weshalb Sie diese Auswahl getroffen haben.

Aufgabe 4

Der Zoo der Stadt S wurde im abgelaufenen Jahr von 3 Mio. Personen besucht. Aus den Eintritten resultierte ein Umsatz von 18 Mio. €. Ferner gab die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 2 Mio. €. An Spenden kamen weitere 7 Mio. € zusammen.

Die Unterlagen belegen, dass die variablen Kosten in Abhängigkeit der Eintrittszahlen 4,8 Mio. € betrugen. Das Jahresergebnis betrug 5,2 Mio. €.

Stellen Sie eine Jahresergebnisrechnung auf. Fehlende Werte sind aus der Aufgabenstellung abzuleiten.

Der Zoo macht sich angesichts der Wirtschaftskrise Sorgen, dass der städtische Zuschuss und die Spenden wegfallen könnten.

Ist der Zoo in der Lage, „Break – even“ zu erreichen, wenn Sie annehmen, dass der Eintrittspreis, die Fixkosten und die variablen Kosten je Person konstant bleiben? Aus Sicherheitsgründen können im Jahr nicht mehr als 3,4 Mio. Personen den Zoo besuchen.

Aufgabe 5

In einem kommunalen Bauhof wurde die Kostenstelle „Pflasterarbeiten“ gebildet. Bei der **Planung für das Jahr 2008** wurde mit folgenden Kosten, Mengen und Einstandspreisen gerechnet:

- Die fixen Kosten der Kostenstelle „Pflasterarbeiten“, bei denen es sich fast ausschließlich um die kalkulatorischen Abschreibungen für die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte handelte, betrugen 1.000.000 Euro.
- Es sollte 2008 eine Fläche von rund 10.000 m^2 gepflastert werden.
- Durch einen Ratsbeschluss wurde vorgegeben, nur Einsatzgüter zu verwenden, bei deren Produktion mit Sicherheit Kinderarbeit ausgeschlossen werden kann.
- Für einen Quadratmeter wurden variable Kosten in Höhe von 80 Euro geplant, und zwar ging man dabei davon aus, dass bei einem Quadratmeter 16 Steine und 10 kg Spezialsand verarbeitet werden und eine halbe Arbeitsstunde erforderlich ist. Weiterhin ging man von folgenden Einstandspreisen aus: Für

* Professor Dr. Franz-Willy Odenthal und Professor Dr. Falko Schuster lehren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Hagen bzw. Duisburg.

eine Palette mit 50 Steinen lag der Preis bei 150 Euro, 1.000 kg Spezialsand kosteten 200 Euro und der Stundensatz für eine Arbeitstunde einschließlich aller Nebenkosten betrug 60 Euro.

Anfang 2009 stellte sich Folgendes heraus:
– Im Jahre 2008 waren exakt Kosten in Höhe von 1.800.000 Euro entstanden. Anders als geplant, wurde 2008 jedoch lediglich eine Fläche von 8.000 m^2 gepflastert.
– Die fixen Kosten waren, wie geplant, in Höhe von 1.000.000 Euro eingetreten.
– Der Preis für eine Palette mit 50 Steinen betrug, wie geplant, 150 Euro. Den Preis konnte man allerdings nur realisieren, weil man qualitativ gleichwertige Steine von einem anderen Lieferanten bezog. Dieser Anbieter wies ausdrücklich darauf hin, dass für ihn nicht überprüfbar sei, ob Kinder an der Produktion der Steine beteiligt sind.
– Auch der Einstandspreis für Sand konnte, wie geplant, realisiert werden.
– Die Kosten für eine Arbeitsstunde waren allerdings 2% höher als geplant.
– Wie geplant, wurde durchschnittlich pro Quadratmeter Pflasterfläche eine halbe Arbeitsstunde benötigt.
– Steine und Sand wurden stets in der für die Plasterarbeiten geplanten Relation angeliefert. Über die insgesamt gelieferten Mengen wurden jedoch keine Aufzeichnungen geführt.

1. Ermitteln Sie im Rahmen der **flexiblen Plankostenrechnung auf Vollkostenbasis**
– die **Differenz zwischen den Ist-Kosten und den verrechneten Plankosten**, für die sich in einem Teil der Literatur auch die Bezeichnung „Gesamtabweichung“ findet,
– die **Beschäftigungsabweichung** und
– die **Differenz zwischen Ist- und Sollkosten**, für die man in der Literatur auch die Bezeichnungen „Verbrauchswertabweichung“ oder „Verbrauchsabweichung“ verwendet.

2. Erläutern Sie die Ergebnisse anhand einer Skizze.

3. Definieren und ermitteln Sie im Rahmen der **flexiblen Plankostenrechnung auf Vollkostenbasis**
– die **Preisabweichung**,
– die **Verbrauchsmengenabweichung**, die auch kurz als Mengenabweichung bezeichnet wird, und
– die **überplanmäßig verbrauchten Einsatzgütermengen**.

4. Wie sind die von Ihnen ermittelten Abweichungen zu beurteilen? Welche Abweichungen sind der kostenstellenverantwortlichen Person zuzuordnen? Begründen Sie kurz Ihre Auffassung.

5. Welche ergänzenden Angaben sollte ein Controllingbericht über die Kostenabweichungen hinaus enthalten? Welche weiteren Informationen sollte man vor der Abfassung des Berichts eventuell noch einholen? Begründen sie kurz Ihre Ansicht.

Lösungshinweise

Zu Aufgabe 1

1. Das Produktlebenszykluskonzept ist eine idealtypische Vorstellung von der Entstehung eines Produkts, seiner Markteinführung und dem Verschwinden vom Markt.
Der Zyklus ist in zwei Hauptzyklen unterschieden, die wiederum in mehrere Unterabschnitte zerfallen.

Entstehungszyklus	**Marktzyklus**
Suche nach alternativen Lösungen	Markteinführung
Bewertung und Auswahl der Lösungen	Wachstum
Forschung und Entwicklung	Reife
Produktions- und Absatzvorbereitung	Sättigung
	Verfall bzw. Degeneration

Im ganzen Entstehungszyklus entstehen noch keine Umsätze. Es kommen die gängigen Kreativitätstechniken wie z.B. Brainstorming zum Einsatz. Dabei entstehen keine hohen Kosten. Nach der **Suche nach alternativen Lösungen** werden die gefundenen **Lösungsmöglichkeiten bewertet**, dabei werden bei der Sachgutherstellung z.B. die Lösungen auch auf mögliche Patentverletzungen untersucht. Danach gibt es einen Kostensprung, da die Lösungsmöglichkeit(en) in die **Forschung und Entwicklung** übernommen wird. In der Automobilindustrie werden in dieser Phase auch 1:1 Tonmodelle angefertigt. Es folgt die **Produktions- und Absatzvorbereitung**, in der erste funktionsfähige Modelle oder Markttests mit Produkten einer Pilotanlage mit begrenzter Kapazität durchgeführt werden. Richtige Markterlöse fallen noch nicht an. Damit ist der Entstehungszyklus abgeschlossen.

Die Phasenübergänge sind fließend, es kann auch vorkommen, dass Phasen sich zeitlich überschneiden oder dass in einer Art Schleife eine Phase zurückgegangen wird, wenn sich herausstellt, dass ein eingeschlagener Weg nicht gangbar ist.

Es folgt der Marktzyklus, der mit der Phase der **Markteinführung** beginnt.

Die kumulierten Kosten machen einen weiteren Sprung, da entweder bestehende Produktionskapazitäten umgestellt oder neue geschaffen werden müssen. Neugierkäufe und Käufe von denen, die immer an der Spitze sein wollen, lassen die Umsatzkurve anfangs langsam, dann schneller steigen. Die Preise bei der Markteinführung sind anfangs hoch, da auch die Produktionskosten noch hoch sind. Die kumulierten Kosten sind noch weit über den kumulierten Umsätzen.

Beispiele finden sich bei digitalen Spiegelreflexkameras oder iPod und ähnlichen Geräten.

In der **Wachstumsphase** sinken die Preise, dadurch dass die produzierenden Unternehmen Erfahrung machen oder wegen der Fixkostendegression bei steigender Produktionsmenge. Dies führt zur Erschließung weiterer Käufersegmente und beschleunigtem Umsatzwachstum.

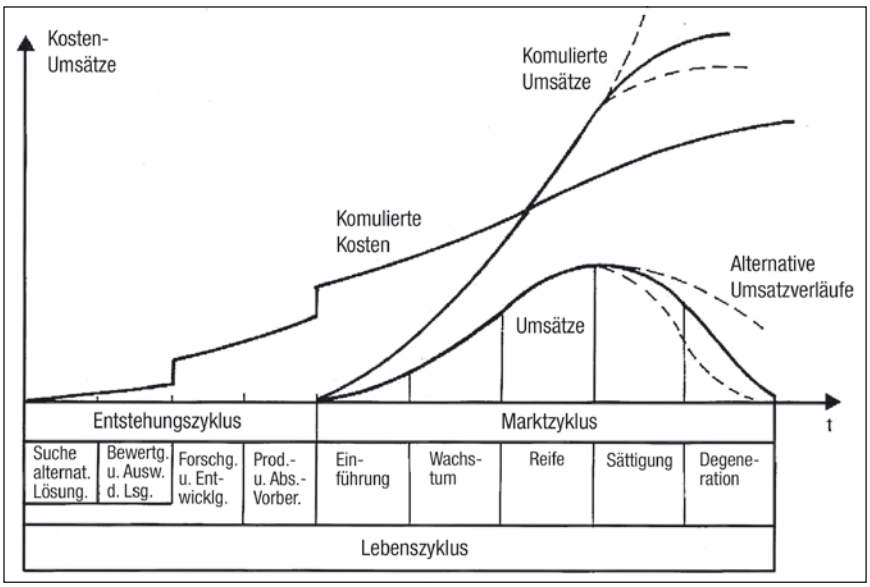

Es entstehen Stückgewinne. Der Unterschied zwischen kumulierten Umsätzen und kumulierten Kosten nimmt ab. Aber die kumulierten Umsätze und kumulierten Kosten schneiden sich noch nicht.

Immer wieder ist ein derartiger Verlauf bei der Vorstellung neuer Automodelle zu beobachten. In Vergleichstests schneidet meist das neueste Modell besser ab als die Modelle, die schon länger auf dem Markt sind. Dies führt dann oft zu einem überdurchschnittlichen Nachfragewachstum bei dem gerade erst eingeführten Modell.

Am Ende der Reifephase sinken auch die unternehmensbezogenen Jahresumsätze, denn verstärkt treten Konkurrenz, alternative Angebote oder Marktsättigung auf. Am Ende der Reifephase ist das Maximum der unternehmensbezogenen Umsätze zu beobachten. In der Reifephase schneiden auch die kumulierten Umsätze die kumulierten Kosten, d.h., über alles gerechnet wird erstmals Gewinn gemacht.

In der **Sättigungsphase** gehen die Umsätze zurück. Dies ist entweder auf allgemeine Marktsättigung oder auf das Auftreten von Kopieprodukten zurückzuführen. Der Gewinn stagniert. In dieser Phase stecken die VHS Videorecorder.

Die **Degenerationsphase** beendet die Lebenszeit eines Produkts. Es besteht kaum noch Nachfrage. Die Bedürfnisse der Nachfrager können durch andere Produkte besser befriedigt werden. Beispiele sind hier Schreibmaschinen oder analoge Fotoapparate. Nur noch seitens Spezialisten besteht Nachfrage.

Generell gilt, dass die Phasenverteilung nicht, wie im Bild, gleichmäßig sein muss. Auch kann angemerkt werden, dass dieses Modell nicht eindeutig empirisch nachweisbar ist, denn es gibt immer Störgrößen, die nicht eliminiert werden können. Ferner ist es schwierig, zwischen einem neuen Produkt und Produktvariationen zu unterscheiden.

Die Kenntnis des Produktlebenszyklus kann auf der anderen Seite in einem produzierenden Unternehmen deutlich machen, dass ein Produkt seinem Lebensende zugeht. Dies macht eine Nachfolgeregelung notwendig. Dabei ist vor allem zu bedenken, dass ein neues Produkt eine gewisse Vorlaufzeit hat, bis es am Markt auftreten kann. Hier gilt es für ein strategisches Controlling rechtzeitig auf das kommende Ende aufmerksam zu machen und nach den oder dem Nachfolgeprodukt(en) zu fragen.

2. Die Überlegungen des Produktlebenszyklus lassen sich auch auf die Verwaltung übertragen. Auch deren Produkte und Leistungen unterliegen einem Wandel.

   Gegen eine Übertragung sprechen die unter Beobachtung stehenden Größen wie Umsatz und Kosten.
   Umsatz, zu Marktpreisen am Markt unter Wettbewerbsbedingungen, gibt es für eine Verwaltung nur in kleinen Teilbereichen. Hierbei ist an die freiwilligen Aufgabenerledigungen im Bereich Kultur und Sport zu denken.
   Die Größe Umsatz muss für die Verwaltung ersetzt werden durch (mengenmäßige) Nachfrage nach einer Leistung.
   Die Entstehungsphase des Produkts findet bei Pflichtaufgaben nicht immer in einer einzelnen Gemeinde statt. Die Entstehungsphase von Pflichtaufgaben, die durch Gesetz vorgeschrieben sind, findet im Landtag und bei der Landesregierung statt (s. z.B. NKF Gesetz oder die Vorschriften zur Schulform).
   Da die Verwaltung nicht unter Existenzdruck steht, ist das Auffinden eines Anschlussprodukts zur Sicherung der Existenz nicht nötig. Allerdings ist es nötig, ggf. Ressourcen von einigen Bereichen abzuziehen und anderen Bereichen, die wachsen und an Bedeutung gewinnen, zuzuordnen. Als Stichwort sei nur der demographische Wandel genannt.

Zu Aufgabe 2

1. Das Zielsystem einer Gemeinde, die das Neue Kommunale Finanzmanagement anwendet, lässt sich in Nordrhein-Westfalen weitgehend den im § 75 Gemeindeordnung enthaltenen Regelungen entnehmen. In den Gemeindeordnungen bzw. in den Kommunalverfassungen der anderen Bundesländer finden sich vergleichbare Vorschriften. In Nordrhein-Westfalen sind die nachfolgend aufgeführten Zitate aus der Gemeindeordnung von besonderer Bedeutung. Demnach hat „die Gemeinden … ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“ Weiterhin gilt: „Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.“ Darüber hinaus ist der „neue Haushaltsausgleich“ anzustreben. Dies bedeutet, dass der „Haushalt … in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein“ muss. „Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.“ Zusätzlich ist die „Liquidität der Gemeinde … sicherzustellen“.

   In den wiedergegebenen Formulierungen lassen sich folgende Zielsetzungen erkennen:
   a. Es soll die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, für die eine Gemeinde zuständig ist, **sichergestellt werden**, und zwar auf Dauer.
   b. Die Gemeinde soll dabei **wirtschaftlich handeln**, also den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz berücksichtigen. Vereinfacht kann man auch sagen, die Gemeinde soll ohne Verschwendung ihre Aufgaben erfüllen.

c. Die Gemeinde soll ihr Reinvermögen erhalten, dies ist der Fall, wenn die Erträge wenigstens so groß ausfallen wie die Aufwendungen. Es soll also kein Jahresfehlbetrag, sondern ein ausgeglichenes Jahresergebnis oder ein Jahresüberschuss entstehen.
d. Die Gemeinde soll ihre Liquidität sicherstellen, d.h. die jederzeitige Zahlungsfähigkeit anstreben.

Weitere Zielsetzungen ergeben sich aus dem Grundgesetz und anderen Vorschriften. So hat die Gemeinde beispielsweise rechtmäßig, bürgernah und umweltverträglich zu handeln.

2. Nach Horváth handelt es sich beim **Controlling** „funktional gesehen" um „ein Subsystem der Führung, das Planung und Kontrolle sowie Informationsversorgung systembildend und systemkoppelnd koordiniert und so die Adaption und Koordination des Gesamtsystems unterstützt." Das Controlling unterstützt somit das Management besonders dadurch, dass es einerseits die notwendige Informationsversorgung sicherstellt und andererseits für die Abstimmung, d.h. die Koordination, der verschiedenen betrieblichen Entscheidungen, Handlungen und Prozesse sorgt.
Diese Überlegungen kann man auf die in der Aufgabe genannten Begriffe übertragen: Beim **Liquiditätscontrolling** geht es beispielsweise darum, die zur Gestaltung der Zahlungsfähigkeit erforderlichen Informationen bereitzustellen und die verschiedenen betrieblichen Entscheidungen, die Einzahlungen und Auszahlungen hervorrufen, aufeinander abzustimmen, d.h. zu koordinieren. Beim **Ergebniscontrolling** geht es darum, die Informationen bereitzustellen, die die Entstehung und Entwicklung des Jahresergebnisses betreffen. Im NKF wird damit der „neue Haushaltsausgleich" angesprochen, der erreicht wird, wenn das Jahresergebnis nicht negativ ist. Beim **Erlöscontrolling** handelt es sich um ein Teilgebiet des Ergebniscontrollings, und zwar geht es hierbei um Informationen über die Erträge, die durch Verkäufe entstehen. Leistungs- und Kostencontrolling sind Controllingbereiche, die mit dem Ziel Wirtschaftlichkeit in Beziehung stehen. Beim **Kostencontrolling** geht es um die Bereitstellung von Informationen über den sachzielbezogenen bewerteten Güterverbrauch, also beispielsweise um Informationen darüber, wie sich die Kosten insgesamt und einzelne Kostenarten entwickelt haben. Beim **Leistungscontrolling** wird die sachzielbezogene bewertete Güterentstehung betrachtet, also beispielsweise überprüft, ob die richtigen Produkte in der hinreichenden Menge und in der gewünschten Qualität erstellt werden. Insofern ist das **Qualitätscontrolling** ein Spezialgebiet des Leistungscontrollings, indem darüber informiert wird, ob das erstellte Gut den Anforderungen entspricht, also so ausfällt, wie es sich der Abnehmer wünscht.

3. Dem Ziel, die stetige **Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, für die eine Gemeinde zuständig ist**, sicherzustellen, lassen sich das **Leistungscontrolling** und **Qualitätscontrolling** zuordnen. Dem Ziel, **wirtschaftlich zu handeln**, dienen besonders das **Kostencontrolling** und **das Leistungscontrolling**. Auf das Ziel, das **Reinvermögen zu erhalten**, sind besonders das **Ergebniscontrolling** und das **Erlöscontrolling** ausgerichtet**.** Das Ziel, die **Liquidität sicherzustellen**, ist der Orientierungspunkt für das **Liquiditätscontrolling**.

Zu Aufgabe 3

Dass Ziele und Kennzahlen in den Teilplänen des NKF berücksichtigt werden sollen, ergibt sich in Nordrhein-Westfalen in erster Linie aus § 4 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung. Maßgeblich sind hierbei die folgenden Formulierungen:
– „Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt, sollen dazu die Ziele und soweit möglich die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung… beschrieben werden."
– „Werden Teilpläne nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt, sollen dazu die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden."
– „Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu … die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden."
Ergänzend ist noch § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu nennen. Die Vorschrift beinhaltet die folgende Formulierung „… Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden." Weitere Hinweise zum Thema „Ziele und Kennzahlen" finden sich in § 40 (2) und § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Der Teilergebnisplan beinhaltet Aufwendungen und Erträge und der Teilfinanzplan Einzahlungen und Auszahlungen. Die Güterentstehung in einem kommunalen Aufgabenfeld, das man im NKF als Produktbereich oder Produkt bezeichnet, erfolgt jedoch häufig ohne Entgelt oder zu Entgelten, die bewusst niedrig angesetzt werden, oder zu Entgelten, die nach gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise nach dem KAG, ermittelt werden. In diesen Fällen fehlt es entweder an Einzahlungen und Erträgen oder die Erträge und Einzahlungen entsprechen nicht dem Wert der erstellten Güter. Inwieweit ein Produktbereich oder ein Produkt zu dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit, das letztlich im Mittelpunkt der neuen Haushaltswirtschaft steht, beiträgt, kann somit nicht hinreichend auf der Basis von Einzahlungen und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträgen beurteilt werden. Ergänzend ist daher festzulegen, was man mit diesem Produktbereich für einen Nutzen anstrebt und wie gemessen werden soll, inwieweit man das Angestrebte erreicht hat.

3. Die Ziele der „Örtlichen Rechnungsprüfung" ergeben sich aus den Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen der Bundesländer. Grundsätzlich ist ein Soll – Ist- Vergleich vorzunehmen, und zwar soll verglichen werden, ob das erstellte Rechenwerk so ausfällt, wie es nach den Vorschriften hätte erstellt werden müssen. So ist beispielsweise der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, „ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt." (vgl. § 101 (1) Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen). Wichtig ist auch der § 103 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, der die „Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung" beinhaltet.

Ausgehend von diesen Regelungen könnten beispielsweise die folgenden drei Zielsetzungen formuliert werden:
a. Qualifizierte und wirtschaftliche Prüfung des Jahresabschlusses,
b. Qualifizierte und wirtschaftliche Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung,
c. Qualifizierte und wirtschaftliche Prüfung der Vergaben.

4. Folgende Kennzahlen, die in Richtung auf den jeweiligen Zielerreichungsgrad interpretationsfähig sind, könnten herangezogen werden:
   – Im Hinblick auf die Qualifikation des Prüfungspersonals könnte die Anzahl der **Fortbildungsstunden pro Person** von Bedeutung sein.
   – Die für die Prüfung des Jahresabschlusses **eingesetzten Prüfungsstunden** könnten andeuten, wie gründlich der Jahresabschluss geprüft wurde.
   – In die gleiche Richtung würden die Kennziffern „**Geprüftes Einzahlungsvolumen in Euro pro Prüfungsstunde**“ oder „**Geprüftes Auszahlungsvolumen in Euro pro Prüfungsstunde**“ deuten.
   – Im Hinblick auf die zweite Zielsetzung könnte neben der **Anzahl der Prüfungsstunden** auch die **Anzahl der geprüften Vorgänge** in Richtung auf die Gründlichkeit der Prüfung deuten.
   – Bei der Prüfung der Vergaben könnte eine Kennzahl „**Anzahl der geprüften Vergaben“** im Haushaltsjahr oder eine Kennzahl „**Anteil der geprüften Vergaben an den insgesamt durchgeführten Vergaben**“ im Haushaltsjahr von Bedeutung sein.
   – Was die Wirtschaftlichkeit der Prüfungen anbelangt, könnten die „**durchschnittlichen Kosten einer Prüfungsstunde“** herangezogen werden, die man dann mit den Kosten einer Prüfungsstunde bei anderen Gemeinden oder mit dem Preis, den eine Wirtschaftsprüfungsunternehmung pro Stunde in Rechnung stellt, vergleichen könnte.

   Selbstverständlich können auch andere Zielsetzungen und Kennziffern akzeptiert werden, wenn sie einen hinreichenden Bezug zur Gemeindeordnung erkennen lassen.

Zu Aufgabe 4

Anzahl Besuche im Jahr: 3 Mio.

	In Mio. €	€ pro Kopf	Bemerkung
Umsatz Zuschuss Stadt Spenden	18,0 2,0 7,0	**6,00**	Als Division des Umsatzes durch die Anzahl der Besuche hergeleitet.
Ertrag Variable Kosten Fixe Kosten	27,0 4,8 **17,0**	**1,60**	Als Division der variablen Kosten durch die Anzahl der Besuche **hergeleitet**. Als Residuum zwischen Ertrag, variablen Kosten und Ergebnis **hergeleitet**.
Ergebnis	5,2		

Bei Wegfall des städtischen Zuschusses und der Spenden bleibt ein durchschnittlicher Eintrittspreis je Kopf von 6,00 € übrig. Von diesem sind die variablen Kosten in Höhe von 1,60 € abzuziehen, es verbleibt je Besuch ein Deckungsbeitrag in Höhe von 4,40 €.

Break-even:

Erlös = Kosten

E (**X**) = K (**X**)

p x **X** = Kfix + Kv

p x **X** = Kfix + kv x **X**

6,- € x **X** = 17.000.000 € + 1,60 € x **X**

6,- € **X** – 1,60 € **X** = 17.000.000 €

X (6,- € – 1,60 €) = 17.000.000 € (der Klammerausdruck gibt den DB je Person an)

X = 17.000.000 € / 4,40 €

X = 3.863.636, … Besucher sind nötig.

Da aus Sicherheitsgründen die Jahresbesucherzahl auf 3,4 Mio. begrenzt ist, kann der Zoo aus eigener Kraft kein „Break-even“ erreichen.

Zu Aufgabe 5

1. Um die notwendigen Berechnungen im Rahmen der **flexiblen Plankostenrechnung auf Vollkostenbasis** vornehmen zu können, ist es zweckmäßig, die folgenden Vorbereitungen zu treffen:

Die **Sollkostenfunktion** lautet:

SK = 1.000.000 + 80 **X** *mit SK für Sollkosten und* **X** *für die Produktmenge*

Die Sollkosten in Euro **bei der Ist-Beschäftigung (SK_{IB})** in Höhe von 8.000 m^2 betragen somit
SK_{IB}= 1.000.000 + 80 x 8.000 = 1.640.000

Die Plankosten in Euro **bei der Planbeschäftigung (PK_{PB})** in Höhe von 10.000 m^2 betragen somit
PK_{PB} = 1.000.000 + 80 x 10.000 = 1.800.000

Die verrechneten Plankosten pro Stück (vpk) in Euro betragen somit
vpk = 1.800.000 : 10.000 = 180

Die Funktion der verrechneten Plankosten lautet somit
vPK = 180 x *mit vPK für verrechnete Plankosten und* **X** *für die Produktmenge*

Die verrechneten Plankosten in Euro bei der Ist-Beschäftigung (vPK_{IB})in Höhe von 8.000 m^2 betragen somit
vPK_{IB} = 180 x 8.000 = 1.440.000 €

Damit beträgt die **Differenz zwischen den Ist-Kosten** in Höhe von 1.800.000 Euro **und den verrechneten Plankosten** in Höhe von 1.440.000 Euro, für die sich in einem Teil der Literatur auch die Bezeichnung „Gesamtabweichung" findet, **360.000 Euro**.

Die **Beschäftigungsabweichung** wir ermittelt, indem man von den Sollkosten die verrechneten Plankosten abzieht. Sie beträgt somit 1.640.000 – 1.440.000 = **200.000 Euro.**

Eine alternative Berechnungsmöglichkeit besteht über die fehlende Menge, hier 2.000 m^2, mal den fixen Kosten pro Stück, hier 1.000.000 € geteilt durch 10.000 m^2 = 100 €. Es ergeben sich also 2.000 m^2 x 100 € = 200.000 €.

Die **Differenz zwischen Ist- und Sollkosten**, für die man in der Literatur auch die Bezeichnungen „Verbrauchswertabweichung" oder „Verbrauchsabweichung" verwendet, beträgt 1.800.000 Euro – 1.640.000 Euro = **160.000 Euro**.

2.

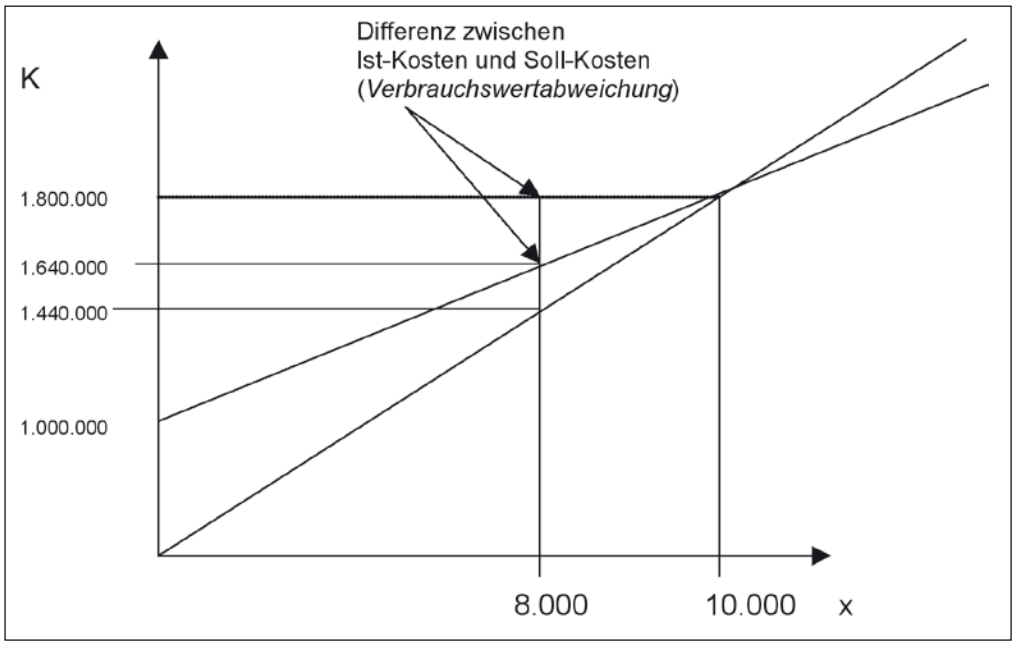

3. In der **flexiblen Plankostenrechnung auf Vollkostenbasis lässt sich die Differenz zwischen Ist- und Sollkosten**, für die man in der Literatur auch die Bezeichnungen „*Verbrauchswertabweichung*" oder „Verbrauchsabweichung" verwendet und die hier **160.000 Euro** beträgt, danach aufteilen, ob sie durch Preissteigerungen bei den Einsatzgütern zurückzuführen ist oder weil man für ein Produkt mehr Einsatzgüter verbraucht hat, als man ursprünglich geplant hatte.
Im ersten Fall spricht man von der **Preisabweichung.** In unserem Beispiel haben wir nur Preissteigerungen bei einem Einsatzgut, und zwar bei der menschlichen Arbeit. Die Löhne sind um zwei Prozent gestiegen. Weiterhin wissen wir, dass wir für ein Produkt (für einen Quadratmeter Pflasterfläche) die geplante Arbeitszeit (eine halbe Stunde) benötigt haben. Damit kann die Preisabweichung folgendermaßen berechnet werden:
Pro m^2 kommen also 2% auf 30 Euro Arbeitskosten dazu, also 0,60 Euro. Bei einer Fläche von 8.000 m^2 sind das 4.800 Euro.
Die Preisabweichung beträgt somit 4.800 Euro.
Der Rest der Differenz von Ist- und Sollkosten, d.h. der Rest des Betrages von 160.000 Euro, muss dann auf zusätzliche Verbrauchsmengen zurückzuführen sein.

Die **Verbrauchsmengenabweichung**, die auch kurz als Mengenabweichung bezeichnet wird, **beträgt folglich 155.200 Euro**.
Der Mehrverbrauch fand nur bei den Einsatzgütern „Steine" und „Sand" statt. Aus der Aufgabenstellung geht hervor, dass die Relation „Steine zu Sand" gewahrt wurde. Für einen m^2 Pflasterfläche waren 16 Steine und 10 kg Sand vorgesehen, also 1,6 Steine pro kg Sand. Da sich die Einsatzgüterpreise nicht geändert haben gilt:

(Gleichung 1)
Steinmenge x 3 Euro + Sandmenge x 0,20 Euro = 155.200 Euro

Weiterhin gilt:

(Gleichung 2)
Steinmenge : Sandmenge = 1,6 : 1
und folglich
Steinmenge = 1,6 Sandmenge

Setzt man das Ergebnis von Gleichung 2 in Gleichung 1 ein, gilt:

1,6 Sandmenge x 3 Euro + Sandmenge x 0,20 Euro = 155.200 Euro
4,8 Sandmenge + 0,20 Sandmenge = 155.200
Sandmenge = 155.200 : 5 = 31.040

Somit wurde **überplanmäßig eine Sandmenge im Umfang von 31.040 kg** verbraucht.

Da ein kg Sand 0,20 Euro kostet, betrugen die Mehrkosten für den Sand 6.208 Euro. Zieht man diesen Betrag von 155.200 Euro ab, erhält man den Betrag, der auf die Steine entfällt: 148.992 Euro. Bei einem Preis pro Stein in Höhe von 3 Euro ergibt sich die Steinmenge.

Es wurden somit **überplanmäßig rund 49.664 Steine** verbraucht.

4. Die **Beschäftigungsabweichung** ist darauf zurückzuführen, dass man die Beschäftigung, d.h. die Produktmenge, falsch prognostiziert hat und man somit mit der falschen Produktmenge geplant hat. In der Regel ist die Person, die die Kostenstelle leitet, nicht für die Planung der Produktmenge zuständig und somit für diesen „Planungsfehler“ auch nicht verantwortlich.
Die Abweichung zwischen **Ist- und Sollkosten** in Höhe von **160.000 Euro** ist in einem Umfang von **4.800 Euro** auf eine **Preisabweichung**, und zwar auf unerwartete Lohnerhöhungen zurückzuführen. Auch dieser „Prognose- bzw. Planungsfehler“ ist in der Regel nicht der Person zuzuordnen, die für eine Kostenstelle verantwortlich ist. Für die Prognose der Löhne und der Einkaufspreise ist entweder der Beschaffungsbereich oder die volkswirtschaftliche Abteilung zuständig.
Die **Verbrauchsmengenabweichung** (kurz Mengenabweichung), die hier **155.200 Euro** beträgt, fällt hingegen erst einmal in den Verantwortungsbereich der Person, die die Kostenstelle „Pflasterarbeiten“ leitet. Sie hat in der Regel zu verantworten, wenn pro m^2 Pflasterfläche mehr Steine und Sand verbraucht werden als geplant. Im vorliegenden Fall sind die ungeplanten Verbrauchsmengen erheblich. Es werden **31.040 kg Sand** und **49.664 Steine** zuviel verbraucht. Über die Gründe kann man nur spekulieren. Die kostenstellenverantwortliche Person ist gehalten, aufzudecken, weshalb dieser Mehrverbrauch entstanden ist. Sinnvoll ist es im vorliegenden Fall, die **flexiblen Plankostenrechnung auf Vollkostenbasis** für kürzere Zeiträume durchzuführen, damit die Abweichungen frühzeitig erkannt werden und eventuelle Abweichungen weniger gravierend ausfallen.

Im Controllingbericht ist unbedingt aufzuführen, dass ein Ratsbeschluss nicht eingehalten wurde bzw. wird. Es werden Steine eingesetzt, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Kinder sie produziert haben. Kostensenkungen durch Umgehung von Vorschriften bzw. von Ratsbeschlüssen sind nicht zu akzeptieren.

Literaturhinweise

Horváth, Peter: Controlling, 5. Auflage, München 1994.
Schuster, Falko: Kommunale Kosten- und Leistungsrechnung, Controllingorientierte Einführung, 2. Auflage, München/Wien 2002.

Finke/Haurand/
Sundermann/Vahle

Allgemeines Verwaltungsrecht

Lehrbuch | 10., überarb. Aufl.
420 Seiten | DIN A5 | Broschur,
€ 22,50 | ISBN 978-3-7869-0635-3

Die Verfasser des seit Jahren eingeführten Standardwerks stellen Aufbau und Aufgaben sowie Verfahren der öffentlichen Verwaltung, den Verwaltungsrechtsschutz, Verwaltungszwang und die anderen Bereiche des Allgemeinen Verwaltungsrechts auf dem neuesten Stand dar.

Die 10. Auflage berücksichtigt auch die jüngsten Entwicklungen im Bereich Gesetzgebung und Rechtsprechung – einschließlich der europäischen Ebene. Besonderes Augenmerk gilt nach wie vor der Methodik und Technik der Fallbearbeitung.

Bitte bestellen Sie in Ihrer Buchhandlung oder bei Maximilian-Verlag | Georgsplatz 1 | 20099 Hamburg | Tel. 040/707080-306 | Fax 040/707080-324 | E-Mail: vertrieb@koehler-mittler.de
Lieferung im Inland versandkostenfrei | Irrtum und Preisänderung vorbehalten. Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Bestelladresse.

Hermann Wilhelm*

„Des einen Freud', des anderen Leid oder Abwrackprämie und gestresste Nachbarn

– Staatsprüfungsklausur aus dem Verwaltungs- und Ordnungsrecht –

A. Vorbemerkung

Dieser Fall wurde als vierstündige Klausur vom Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen NRW im Sommer 2009 den Kandidaten im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst gestellt.

Es handelt sich um einen Sachverhalt zu den Auswirkungen der „Abwrackprämie" mit zwei Problembereichen aus dem Ordnungsrecht vor dem Hintergrund des Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrechts. Die Unterlagen bestanden im Wesentlichen aus dem Beschwerdeschreiben eines Straßenanliegers, dem umfassenden Protokoll über eine Ortsbesichtigung sowie einem anwaltlichen Schriftsatz. Die Bearbeiter mussten die örtliche und zeitliche Situation erfassen, sodann das ordnungsrechtliche Instrumentarium erwägen und schließlich die erforderlichen behördlichen Maßnahmen vollständig entwerfen. Die Kandidaten hatten hier die Regeln des Bescheidstils (Urteilsstils) anzuwenden und vor allem auch auf Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit zu achten.

Erwartet wurde ebenfalls ein kurzes Antwortschreiben an den Beschwerdeführer.

B. Sachverhalt

– Aktenauszug -

Jürgen Willigmann
Wanner Straße 2
58057 Dornfeld

An die Stadtverwaltung Dornfeld
Am Rosenplatz 1
58058 Dornfeld

Eingang Stadt Dornfeld
30.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dornfeld, 29. Januar 2009

ich bin Eigentümer des Grundstücks Wanner Str. 2 in Dornfeld, das mit einem Zweifamilienhaus bebaut ist. Ich betreibe im Erdgeschoss ein Haushaltswarengeschäft und wohne mit meiner Frau im Stockwerk darüber. Gegenüber, auf der anderen Straßenseite, befindet sich das Autohaus MOBILPARTNER, Geschäftsführer ist ein Herr Franz Kaiser. In dem Betrieb werden Neu- und Gebrauchtwagen verkauft. Seit einer guten Woche hat sich nun meine Wohn- und Geschäftssituation sehr verschlechtert, weil die Zahl der Autohausbesucher gewaltig zugenommen hat. Meine Kunden finden auf der Wanner Straße deshalb auch kaum mehr einen Parkplatz. Inzwischen ist das Firmengelände mit neuen und gebrauchten Fahrzeugen buchstäblich voll gestellt. Zudem stehen viele alte Autos Tag und Nacht auf der Wanner Straße. Ich habe den Eindruck, dass etliche davon sogar schon abgemeldet sind. Das ist doch unmöglich. Was würde geschehen, wenn sich jeder so verhalten würde? Dann ginge bald gar nichts mehr!

Schließlich hat Herr Kaiser nun noch drei Hunde angeschafft, die nachts das eingezäunte Firmengelände bewachen sollen. Diese Tiere sind noch jung und sehr aktiv, jagen hintereinander her und bellen sich gegenseitig an. Derartige Lärmattacken passieren mehrmals in der Nacht und dauern jeweils fast 10 Minuten lang. Ich schrecke jedes Mal auf und kann dann nur schwer wieder in meinen Schlaf finden. Tagsüber bin ich unkonzentriert und nervös. Näheres können Sie dem beigefügten Attest entnehmen.

Die Nachbarn in der Wanner Straße fühlen sich in gleicher Weise erheblich und nachhaltig belästigt. Auch sie klagen über Schlafstörungen und nervliche Belastungen.

Ich verlange deshalb dringend ein rasches Eingreifen der Stadt, die doch in der heutigen Zeit ihre Bürger vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützen muss.

Bitte informieren Sie mich über das weitere Vorgehen.

Freundliche Grüße

J. Willigmann

* Regierungsdirektor Dr. Hermann Wilhelm lehrte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Jürgen Haraund | Priv.Doz. Dr. med. Günter Faale
Fachärzte für Physiologie | Fachärzte für Innere Medizin

Universitätsstr. 158 - 160
Medizinisches Zentrum
58059 Dornfeld

Attest

Ich bin schon lange Hausarzt für Herrn Jürgen Willigmann, wohnhaft Dornfeld, Wanner Str. 2.
Der Patient klagt seit einer Woche über Schlafstörungen durch wiederholte nächtliche Lärmattacken. Diese werden offenbar durch Wachhunde auf einem benachbarten Firmengelände verursacht.
Ich habe jetzt bei Herrn Willigmann erhöhte Blutdruckwerte, signifikante Konzentrationsschwächen sowie einen – im Vergleich zu früher – deutlich verschlechterten Allgemeinzustand festgestellt.
Bei Fortdauer der nächtlichen Lärmbelastung droht ihm alsbald eine Schädigung des vegetativen (unbewussten) Nervensystems mit der Folge von Magenerkrankungen und massiven Kreislaufstörungen.

Dr. Faale Dornfeld, 28. Januar 2009

Stadt Dornfeld
Der Oberbürgermeister

Autohaus
MOBILPARTNER GmbH
z. Hd. Herrn Franz Kaiser
Wanner Str. 3
58057 Dornfeld

Stadt Dornfeld
Am Rosenplatz 1
58058 Dornfeld
Tel.: (0235) 30-0 / Fax: -33699
E-Mail: PGraf@dornfeld.de

Fachbereich	Sachbearbeiterin	Durchwahl	Unser Zeichen	Datum
Recht und Ordnung	Frau Graf	(0235) 30-3456	32 – 111/09	30.01.2009

Abgestellte Fahrzeuge auf der Wanner Straße vor dem Firmengelände in Dornfeld
Störung der Nachtruhe durch Hundegebell

Sehr geehrter Herr Kaiser,

durch eine Beschwerde habe ich erfahren, dass vor Ihrem Firmengelände auf der Wanner Straße Kraftfahrzeuge abgestellt werden, die möglicherweise schon abgemeldet sind.
Zudem fühlen sich die Nachbarn dort durch häufiges, lang anhaltendes Bellen Ihrer 3 Wachhunde erheblich in der Nachtruhe gestört.
Nach meinen Unterlagen ist die Firma MOBILPARTNER GmbH Eigentümerin des Grundstücks und Sie sind der vertretungsbefugte Geschäftsführer.
Zur Klärung der Vorwürfe habe ich für

Mittwoch, 04.02.2009, 10.00 Uhr,

einen Ortstermin anberaumt. Ich bitte, den Zutritt zum Grundstück sicherzustellen. Sollten Sie verhindert sein, wäre ich für eine rechtzeitige Rückmeldung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Graf

Stadt Dornfeld
FB Recht und Ordnung
Az. 32 – 111/09

Vermerk über Ortsbesichtigung am 04.02.2009

Grundstück: *Wanner Straße 3, 58057 Dornfeld*
Anwesend: *– Herr Kaiser (Geschäftsführer der MOBILPARTNER GmbH)*
– Rechtsanwalt Dr. Althoff als Bevollmächtigter des Autohauses
– ordnungsgemäße Vollmacht wurde übergeben –
– Frau Stadtoberinspektorin Graf (Stadt Dornfeld, FB Recht und Ordnung)

Zunächst wird die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Das Grundstück des Autohauses grenzt unmittelbar an die Wanner Straße. Gegenüber steht das Haus Nr. 2 mit dem Haushaltswarengeschäft Willigmann im Erdgeschoss. Bei der Wanner Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße.

In der näheren Umgebung befinden sich zahlreiche Mehrfamilienhäuser, eine Grundschule mit Kindergarten, ein Lebensmittelsupermarkt sowie Einzelhandelsgeschäfte und ein Wellnesssalon.
Unmittelbar vor dem Firmengelände sind insgesamt sieben Kraftfahrzeuge auf der Straße abgestellt. Sämtliche Kennzeichen sind noch angebracht, aber entstempelt, d.h. die Plaketten mit dem NRW-Landeswappen sind abgekratzt worden.
Auf Befragen antwortet Herr Kaiser, dass das Autohaus seit Ankündigung des Konjunkturpakets II mit der Abwrackprämie von Interessenten geradezu überrollt worden sei. Weil er vielen neuen Kunden die Abwicklung der Verwertung der Altfahrzeuge verbindlich zugesagt habe, seien die Stellflächen auf dem Firmengelände rasch belegt gewesen. Deshalb habe er auf die Wanner Straße ausweichen müssen. Die dort stehenden sieben Wagen seien beim Straßenverkehrsamt abgemeldet worden; er besitze jedoch noch die Kfz-Briefe und die Schlüssel.
Herr Kaiser gibt zu verstehen, dass er wahrscheinlich in Kürze noch weitere abgemeldete Autos auf der Wanner Straße abstellen müsse, da er die Abnahme den Kunden versprochen habe. Unglücklicherweise könne er seine große Gebrauchtwagenhalle nicht benutzen, da er sie der Karnevalsgesellschaft „Hallodria“ zum Aufbau ihrer drei Prunkwagen für den Rosenmontagszug am 23.02.2009 vermietet habe. Dies sei bereits im November 2008 vereinbart worden, als das Autogeschäft drastisch zurückgegangen sei und er für andere Einnahmen habe sorgen müssen.
Ich erkläre Herrn Kaiser und RA Dr. Althoff, dass für die vorliegende Benutzung der Straße eine besondere Erlaubnis nötig sei, mit der sie aber nicht rechnen könnten, weil der Parkraum ohnehin äußerst knapp sei und zudem ähnliche Begehren der Anwohner hervorgerufen würden.
Sodann verweise ich auf die Beschwerde des Herrn Willigmann. Die medizinische Aussage seiner ärztlichen Bescheinigung v. 28.01.09 ist inzwischen vom städtischen Amtsarzt bestätigt worden. Den Vorwurf der Nachtruhestörung durch häufiges, lang anhaltendes Hundegebell räumt Herr Kaiser ein und zeigt Mitgefühl für die Schlafunterbrechungen und Gesundheitsbelastungen der Anwohner. Er bittet allerdings um Verständnis für seine Sicherheitsvorkehrung, da auf dem Firmengelände in letzter Zeit mehrfach Autos aufgebrochen und beschädigt worden seien. Anders habe er sich nicht zu helfen gewusst, zumal ein regelmäßiger Wachdienst zu teuer sei. Vorläufig müsse er aber diesen Schutz noch aufrecht halten und wolle nicht darauf verzichten. Er hoffe, dass sich die Hunde bald aneinander gewöhnen und ruhiger würden.
Es wird nun behördlicherseits darauf hingewiesen, dass auch wegen des Umzugs am Rosenmontag kurzfristig über konkrete Maßnahmen hinsichtlich der abgemeldeten Fahrzeuge auf der Wanner Straße und der Nachtruhestörung entschieden werde.
Rechtsanwalt Dr. Althoff kündigt eine Stellungnahme an und bittet, weitere Schritte nicht vor deren Eingang einzuleiten. Dies wird zugesagt.

Graf

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Althoff
Gudrunstr. 14 • 58058 Dornfeld
Fon und Fax: 0235 / 987654 • E-Mail: falthoff@gmx.net

Stadt Dornfeld
FB Recht und Ordnung
Am Rosenplatz 1
58058 Dornfeld

Eingang Stadt Dornfeld
09.02.2009

Abgemeldete Kraftfahrzeuge und Nachtruhestörung
hier: Ortstermin am 04.02.2009

Mein Zeichen: MOBILPARTNER GmbH – 911/2009 07.02.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie im Ortstermin am 04.02.2009 angekündigt, nehme ich in der Angelegenheit wie folgt Stellung:
Die auf der Wanner Straße abgestellten Fahrzeuge befinden sich nur deshalb noch dort, weil die Firma Autoverwertung Sabbatino, Industriestraße 99, 58055 Dornfeld ihre Zusage nicht eingehalten hat, jeweils umgehend die abgemeldeten Fahrzeuge bei meiner Mandantin abzuholen und zu verschrotten. Offenbar hat auch sie die realen Auswirkungen der Abwrackprämie unterschätzt. Gleichwohl ist diese Firma in erster Linie zur Entfernung der betreffenden Kraftfahrzeuge heranzuziehen.
Hilfsweise wird auf den Rechtsgedanken in § 18 Abs. 3 OBG NRW aufmerksam gemacht.
Danach können die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Das bedeutet, dass die bisherigen Halter letztlich noch für ihr ehemaliges Eigentum verantwortlich sind und zur Entfernung der Kraftfahrzeuge aufgefordert werden können. Die entsprechenden Fahrzeugschlüssel sind beim Geschäftsführer meiner Mandantin jederzeit erhältlich.
Ich habe deshalb die 7 Kennzeichen mit den jeweiligen Namen und Anschriften aufgelistet:

DF – B 2010	Dirk Czetto, Lange Straße 459, 58056 Dornfeld
DF – WM 2006	Dr. Marc H. Schult, Wenigerstr. 14/1, 58055 Dornfeld
DF – ES 111	Monika Pau, Brühlgasse 6, 58055 Dornfeld
SO – WI 14	Wilhelm Nimmer, Ahornallee 14, 59494 Solheim
BO – MM 5145	Manfred Müller, Andreas-Hofer-Str. 9, 44791 Bodrum
PO – R 1906	Meribe Rybnikowa, Heveney 9, 41321 Polburg
AV – R 35	Prof. Arno Sahlpolz, Gadderberger Str. 38a, 51090 Avenstadt

Zum nächtlichen Hundelärm hat mir Herr W. Homman vom hiesigen Hundezüchterverein mitgeteilt, dass sich die Tiere im Lauf der nächsten Monate aneinander gewöhnen würden und dann mit weniger Störungen und Belästigungen zu rechnen sei.

Ich gehe davon aus, dass sich die Angelegenheit damit erledigt hat und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Dr. F. Althoff

Dornfelder Nachrichten vom 11.02.2009

Närrinnen und Narrhallesen schon eifrig am Werk
Traditioneller Rosenmontagszug weckt Vorfreude. 90.000 Besucher erwartet

„Bald ist der Tag gekommen, an dem wir mal wieder so richtig vom Leder ziehen können", frohlockt Dr. Ludger S. Wolf, der Präsident der hiesigen Karnevalsgesellschaft „Hallodria". In den letzten Wochen wurden die Prunkwagen kreativ aufgebaut sowie mit provokanten und witzigen Motiven ausge-stattet.

Das aktuelle Geschehen mit Finanzkrise, Rettungsschirmen, Abwrackprämie, Loveparade und Vatikan bietet viele Ideen, die kritisch vorgestellt werden. Aber auch landes- und kommunalpolitische Ereignisse kommen nicht zu kurz. Gerade im Superwahljahr werden sich die Kandidaten besonders anstrengen, um an die Bürgerstimmen zu gelangen.

Über 30 Fest- und Prunkwagen von Vereinen und Gruppen aus Dornfeld und Umgebung haben sich angemeldet. Entsprechend groß ist auch das Interesse, was die zahlreichen Anfragen bei der Stadt und bei „Hallodria" beweisen. Vorsichtige Schätzungen gehen von etwa 90.000 Schaulustigen aus.

Obwohl es bis zum 23. Februar noch einige Tage dauern wird, sind Veranstalter, Polizei sowie der städtische Ordnungsdienst konzentriert bei den Vorbereitungen. Gilt es doch, die 5,5 km lange Zugstrecke noch einmal präzise zu kontrollieren. Umleitungen müssen eingerichtet werden und Baustellen sollten möglichst abgeschlossen sein. Die Verkehrsbetriebe ändern die Linienführung einiger Busse.

Polizeidirektor Makros weist bereits jetzt darauf hin, dass am Sonntag, 22. Februar, ab 18:00 Uhr jedes Halten und Parken entlang der Zugstrecke verboten ist (Zeichen 283 der Straßenverkehrsordnung).

Anwohner und Besucher sollen deshalb ihre Autos rechtzeitig von der Straße nehmen, also möglichst andere Stellflächen nutzen. Die Fahrbahn muss völlig frei sein für die Festwagen, die Musikkapellen und die Tanzgruppen. Auch sollen jederzeit Polizei-, Rettungs- und Krankenfahrzeuge passieren können. „Wir möchten, dass die großen und die kleinen Zuschauer das ganze Spektakel intensiv erleben und ihren Spaß dabei haben", so Makros.

Er gibt deshalb heute die genaue Strecke des Rosenmontagszugs bekannt, dass sich alle darauf vorbereiten können:

Der Startschuss fällt um 11:11 Uhr am Haidekamp. Sodann geht es über die Kurt-Schumacher-Straße, Nevinghoff, Wanner Straße, Hauert, Handwerkerstraße und Albert-Hahn-Straße schließlich zum Thürmchenswall. Dort löst sich der Zug auf und fröhliches Karnevalstreiben ist angesagt. H. Elau

C. Aufgabe

Entwerfen Sie die erforderliche(n) vollständige(n) Entscheidung(en) der Behörde.
Sollten Sie hierbei rechtliche Gesichtspunkte nicht verwerten, können Sie diese in einem Vermerk kurz erörtern.

Bearbeitungshinweise

1. Entscheidungszeitpunkt ist Freitag, der 13.02.2009.
2. Die im Sachverhalt angeführten Tatsachen sind zutreffend. Wird eine ergänzende Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
3. Sollte der Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entschieden werden, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Laufe des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist.
4. Der „Briefkopf" des Bescheides kann knapp gehalten werden.
5. Eine Gebührenentscheidung ist nicht zu treffen.
6. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss nicht ausformuliert werden. Es genügt die Angabe des Rechtsbehelfs sowie der Hinweis, wo der Rechtsbehelf einzulegen ist.
7. Die Stadt Dornfeld liegt in Nordrhein-Westfalen und gehört zum Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts in Hochhausen.
8. Auszug aus der **Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)** vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)

„§ 3 Notwendigkeit einer Zulassung

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.
(2) …
(3) …
(4) …

§ 14 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung

(1) Soll ein zugelassenes oder ein nicht zulassungspflichtiges, aber kennzeichenpflichtiges Fahrzeug außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter dies der Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung … unverzüglich anzuzeigen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen. Die Zulassungsbehörde vermerkt die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs unter Angabe des Datums auf der Zulassungsbescheinigung Teil I und gegebenenfalls auf den Anhängerverzeichnissen und händigt die vorgelegten Unterlagen sowie die entstempelten Kennzeichenschilder wieder aus. Der Halter kann das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet reservieren lassen.
(2) …"

9. Hinsichtlich des Hundelärms ist das Landes-Immissionsschutzgesetz NRW zu Grunde zu legen.
Nicht anzuwenden ist das Landeshundegesetz NRW.

10. Kalenderauszug **Februar 2009**

Mo	2	9	16	23
Di	3	10	17	24
Mi	4	11	18	25
Do	5	12	19	26
Fr	6	13	20	27
Sa	7	14	21	28
So	**1**	**8**	**15**	**22**

D. Lösungsvorschlag

I. Entwurf eines Bescheides

Stadt Dornfeld
Der Oberbürgermeister

Gegen Empfangsbekenntnis[1]
Rechtsanwalt
Dr. Friedrich Althoff
Gudrunstr. 14
58057 Dornfeld

Stadt Dornfeld
Am Rosenplatz 1
58058 Dornfeld
Tel.: (0235) 30-0
Fax: (0235) 30-33699
E-Mail: PGraf@dornfeld.de

Fachbereich	Sachbearbeiterin	Durchwahl	Unser Zeichen	Datum
Recht und Ordnung	Frau Graf	(0235) 30-3456	32 – 111/09	13.02.2009

Abstellen von Fahrzeugen auf der Wanner Straße in Dornfeld sowie Störung der Nachtruhe durch Hundegebell

Ihre Mandantin MOBILPARTNER GmbH
Wanner Str. 3, 58057 Dornfeld
Schriftsatz vom 07.02.2009
Ihr Zeichen: MOBILPARTNER GmbH – 911/2009

ORNUNGSVERFÜGUNG

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

1. Ich fordere Ihre Mandantin auf, die auf der Wanner Straße in Dornfeld vor dem Firmengelände abgestellten sieben Kraftfahrzeuge bis spätestens Donnerstag, 19.02.2009, zu entfernen.[2]
2. Sollte Ihre Mandantin dieser Aufforderung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, werde ich im Wege der Ersatzvornahme eine Abschleppfirma mit der Entfernung der Kraftfahrzeuge beauftragen. Die Kosten betragen voraussichtlich 150,00 EUR für jedes Kraftfahrzeug und sind von Ihrer Mandantin zu tragen.
3. Ich untersage Ihrer Mandantin, weitere abgemeldete Kraftfahrzeuge auf der Wanner Straße abzustellen.
4. Sollte Ihre Mandantin gegen die Verfügung unter Ziffer 3 verstoßen, drohe ich bereits jetzt ein Zwangsgeld von 500,00 EUR für jedes weitere Kraftfahrzeug an.
5. Ihre Mandantin darf die eingesetzten drei Wachhunde nicht mehr auf dem Firmengelände halten.
6. Für jeden Wachhund, der sich nach dem 19.02.2009 noch auf dem Firmengelände befindet, drohe ich Ihrer Mandantin ein Zwangsgeld von 800,00 EUR sowie bereits jetzt die anschließende Ersatzvornahme auf Kosten Ihrer Mandantin an.[3] Die Hunde würden dann in das städtische Tierheim gebracht. Die Kosten betragen voraussichtlich 100,00 EUR für jeden Wachhund.
7. Ich ordne die sofortige Vollziehung meiner Entscheidungen zu den Ziffern 1, 3 und 5 an.

Begründung

Ihre Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks Wanner Str. 3 in Dornfeld und führt dort ein Autohaus. Es werden Neu- und Gebrauchtwagen verkauft. Geschäftsführer ist Herr Franz Kaiser.

Auf der Wanner Straße, die als Gemeindestraße klassifiziert ist, stehen vor dem Firmengelände sieben Kraftfahrzeuge. Es handelt sich um folgende Wagen, deren Kennzeichen noch angebracht sind, aber keine Plaketten mit dem NRW-Landeswappen mehr aufweisen:

DF – B	2010	DF –	ES	111	BO –	MM	5145	AV –	R	35
DF – WM	2006	SO –	WI	14	PO –	R	1906			

1 Zum Erfordernis der Zustellung siehe § 63 Abs. 6 VwVG NRW und § 41 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 VwVfG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 und § 5 LZG NRW. *Vgl. auch § 53 Abs. 6 HessSOG, § 66 Abs.6 VwVG RP.*

2 Vom Aufbau her können im Tenor auch die Gebote und Verbote (Ziff. 1, 3 und 5) zunächst in einem Punkt zusammengefasst, sodann die sofortige Vollziehung (Ziff. 7) angeordnet und schließlich die Zwangsmittelandrohungen (Ziff. 2, 4 und 6) in einem Punkt formuliert werden. Es erscheint aber im vorliegenden Fall für den Adressaten besser verständlich, wenn nach der jeweiligen Grundentscheidung sofort die dazu gehörende Zwangsmittelandrohung folgt (wie hier: Pietzner/ Ronellenfitsch, Das Assessorenexamen im Öffentlichen Recht, 11. Aufl., § 23 Rn. 4).

3 Die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel mit der Angabe, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen, ist nach § 63 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW zulässig. Dies kann aber nicht ohne weiteres vom Klausurbearbeiter erwartet werden. Es genügt also die Androhung eines geeigneten Zwangsmittels.

Hinsichtlich der Fahrzeuge mit diesen Kennzeichen liegt keine Sondernutzungserlaubnis zum Abstellen auf der Wanner Straße vor. Mit der Erteilung einer solchen ist auch nicht zu rechnen.
Während des Ortstermins am 04.02.2009 erklärte der Geschäftsführer Ihrer Mandantin, das Autohaus sei seit Ankündigung des Konjunkturpakets II mit der Abwrackprämie von Interessenten geradezu überrollt worden. Weil er vielen neuen Kunden die Abwicklung der Verwertung der Altfahrzeuge verbindlich zugesagt habe, seien die Stellflächen auf dem Firmengelände rasch belegt gewesen. Deshalb habe er auf die Wanner Straße ausweichen müssen. Er besitze noch die Kfz-Briefe und Schlüssel der dort abgestellten Fahrzeuge, die beim Straßenverkehrsamt abgemeldet worden seien.
Herr Kaiser gab zu verstehen, dass er aufgrund des überfüllten Firmengeländes wahrscheinlich in Kürze noch weitere abgemeldete Autos auf die Wanner Straße stellen müsse, da er den Kunden die Abnahme versprochen habe.
Mit Schriftsatz vom 07.02.2009 trugen Sie vor, dass in erster Linie die Firma Autoverwertung Sabbatino, Industriestr. 99 in Dornfeld zur Entfernung der betreffenden Kraftfahrzeuge heranzuziehen sei. Denn sie habe die ursprüngliche Zusage der umgehenden Abholung und Verschrottung nicht eingehalten. Hilfsweise machen Sie auf den Rechtsgedanken des § 18 Abs. 3 OBG NRW aufmerksam, wonach die bisherigen Halter letztlich noch für ihr ehemaliges Eigentum verantwortlich seien und deshalb Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegen sie gerichtet werden könnten.
Zur Bewachung des Firmengeländes sind drei junge Hunde angeschafft worden. Diese Tiere jagen nachts hintereinander her und bellen sich gegenseitig an. Die Nachbarschaft beschwert sich über Lärmattacken, die mehrmals in der Nacht passieren und jeweils fast zehn Minuten lang dauern. Die Folge sind Schlafstörungen und Gesundheitsbelastungen. Es liegen insoweit ein Attest des Facharztes Dr. med. Faale und die Bestätigung des städtischen Amtsarztes vor. Der Geschäftsführer Ihrer Mandantin räumt diese Tatsachen ein. Er bittet um Verständnis für seine Sicherheitsvorkehrung, weil in letzter Zeit auf dem Firmengelände mehrfach Autos aufgebrochen und beschädigt worden seien. Vorläufig wolle er jedoch nicht auf diesen Schutz verzichten. Sie verweisen auf eine Mitteilung des Dornfelder Hundezüchtervereins. Danach würden sich die Tiere im Lauf der nächsten Monate wahrscheinlich aneinander gewöhnen und es sei dann mit weniger Störungen und Belastungen zu rechnen.

Zu Ziffer 1

Für diese Entscheidung bin ich als Straßenbaubehörde nach §§ 22, 18 Abs. 1 S. 2 und § 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StrWG NRW[4] zuständig, denn es handelt sich bei der Wanner Straße um eine Gemeindestraße. Die nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW[5] erforderliche Anhörung hat am 04.02.2009 in Ihrem Beisein stattgefunden.
Rechtsgrundlage für die Aufforderung zur Entfernung der sieben Fahrzeuge mit den oben aufgeführten Kennzeichen ist § 22 S. 1 StrWG NRW[6]. Durch das Abstellen der Fahrzeuge benutzt Ihre Mandantin die Fahrbahn, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. b StrWG NRW zur öffentlichen Straße gehört, ohne die erforderliche Erlaubnis. Eine solche ist aber nach § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW nötig, da diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Zwar fällt unter Gemeingebrauch nach § 14 Abs. 2 StrWG auch der ruhende Verkehr, jedoch ist dies nach § 14 Abs. 1 S. 1 2. HS StrWG NRW ausdrücklich nur im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Dazu gehört auch § 3 Abs. 1 S. 1 FZV[7], wonach Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden dürfen, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.
Durch die Abmeldung bei der Straßenverkehrsbehörde und die Entstempelung der Kennzeichen sind die Fahrzeuge nach § 14 Abs. 1 FZV außer Betrieb gesetzt worden. Dann ist das Abstellen auf der Straße nicht mehr vom Gemeingebrauch umfasst.
Auch der nach § 14a StrWG NRW gesteigerte Straßenanliegergebrauch vermag die nicht nur vorübergehende Nutzung der Fahrbahn durch das Abstellen abgemeldeter Fahrzeuge keinesfalls zu rechtfertigen, da er den Gemeingebrauch im Hinblick auf den dort ohnehin knappen Parkraum erheblich beeinträchtigt.
Weil die erforderliche Sondernutzungserlaubnis nicht vorliegt und bei dieser Sachlage auch nicht erteilt werden kann, bin ich berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen und Ihre Mandantin deshalb zur Entfernung der Fahrzeuge aufzufordern. Die Verpflichtung folgt aus § 22 S. 1 StrWG NRW i.V.m. §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 2 OBG NRW[8]. Herr Kaiser hat als Geschäftsführer die Fahrzeuge auf der Wanner Straße abgestellt. Die MOBILPARTNER GmbH muss sich das ursächliche Verhalten ihres gesetzlichen Vertreters nach §§ 11 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW anrechnen lassen.
Es konnte offen bleiben, ob sie Eigentümerin der abgemeldeten Fahrzeuge geworden ist oder diese nur treuhänderisch bis zur endgültigen Übergabe an die Autoverwertungsfirma verwahrt hat. Auf jeden Fall ist sie als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt nach § 18 Abs. 2 OBG NRW verantwortlich, weil der Geschäftsführer noch die Schlüssel für die Fahrzeuge besitzt.
Der Hinweis auf den Rechtsgedanken des § 18 Abs. 3 OBG NRW geht fehl. Es kann nicht von „herrenlosen Sachen“ gesprochen werden, da bislang kein Eigentumsverzicht im Sinne von § 959 BGB[9] vorliegt und zudem – wie erörtert – eine Besitzerin vorhanden ist.
Selbst wenn nach § 18 Abs. 1 OBG NRW noch eine Zustandsverantwortlichkeit der Alteigentümer angenommen würde, rechtfertigte dies bei pflichtgemäßem Auswahlermessen nicht zwangsläufig ihre Heranziehung. Denn es wäre vor allem bei den auswärtigen Adressaten nicht gewährleistet, ob sie der Aufforderung fristgerecht Folge leisten könnten und überhaupt wollten. Sie hatten ja die verbindliche Abwicklungszusage hinsichtlich der Verwertung der Altfahrzeuge durch den Geschäftsführer Ihrer Mandantin erhalten.

4 Da hier ein Rechtsanwalt Adressat der Ordnungsverfügung ist, genügt jeweils die Angabe der Gesetzesabkürzungen. Sonst wäre zu schreiben: Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (nachfolgend „StrWG“). *Vgl. auch §§ 16 Abs. 1 u. 8, 50 StrG BW, Art. 18, 18a, 58 bayStrWG, §§ 16, 17a, 46 HessStrG, §§ 18, 22, 48 NStrG, §§ 41 Abs. 1 u. 8, 49 LStrG RP.*

5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (nachfolgend „VwVfG“).

6 *Vgl. auch § 16 Abs. 8 StrG BW, § Art. 18a bayStrWG, § 17a HessSOG, § 22 NStrG, § 41 Abs. 8 LStrG RP.*

7 Fahrzeugzulassungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.2006 (BGBl. I S. 988) – (nachfolgend „FZV“).

8 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (nachfolgend „OBG“). *Vgl. auch §§ 6, 7 PolG BW, Art. 9 Abs. 1 u. 2 bayLStVG, §§ 6, 7 HessSOG, §§ 6, 7 NGefAG, §§ 4, 5 POG RP.*

9 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (nachfolgend „BGB“).

Es überzeugt schließlich nicht, wenn vorgetragen wird, die Firma Autoverwertung Sabbatino zu verpflichten. Sie hat weder die Fahrzeuge dort abgestellt noch ist sie bislang Eigentümerin oder Besitzerin geworden. Eine Inanspruchnahme nach § 19 OBG NRW[10] kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Maßnahmen gegen Ihre nach den §§ 17 und 18 verantwortliche Mandantin rechtzeitig möglich sind.
Die Aufforderung ist ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig. Da die gesetzeswidrige Benutzung der Wanner Straße bereits seit einigen Tagen andauert und die Verknappung des öffentlichen Parkraums nicht länger hingenommen werden kann, war mein Einschreiten geboten. Das Entfernen der Fahrzeuge ist geeignet und erforderlich, denn es führt zur Beendigung der Rechtsverletzung und stellt das mildeste Mittel dar, weil die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 StrWG NRW hier nicht in Betracht kommt. Die Maßnahme ist auch angemessen, denn sie steht zum erstrebten Erfolg nicht außer Verhältnis. Die Handlungsfrist bis zum 19.02.2009 war wegen des Rosenmontagsumzugs am 23.02. geboten. Sie ist ausreichend und Ihrer Mandantin zumutbar, deren Geschäftsinteresse gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einem uneingeschränkten Gemeingebrauch nachrangig einzustufen ist.

Zu Ziffer 2

Gemäß § 56 Abs. 1 VwVG NRW[11] bin ich berechtigt, die getroffene Entscheidung auch durchzuführen, denn es handelt sich um einen vollziehbaren Verwaltungsakt i.S. des § 55 Abs. 1 VwVG NRW, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist. Um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge rechtzeitig vor dem Rosenmontagsumzug entfernt sind, war die Androhung der Ersatzvornahme gem. §§ 57 Abs. 1 Nr. 1, 59, 63 VwVG NRW[12] erforderlich. Die Frist bis zum 19.02.2009 ist angemessen. Sie konnte die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat) unterschreiten, weil die sofortige Vollziehung im Tenor unter Ziffer 7 angeordnet wurde. Das folgt als Umkehrschluss aus § 63 Abs. 1 S. 3 VwVG NRW. Die kurze Frist gibt mir noch vor dem Wochenende Spielraum zur Beseitigung, falls Ihre Mandantin nicht reagiert. Ersatzvornahme bedeutet, dass das verlangte Handeln auch durch eine von mir beauftragte Abschleppfirma ausgeführt werden kann. Ihre Mandantin muss nach § 59 Abs. 1 VwVG NRW auf jeden Fall die tatsächlich entstehenden Kosten tragen, selbst wenn diese schließlich höher als 150,00 EUR für jedes Fahrzeug sein sollten.
Ein anderes Zwangsmittel würde die Beendigung der unerlaubten Nutzung möglicherweise verzögern und Ihre Mandantin zudem stärker belasten. In Frage käme hier die Androhung eines Zwangsgeldes, wodurch im Fall der Nichtbefolgung der Ordnungsverfügung letzten Endes zusätzliche Kosten entstünden, ohne dass der rechtswidrige Zustand beseitigt würde.

Zu Ziffer 3

Die Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung ergibt sich ebenfalls aus § 22 S. 1 StrWG NRW. Sofern eine bereits eingetretene unerlaubte Straßenbenutzung beendet werden kann, so ist dies erst recht als Präventivmaßnahme angezeigt, wenn ein solches Verhalten droht.[13]
Der Geschäftsführer Ihrer Mandantin hat während des Ortstermins zu verstehen gegeben, dass er aufgrund seiner Zusage an Kunden wahrscheinlich in Kürze noch weitere abgemeldete Fahrzeuge auf der Wanner Straße abstellen müsste. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit Ihrer Mandantin für den Geschäftsführer wird auf die Begründung zu Ziffer 1 verwiesen.
Diese Maßnahme ist zur Sicherung des öffentlichen Parkraums für die Verkehrsteilnehmer geboten. Es erscheint Ihrer Mandantin zumutbar, sich ab sofort um zusätzliche, private Abstellflächen zu kümmern oder entsprechende Vereinbarungen mit Autoverwertungsfirmen zu treffen.

Zu Ziffer 4

Die Entscheidung unter Ziffer 3 ist ein vollziehbarer Verwaltungsakt, der auf eine Untersagung, also eine Unterlassung gerichtet ist. Die Androhung eines Zwangsgeldes stützt sich auf die §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60, 63 VwVG NRW[14]. Bei der Bemessung von 500,00 EUR für jedes zusätzlich abgestellte Fahrzeug habe ich auch das wirtschaftliche Interesse Ihrer Mandantin an der Nichtbefolgung der Maßnahme gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW berücksichtigt. Angesichts des zur Zeit offenbar gut florierenden Geschäfts soll der Betrag, der ein Mehrfaches der Abschleppkosten ausmacht, die Ernsthaftigkeit meiner Untersagungsverfügung unterstreichen und den Geschäftsführer Ihrer Mandantin von weiteren Verstößen abhalten.

Zu Ziffer 5

Als untere Immissionsschutzbehörde bin ich gemäß § 14 Abs. 1 LImSchG[15] für diese Entscheidung zuständig. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 LImSchG kann ich anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der diesem Gesetz widerspricht.
Hier wurde zunächst gegen § 9 Abs. 1 LImSchG[16] verstoßen, wonach von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Eine „Betätigung“ ist auch in einem Unterlassen zu sehen, sofern eine Rechtspflicht zu einem Handeln oder Verhalten besteht. Diese Rechtspflicht ist in § 12 LImSchG[17] formuliert. Danach sind Tiere so zu halten, dass niemand insbesondere durch den von ihnen erzeugten Lärm mehr als nur geringfügig belästigt wird. Diese Schwelle ist eindeutig überschritten. Denn der Geschäfts-

10 *Vgl. § 9 PolG BW, Art. 9 Abs. 3 bayLStVG, § 9 HessSOG, § 8 NGefAG, § 7 POG RP.*
11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (nachfolgend „VwVG“). *Vgl. auch § 4 VwVG BW, Art. 30 bayVwZVG, § 47 Abs. 3 HessSOG, § 64 Abs. 3 NGefAG.*
12 *Vgl. auch §§ 2, 20, 25 VwVG BW, Art. 19, 32, 36 bayVwZVG, §§ 47 Abs. 1, 49, 53 HessSOG, § 64 Abs. 1, 66, 70 NGefAG, § 63 VwVG RP.*
13 Sofern die Auffassung vertreten wird, dass § 22 StrWG NRW nur Maßnahmen gegen bereits vorhandene rechtswidrige Verhaltensweisen deckt, wäre § 14 Abs. 1 OBG NRW als ordnungsbehördliche Generalklausel heran zu ziehen, um die Untersagung für die Zukunft zu rechtfertigen. *Vgl. auch §§ 1, 3 PolG BW, Art. 7 Abs. 2 bayLStVG, § 11 HessSOG, § 11 NGefAG, § 9 Abs. 1 POG RP.*
14 *Vgl. auch § 23 VwVG BW, Art. 31,33 bayVwZVG, § 50 HessSOG, § 67 NGefAG, § 64 VwVG RP.*
15 Landes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (nachfolgend „LImSchG“). *Vgl. auch § 15 LImSchG RP.*
16 *Vgl. auch § 4 Abs. 1 LImSchG RP.*
17 *Vgl. auch § 10 LImSchG RP.*

führer Ihrer Mandantin lässt die Hunde einfach gewähren und die Nachbarn werden deshalb durch das Gebell häufig aus dem Nachtschlaf gerissen und erleiden nachweisbare gesundheitliche Belastungen und Schäden.
Außerhalb der Nachtruhezeit, also vor 22 Uhr und nach 6 Uhr, liegt damit ein Verstoß gegen § 12 LImSchG vor.
Zur Beseitigung dieses Zustands habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen das Halten der drei Wachhunde auf dem Firmengelände untersagt. Nur eine solche Maßnahme ist geeignet, den gesetzlichen Schutzzweck zu gewährleisten. Denn der Geschäftsführer hat klar zu verstehen gegeben, dass er vorläufig auf seine Sicherheitsvorkehrung nicht verzichten will. Sein Verhalten wirkt unmittelbar für und gegen Ihre Mandantin. Diese ist verantwortlich nach §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1 OBG NRW[18]. Angesichts der bereits eingetretenen Gesundheitsstörungen bei den Anwohnern war ein weiteres Abwarten in der Hoffnung, dass sich die Hunde aneinander gewöhnen und ruhiger würden, nicht mehr zu vertreten.
Im Übrigen bleibt es Ihrer Mandantin unter Hinweis auf die Intention des § 21 OBG NRW unbenommen, „umweltverträgliche" Wachhunde oder gegebenenfalls eine Kameraüberwachungs- und Alarmanlage einzusetzen.

Zu Ziffer 6

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60, 63 VwVG NRW. Die Bemessung von 800,00 EUR für jeden Wachhund soll die Bedeutung meiner Entscheidung sowie den hohen Stellenwert des Schutzes vor allem der Nachtruhe und der Gesundheit der Anwohner verdeutlichen. Die Androhung der sich möglicherweise anschließenden Ersatzvornahme ist nach §§ 59, 63 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW bereits jetzt zulässig. Damit wird die Zielrichtung meiner Anordnung – Entfernung der Hunde – noch unterstrichen. Ihre Mandantin müsste dann unter Umständen zusätzlich zum festgesetzten Zwangsgeld die Kosten für den Abtransport tragen, selbst wenn diese höher als 100,00 EUR für jedes Tier sein sollten. Die Frist bis zum 19.02.2009 ist angemessen und auch ausreichend, um eine alternative Sicherheitsvorkehrung zu treffen.

Zu Ziffer 7

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Ziffern 1, 3 und 5 meiner Verfügung ergeht gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO[19]. Sie ist im vorrangigen öffentlichen Interesse geboten und bewirkt, dass Ihre Mandantin selbst dann die verschiedenen Aufforderungen zu befolgen hat und die Androhung der Zwangsmittel gegen sich gelten lassen muss, wenn dagegen Rechtsbehelfe eingelegt werden sollten. Der gesetzwidrige Zustand und die Gesundheitsbeeinträchtigungen der Nachbarn sowie das angesprochene künftige Verhalten des Geschäftsführers Ihrer Mandantin gestatten kein weiteres Hinauszögern. Da gilt vor allem auch im Hinblick auf eine ungestörte Durchführung des Rosenmontagszugs in der Wanner Straße. Das private Geschäftsinteresse Ihrer Mandantin an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hat deshalb zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Klage[20] vor dem Verwaltungsgericht Hochhausen[21]
Wegen Ziffer 7 beachte § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO:[22]
Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (hinsichtlich Ziffer 1, 3 und 5)
und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (hinsichtlich Ziffer 2, 4 und 6)[23]
beim Verwaltungsgericht Hochhausen.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterzeichner / in

II. Entwurf eines Schreibens an den Beschwerdeführer[24]

Stadt Dornfeld
Der Oberbürgermeister

Herrn
Jürgen Willigmann
Wanner Straße 2
58057 Dornfeld

Stadt Dornfeld
Am Rosenplatz 1
58058 Dornfeld
Tel.: (0235) 30-0
Fax: (0235) 30-33699
E-Mail: PGraf@dornfeld.de

18 *Vgl. auch §§ 6, 7 PolG BW, Art. 9 Abs. 1 u. 2 bayLStVG, §§ 6, 7 HessSOG, §§ 6, 7 NGefAG, §§ 4, 5 POG RP.*
19 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (nachfolgend „VwGO").
20 das Bürokratieabbaugesetz II ist in Nordrhein-Westfalen seit 01.11.2007 das Widerspruchsverfahren bis auf wenige Ausnahmen abgeschafft worden. Nach § 6 Abs. 1 nwAG VwGO gilt dies für alle Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden sind.
21 Siehe Bearbeitungshinweis Nr. 7.
22 Eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und war deshalb im vorliegenden Fall von den Kandidaten nicht zu fordern. Im Rahmen einer bürgerfreundlichen Verwaltung wäre sie jedoch in der Praxis begrüßenswert.
23 Siehe § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 8 nwAG VwGO, wonach Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden und der Vollzugsbehörden in der Verwaltungsvollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung haben. *Vgl. auch § 12 VwVG BW, Art. 21a bayVwZVG.*
24 In seinem Schreiben vom 29.01.2009 bittet der Beschwerdeführer ausdrücklich um Information über das weitere Vorgehen, so dass eine kurze Antwort der Behörde geboten ist.

Fachbereich	Sachbearbeiterin	Durchwahl	Unser Zeichen	Datum
Recht und Ordnung	Frau Graf	(0235) 30-3456	32 – 111/09	13.02.2009

Abstellen von Fahrzeugen auf der Wanner Straße in Dornfeld
sowie Störung der Nachtruhe durch Hundegebell

Ihr Schreiben vom 29.01.2009

Sehr geehrter Herr Willigmann,
aufgrund Ihres Schreibens habe ich das Firmengelände des Autohauses MOBILPARTNER besichtigt und die Angelegenheit geprüft. Mit Ordnungsverfügung vom heutigen Tag wurde der Firma aufgegeben, die abgestellten Fahrzeuge auf der Wanner Straße bis spätestens 19.02.2009 zu entfernen und künftig keine weiteren abgemeldeten Fahrzeuge dort abzustellen. Die drei Wachhunde dürfen ab dem 20.02.2009 nicht mehr auf dem Firmengelände gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterzeicher / in

E. Korrekturhinweise[25]

Im **Adressenfeld** ist auf eine **Zustellung an den Rechtsanwalt** zu achten, da er beim Ortstermin mit ordnungsgemäßer Vollmacht aufgetreten und wegen der Zwangsmittelandrohungen die förmliche Zustellung an ihn vorgeschrieben ist; vgl. auch oben Fußnote 1.
Die Bearbeiter sollten die verschiedenen **Aufforderungen** im **Tenor** der Ordnungsverfügung **an die Mandantin** des Rechtsanwalts, also die **MOBILPARTNER GmbH** richten, weil diese auch dafür rechtlich verantwortlich ist. Die GmbH ist als juristische Person nach § 11 Nr. 1 VwVfG NRW fähig, am Verwaltungsverfahren beteiligt zu sein und nimmt Verfahrenshandlungen durch den Geschäftsführer Kaiser als ihren gesetzlichen Vertreter nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW wahr. Dieser hat demgemäß dann auch die auferlegten Handlungen bzw. Unterlassungen zu beachten. Wenn der Geschäftsführer nun persönlich angesprochen und verpflichtet würde, entstünde das Risiko, dass er – theoretisch – am nächsten Tag die Geschäftsführung niederlegte. Damit ginge die Ordnungsverfügung ins Leere und die Missstände blieben zunächst weiter bestehen. Fraglich ist zudem, ob Herr Kaiser überhaupt persönlich in Anspruch genommen werden könnte, da er als Geschäftsführer der GmbH wohl im Rahmen seiner Befugnisse und damit ausschließlich als Organ für die GmbH gehandelt hat.
Im **Tenor** sollte bei den voraussichtlichen Kosten für die Ersatzvornahme pro Fahrzeug (150 EUR), beim Zwangsgeld für jedes weitere Fahrzeug (500 EUR) sowie beim Zwangsgeld für jeden noch auf dem Firmengelände befindlichen Hund (800 EUR) der jeweilige Geldbetrag und damit der Beugedruck situationsbedingt im Hinblick auf das zu erreichende Ziel deutlich differenziert bestimmt werden – vgl. im Einzelnen die Begründung zu den Ziffern 2, 4 und 6. Die hier genannten Beträge sind frei gewählt. Sie sollten sich auf jeden Fall im „Vernunftbereich“ bewegen.
In der **Begründung** fassen gute Kandidaten die **festgestellten Tatsachen** „thematisch“ zusammen, also zunächst alle Informationen zu den abgemeldeten Fahrzeugen und dann zum nächtlichen Hundelärm.
In der **rechtlichen Begründung** war die **Spezialermächtigung gemäß § 15 Abs. 1 LImSchG NRW** (Bearbeitungshinweis Nr. 9) heranzuziehen. Die diesbezügliche Verwendung der ordnungsbehördlichen Generalklausel des § 14 Abs. 1 OBG NRW wirkt sich daher einschränkend auf die Bewertung aus.
Neben der vorgeschlagenen vorrangigen Heranziehung des **§ 22 S. 1 StrWG NRW als Spezialermächtigung** ist hier **auch** die **ordnungsbehördliche Generalklausel des § 14 Abs. 1 OBG NRW gleichwertig vertretbar.**

25 Hier wurden den (zahlreichen) Erst- und Zweitkorrektoren in NRW noch einige rechtliche Einschätzungen zum verlangten Bescheidentwurf an die Hand gegeben, um diesbezüglich die Korrekturmaßstäbe zu verdeutlichen.

Crashkurs Europarecht

des Cetrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 09./10. September 2010 einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Diese Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Moglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl steht die Grundfreiheit, das Europäische Beihilfsrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Werner Schroeder (Universität Innsbruck), Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Brüssel), Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Kamann (WilmerHale LLP, Frankfurt a. M.) und Dr. Yves Bock, LL.M.eur. (Siemens AG, Erlangen). Der Teilnahmebeitrag beträgt € 550,00. Die Anmeldung ist bis zum 26.08.2010 möglich.
Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e. V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Klavierspielen als ruhestörender Lärm

(BVerfG, Urteil vom 17.11.2009 – 1 BvR 2717/08)

1. Legt eine Sanktionsnorm das bewehrte Verhalten nicht selbst fest, sondern verweist sie auf eine verwaltungsrechtliche Vorschrift (sog. Blanketttatbestand), so müssen beide Vorschriften in ihrer Gesamtheit sowie ihre Auslegung und Anwendung im Einzelfall den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 103 Abs. 2 GG genügen.

2. Art. 103 Abs. 2 GG enthält einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, die normativen Voraussetzungen einer Bestrafung oder einer Verhängung von Geldbußen festzulegen.

3. Nach dem besonderen Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit oder Bußgeldbewehrung so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.

4. Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in der Norm zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in dem sie steht.

5. Der Wortsinn einer Vorschrift zieht eine unübersteigbare Grenze, die auch dann gilt, wenn infolge des Bestimmtheitsgebots besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Straf- oder Bußgeldgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen mögen wie das pönalisierte Verhalten.

6. Die generelle Einordnung des Musizierens als „Lärm" i.S. der verletzten Bußgeldnorm ist mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar.

7. Im Einzelfall kann die Frage, ob das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Ruhestörung" erfüllt ist, nicht allein der Einschätzung eines als Zeuge vernommenen Polizeibeamten überlassen werden.

(Leitsätze des Bearbeiters)

I. Sachverhalt

1. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Festsetzung einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln). Der Beschwerdeführer bewohnt mit seiner Frau und sechs gemeinsamen Kindern zur Miete ein Reihenhaus in Berlin. Nach dem Beschwerdevorbringen sind alle Mitglieder der Familie „musikbegeistert, einige praktizierende Musiker". Die Tochter des Beschwerdeführers spielt Klavier, nahezu jeden Tag übt sie am späten Nachmittag für etwa eine Stunde.

Nach den Feststellungen des angegriffenen Urteils spielte die damals sechzehnjährige Tochter des Beschwerdeführers am Sonntag, dem 3. Februar 2008, zu Übungszwecken bis gegen 19:00 Uhr etwa eine Stunde lang Präludien und Französische Suiten von Bach am Klavier. Der Nachbar des Beschwerdeführers, Herr R., fühlte sich hierdurch gestört und rief nach einer halben bis einer dreiviertel Stunde die Polizei zum Ort. Er will das Klavierspiel zwar wochentags, nicht aber an Sonntagen hinnehmen. Der Polizeibeamte K. konnte bei seinem Erscheinen die Klaviermusik in der Wohnung des Herrn R. deutlich wahrnehmen und empfand diese ebenfalls als belästigend, sofern es sich nicht um einen kurzfristigen Einzelfall handeln sollte. Nachdem der Polizeibeamte sich entfernt hatte, spielte die Tochter des Beschwerdeführers nochmals für circa eine Viertelstunde weiter am Klavier.

Das Bezirksamt setzte mit Bußgeldbescheid vom 4. März 2008 gegen den Beschwerdeführer wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln ein Bußgeld von 75 € fest. Gemäß § 4 LImSchG Bln ist es an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 LImSchG Bln ohne eine zugelassene Ausnahme nach § 10 LImSchG Bln oder eine Genehmigung nach § 11 LImSchG Bln Lärm verursacht, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

Gegen den Bußgeldbescheid erhob der Beschwerdeführer Einspruch. Mit Urteil des Amtsgerichts vom 4. Juni 2008 wurde gegen ihn unter Feststellung des geschilderten Sachverhalts gemäß den vorgenannten Vorschriften eine Geldbuße von 50 € festgesetzt. Die Sachverhaltsfeststellung beruhe auf der weitgehend geständigen Einlassung des Beschwerdeführers, den damit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen R. und K. sowie der Inaugenscheinnahme des Fotos des Raumes mit dem Klavier. Der Beschwerdeführer habe mit der am Tattag für circa eine Stunde erfolgten Klaviermusik entgegen § 4 LImSchG Bln an einem Sonntag zugelassen, dass Lärm verursacht werde, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört werde. Das Gericht verkenne dabei nicht, dass schon nach dem Wortlaut des § 4 LImSchG Bln, der eine Erheblichkeit der Störung verlange, die Klaviermusikübungen objektiv störend gewesen sein müssten. Demgemäß entspreche es der ständigen Rechtsprechung des Gerichts, dass sich allein aufgrund der Angaben nur eines Hausbewohners, nur einer Mietpartei, nur eines Nachbarn diese objektive Feststellung nicht sicher treffen lasse. Hier sei es aber nicht nur der Nachbar des Beschwerdeführers, der die Musikübungen als störend empfunden habe, sondern auch der Polizeibeamte K., dessen Angaben auch schon deshalb besondere Bedeutung hätten, weil er in den offenbar bestehenden Nachbarschaftsstreit in keiner Weise verwickelt sei. Der Wand an Wand zum Nachbarn gelegene Ort, wo das Klavierspiel stattfinde, erscheine als wenig geeignet für die regelmäßigen Klavierübungen der Tochter. An solchen ungeeigneten Orten sei stundenlanges Klavierspiel in Berlin nicht erlaubt. Dass gerade auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien, sei in Ziffer 4 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin ausdrücklich vorgesehen. Der Beschwerdeführer könne sich auch nicht darauf berufen, dass hier ein Klavierspielen von täglich einer Viertelstunde bis zu einer halben Stunde auch in schlecht isolierten Wohnungen noch nicht als objektiv störend einzuordnen sein werde, da dieser zeitliche Rahmen hier gesprengt worden sei. Ob sich für Hausmusik im Rahmen der Sozialadäquanz hier eine andere Beurteilung der Rechtslage ergeben würde oder ob auch bei Hausmusik die Immissionen stets durch die Benutzung von Schalldämpfern zu begrenzen seien, könne hier dahinstehen. Die regelmäßigen Klavierübungen der Tochter des Beschwerdeführers ließen sich jedenfalls nicht mehr unter dem Begriff der Hausmusik einordnen.

Der hiergegen gerichtete Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wurde mit Beschluss des Kammergerichts vom 12. September 2008 verworfen.

2. Mit seiner Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer die gerichtlichen Entscheidungen sowie mittelbar § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln an. Er rügt insbesondere eine Verletzung seines Rechts aus Art. 103 Abs. 2 GG. Art. 103 Abs. 2 GG sei verletzt, weil die Rechtsanwendung durch das Amtsgericht über den Inhalt der gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgehe. Klavierspiel und Musizieren generell stellten keinen Lärm im Sinne des Landes-Immissionsschutzgesetzes dar. Zudem verzichte die Berliner Rechtspraxis auf

jeden nachprüfbaren Versuch, mit dessen Hilfe bestimmt werde, ob das Klavierspiel ruhestörend sei. Nach der Interpretation der Berliner Behörden liege ein Verstoß gegen das Gesetz vor, wenn ein beliebiger Bürger behaupte, das Klavierspiel störe ihn in seiner Ruhe erheblich und wenn ein herbeigerufener Polizist behaupte, das stimme.

II. Gründe

1) Bestimmtheitsgrundsatz bei Bestrafungen

Die für die Verfassungsbeschwerde maßgeblichen Rechtsfragen betreffend den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (vgl. etwa BVerfGE 71, 108 <114 ff.>; 73, 206 <234 ff.>; 75, 329 <340 ff.>; 78, 374 <381 f.>; 92, 1 <16 ff.>). Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist im dargelegten Umfang zur Durchsetzung des grundrechtsgleichen Rechts des Beschwerdeführers aus Art. 103 Abs. 2 GG angezeigt. Die Verfassungsbeschwerde ist insoweit zulässig und offensichtlich begründet. Die Anwendung von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln durch das Amtsgericht ist mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar.

a) Anwendbarkeit

Die mittelbar angegriffenen Regelungen von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln sowie das hierauf beruhende Urteil des Amtsgerichts müssen sich am Maßstab des Art. 103 Abs. 2 GG messen lassen.

Zwar gelten für die verwaltungsrechtliche Vorschrift des § 4 LImSchG Bln als solche grundsätzlich nur die Anforderungen des **allgemeinen rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 20 Abs. 3 GG)**. Ihre Auslegung und ihre Anwendung im Einzelfall müssen die der richterlichen Rechtsfindung allgemein gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen wahren (vgl. hierzu etwa BVerfGE 18, 85 <92 f.>; 79, 292 <303>; 82, 6 <13>; 111, 54 <81 f.>).

Art. 103 Abs. 2 GG erfasst insbesondere Straf- und Bußgeldtatbestände (vgl. BVerfGE 81, 132 <135>; 87, 399 <411>). Legt eine Sanktionsnorm – wie § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln – das bewehrte Verhalten nicht selbst fest, sondern verweist sie auf eine verwaltungsrechtliche Vorschrift, müssen beide Vorschriften in ihrer Gesamtheit sowie ihre Auslegung und Anwendung im Einzelfall den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 103 Abs. 2 GG genügen (vgl. zu derartigen **„Blanketttatbeständen“** BVerfGE 75, 329 <340 ff.>; 87, 399 <407>; Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 103 Abs. 2 GG, Rn. 208 <Bearbeitungsstand Dezember 1992>).

b) Bedeutung

aa) Art. 103 Abs. 2 GG enthält – neben dem hier nicht zu erörternden Rückwirkungsverbot – ein **besonderes Bestimmtheitsgebot**. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit oder Bußgeldbewehrung so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Sie soll einerseits sicherstellen, dass die **Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.** Sie soll andererseits gewährleisten, dass der **Gesetzgeber über die Strafbarkeit oder die Bußgeldvoraussetzungen entscheidet.** Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen **strengen Gesetzesvorbehalt,** der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, die normativen Voraussetzungen einer Bestrafung oder einer Verhängung von Geldbußen festzulegen (vgl. BVerfGE 78, 374 <382>; BVerfGK 11, 337 <349>).

Das schließt allerdings nicht eine Verwendung von Begriffen aus, die der Deutung durch den Richter bedürfen. Auch im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Ferner ist es wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Straf- und Bußgeldnormen unvermeidlich, dass in Einzelfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar oder bußgeldbewehrt ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das **Risiko einer Ahndung erkennbar** (vgl. BVerfGE 71, 108 <114 f.>; 78, 374 <381 f.>; 92, 1 <12>; stRspr).

bb) Für die Rechtsprechung folgt aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung oder Bußgeldbewehrung. Dabei ist **„Analogie“** nicht nur im engeren technischen Sinn zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in der Norm zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in dem sie steht. Dabei kommt im **Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht** der **grammatikalischen Auslegung** eine herausgehobene Bedeutung zu; **hier zieht der Wortsinn einer Vorschrift die unübersteigbare Grenze.** Dies gilt auch dann, wenn infolge des Bestimmtheitsgebots besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Straf- oder Bußgeldgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen mögen wie das pönalisierte Verhalten. Es ist dann Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er die **Strafbarkeitslücke** bestehen lassen oder durch eine neue Regelung schließen will (vgl. BVerfGE 71, 108 <114 ff.>; 73, 206 <234 ff.>; 92, 1 <11 ff.>; 105, 135 <157>).

c) Verstoß im Gesetz und/oder im angegriffenen Urteil

Gemessen hieran verletzt das angegriffene Urteil den Beschwerdeführer in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG. Es kann dabei offen bleiben, ob der aus § 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln zusammengesetzte Ordnungswidrigkeitentatbestand als solcher dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG genügt (aa). Während dies im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal des „Lärms“ zu bejahen ist, bedürfte die Frage der hinreichenden Bestimmtheit des Tatbestandsmerkmals der „erheblichen Ruhestörung“ der eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung. Eine solche ist vorliegend jedoch nicht veranlasst, da der Verfassungsbeschwerde stattzugeben ist, ohne dass es auf die Verfassungsmäßigkeit von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln ankäme. Denn jedenfalls hat das Amtsgericht die Vorschriften in einer Weise angewendet, die mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist (bb).

aa) Rechtmäßigkeit des Gesetzes

Es kann dahinstehen, ob der aus § 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln zusammengesetzte Ordnungswidrigkeitentatbestand als solcher den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers begegnet zwar der in § 4 LImSchG Bln enthaltene und von § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln in Bezug genommene Begriff des „Lärms“ im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ob dies auch für das Tatbestandsmerkmal der **„erheblichen Ruhestörung“** gilt, bedürfte der eingehenden verfassungsrechtlichen Überprüfung. § 4 LImSchG Bln definiert den Begriff der „erheblichen Ruhestörung“ nicht. Auch die Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs mit § 3 und § 5 LImSchG Bln gibt insoweit keinen Aufschluss. In der Gesetzesbegründung wird allerdings ausgeführt, Störungen der „Ruhezeiten“ seien dann verboten, wenn sie „erheblich“ seien. Die Schwelle der Erheblichkeit werde durch „das untergesetzliche Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ bestimmt (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 15/3583, S. 11). Es liegt daher nahe, eine „erhebliche Ruhestörung“ regelmäßig dann anzunehmen, wenn die in dem „untergesetzlichen Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ festgelegten Immissionsgrenzwerte

beziehungsweise Immissionsrichtwerte überschritten werden. Hiervon gehen mit Blick auf anlagenbedingte Geräuschim-missionen auch Ziffer 3 Abs. 3 und Ziffer 4 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 30. November 2007 (AV LImSchG Bln - ABl Nr. 56 vom 21. Dezember 2007, S. 3263) aus.

Auch wenn der formalgesetzliche Ordnungswidrigkeitentatbestand von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln in dieser Weise ausgelegt wird, lässt sich seine hinreichende Bestimmtheit allerdings nicht ohne weiteres feststellen. Art. 103 Abs. 2 GG verlangt nach dem oben Ausgeführten zwar nicht, dass eine einzige gesetzliche Norm Tatbestand und Rechtsfolge vollständig selbst regeln müsste. Vielmehr darf zur Konkretisierung grundsätzlich auf andere Rechtsvorschriften und Rechtsakte Bezug genommen werden (vgl. BVerfGE 75, 329 <340 ff.>; 78, 374 <382>; Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 11. Aufl. 2008, Art. 103 Rn. 27 ff.; Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 103 Abs. 2 Rn. 198 ff. <Bearbeitungsstand Dezember 1992>; Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 103 Rn. 55 ff.). Ob die in den genannten Entscheidungen entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe, an denen das Bundesverfassungsgericht derartige Normenverbindungen im Strafrecht misst, auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln uneingeschränkt übertragbar sind und ob dieser die zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt, lässt sich auch und gerade mit Blick auf das Musizieren in der eigenen Wohnung nicht ohne weiteres beantworten. Diese Fragen, mit denen sich auch die Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht auseinandersetzt, bedürfen im vorliegenden Verfahren jedoch keiner Entscheidung. Wie im Folgenden ausgeführt wird, ist der Verfassungsbeschwerde stattzugeben, ohne dass es auf die Verfassungsmäßigkeit von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln entscheidungserheblich ankäme.

bb) Verstoß im Urteil des AG

Das Amtsgericht hat § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln jedenfalls in einer Weise angewendet, die mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist.

Zwar überschreitet die Auslegung des Amtsgerichts, derzufolge der **Begriff des „Lärms“ auch das Musizieren in der eigenen Wohnung erfassen kann,** nicht den möglichen Wortsinn und den Inhalt des gesetzlichen Ordnungswidrigkeitentatbestandes von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln.

Diese Auffassung, die auch in der Kommentarliteratur zum Begriff des Lärms im Sinne von § 117 OWiG nicht in Zweifel gezogen wird (vgl. Rogall, Karlsruher Kommentar zum OWiG, 3. Aufl. 2006, § 117 Rn. 5 und 26; Göhler, OWiG, 15. Aufl. 2009, § 117 Rn. 3 und 7), wahrt jedenfalls auch die Wortlautgrenze des § 4 LImSchG Bln. Dass das Musizieren in der eigenen Wohnung für die Nachbarschaft belästigenden beziehungsweise ruhestörenden Charakter haben kann, liegt auf der Hand. Im Hinblick auf die Sozialadäquanz gegebenenfalls (verfassungsrechtlich) gebotene Einschränkungen des Tatbestandes ermöglicht angesichts seiner offenen Fassung die Auslegung das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Ruhestörung“.

Das angegriffene Urteil verletzt den Beschwerdeführer jedoch insoweit in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG, als unter Zugrundelegung der Auffassung des Amtsgerichts jedenfalls **nicht in einer für die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln hinreichenden Weise voraussehbar ist, wann das Musizieren in der eigenen Wohnung an Sonn- und Feiertagen eine „erhebliche Ruhestörung“ im Sinne von § 4 LImSchG Bln darstellt.**

Das Amtsgericht stellt seinen Ausführungen voran, dass eine „erhebliche Störung“ nur vorliegen könne, wenn die „Klaviermusikübungen objektiv störend gewesen“ seien. Im Übrigen geht es offenbar – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. Beschluss vom 30. März 2000 - 2 Ss 53/00 – 5 Ws (B) 177/00 u. a. –, juris) und entsprechend Ziffer 4 Abs. 2 AV LImSchG Bln – davon aus, dass bei verhaltensbedingten Geräuschimmissionen jeder verständige, nicht besonders geräuschempfindliche Mensch feststellen könne, ob eine erhebliche Ruhestörung im Sinne von § 4 LImSchG Bln vorliege. Im Ausgangsverfahren sieht es auf der Grundlage der Aussagen des Nachbarn des Beschwerdeführers und des Polizeibeamten K. eine erhebliche Ruhestörung durch das sonntägliche Klavierspiel als erwiesen an. Diese Rechtsanwendung verletzt den Beschwerdeführer in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG.

Das Amtsgericht unternimmt keinen Versuch, den **normativen Gehalt des auslegungsbedürftigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der „erheblichen Ruhestörung“ zu erfassen und dieses (auch) im Hinblick auf das Musizieren in der eigenen Wohnung begrifflich zu präzisieren.** Es beschränkt sich insoweit auf den „Obersatz“, die Klaviermusik müsse „objektiv störend“ gewesen sein.

Darüber hinausgehende Vorgaben zu dem Maß der auch an Sonn- und Feiertagen erlaubten Musikausübung – etwa im Hinblick auf Lautstärke und Dauer – lassen sich den Ausführungen des Amtsgerichts nicht entnehmen. Das Amtsgericht führt zwar aus, der Wand an Wand zum Nachbarn gelegene Ort, wo das Klavierspiel der Tochter des Beschwerdeführers stattfinde, erscheine als wenig geeignet für die regelmäßigen Klavierübungen. An solchen ungeeigneten Orten sei „stundenlanges“ Klavierspiel in Berlin nicht erlaubt. Wie diese Feststellung im Kontext des § 4 LImSchG Bln zu bewerten ist, bleibt jedoch unklar. Offenbar nimmt sie auch die unter der Woche stattfindenden Klavierübungen der Tochter des Beschwerdeführers in den Blick, die jedoch nicht in den Anwendungsbereich des § 4 LImSchG Bln fallen. Jedenfalls das im Ausgangsverfahren zu beurteilende Klavierspiel der Tochter des Beschwerdeführers am 3. Februar 2008 dauerte nicht „stundenlang“, sondern nach den Feststellungen des Amtsgerichts „ca. eine Stunde“.

Die Entscheidung, ob darin eine „erhebliche Ruhestörung“ im Sinne des § 4 LImSchG Bln liegt, überantwortet das Amtsgericht letztlich dem „unabhängigen Zeugen“, in dem angegriffenen Urteil dem Polizeibeamten K. **Es stützt seine Entscheidung nicht nur auf dessen Auskunft über seine Wahrnehmung von Tatsachen, sondern misst offenbar auch seinen rechtlichen Beurteilungen und Wertungen, die nicht Gegenstand des Zeugenbeweises** gemäß § 71 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit §§ 48 ff. StPO **sein können** (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. 2009, vor § 48 Rn. 2 f.), **entscheidende Bedeutung bei.**

Diese Rechtsanwendung zeitigt gerade jene Wirkungen, die zu verhüten Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt ist. Sie räumt der zuständigen Behörde erhebliche Spielräume schon bei der Beantwortung der Frage ein, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln vorliegen. Die Ungewissheiten, die den genannten gesetzlichen Vorschriften ohnehin anhaften, werden damit in verfassungswidriger Weise erhöht. Bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Amtsgerichts wird die **Entscheidung über die Sanktionswürdigkeit nicht generell-abstrakt durch den Gesetzgeber, sondern durch die vollziehende Gewalt für den konkreten Einzelfall getroffen.** Welches Verhalten sanktionsbewehrt ist, ist für den Normadressaten nicht hinreichend erkennbar. Mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 103 Abs. 2 GG ist dies nicht vereinbar.

Die kategoriale Unterscheidung zwischen (gegebenenfalls) erhöht schutzwürdiger „Hausmusik“ und „bloßen“ Klavierübungen, die das Amtsgericht in seiner Entscheidung andeutet, ändert an diesem verfassungsrechtlichen Befund nichts.

Sie bringt im Hinblick auf den Regelungsgehalt von § 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4 LImSchG Bln für den Streitfall letztlich keinen Erkenntnisgewinn und erscheint gerade in Zweifelsfällen als Entscheidungskriterium wenig tauglich. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch die Differenzierung zwischen Hausmusik und „Klavierübungen“ wie den hier in Frage stehenden weitgehend von der Entscheidung des am Tatort anwesenden unbeteiligten Zeugen abhängen wird.

III. Anmerkung

Diese Entscheidung bedeutet nicht etwa, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Entscheidung aufgrund Beobachtungen von Zeugen künftig nicht mehr möglich wäre.

Das Bundesverfassungsgericht vermisst hier jedoch zunächst Bemühungen des Amtsgerichts, den Begriff „erhebliche Ruhestörung" im Wege der Auslegung näher zu definieren und so sein Verständnis des Tatbestandsmerkmals zu erläutern. Wenn nicht einmal das Gericht sich klar macht, was der Gesetzgeber mit der Vorschrift verlangt, kann man dies auch nicht vom Normadressaten erwarten, der zumindest Ansätze für seine „Parallelwertung in der Laiensphäre" erwarten könnte.

Außerdem beschränkt sich das Amtsgericht darauf, die Wertung des Zeugen zu übernehmen, der die von ihm wahrgenommenen Geräusche als „erhebliche Ruhestörung" qualifiziert hat. Dies rückt seine Position in die Nähe eines Schiedsrichters beim Fußball, dessen sog. Tatsachenentscheidung nicht mehr korrigiert werden kann. „Abseits ist, wenn der Schiedsrichter pfeift" kann nicht zu „Ruhestörender Lärm ist, wenn der Polizist es so empfindet" werden.

Es ist somit erforderlich, dass dem entscheidenden Gericht hinreichende Tatsachen vermittelt werden, auf die es dann seine eigene Wertung (= Subsumtion unter das ausgelegte Tatbestandsmerkmal) stützen kann. Das ist für Lärm ohne den Einsatz von Messgeräten natürlich nicht einfach, kann sich aber z.B. zur Lautstärke daraus ergeben, wie weit man den Lärm auf der Straße oder im Gebäude hören kann. Auch der Einsatz eines einfachen Diktiergeräts und eine Aufnahme im Vergleich zu einer Unterhaltung in normaler Lautstärke könnte hilfreich sein. Schwierigkeiten bei der Beweisführung können jedenfalls nicht dadurch umgangen werden, dass man die Entscheidung dem Zeugen überträgt.

G.H.

Kinderspielplatz kann weggeplant werden

(OVG Koblenz, Urt. v. 28.01.2008 – 1 C 10634/07)

Die Festsetzung eines Kinderspielplatzes kann durch einen späteren Bebauungsplan aufgehoben werden, wenn sich bei Abwägung der unterschiedlichen Belange ergibt, dass eine andere Regelung vorrangig sein muß.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

In einem Bebauungsplan war ein Kinderspielplatz festgesetzt worden, der aber zunächst nicht realisiert wurde. Als dann für diesen Bereich ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wurde, sah die Gemeinde nicht mehr die Erforderlichkeit eines Kinderspielplatzes für die Zukunft. In der Begründung wurde ausgeführt, im bebauten Bestand des umgebenden reinen Wohngebiets könne eine Nachverdichtung realisiert werden. Um starker Nachfrage nach Wohngrundstücken zu begegnen, solle die Fläche einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Damit waren die in der Nachbarschaft wohnenden Eltern von kleineren Kindern nicht einverstanden. Sie beanspruchten die Aufrechterhaltung der älteren Planung. Ein städtebaulicher Belang, Kinderspielplätze dort vorzuhalten, wo ansonsten ein Spielen im Freien unter zumutbaren Bedingungen, insbesondere in erreichbarer Entfernung nicht möglich ist, konnte eigentlich nicht zweifelhaft sein. Jedoch war dieser Gesichtspunkt in die Abwägung einzustellen. Danach war die Nutzung des etwa 500 qm großen Kinderspielplatzes nicht erforderlich, weil für die Kinder die Möglichkeit bestand, die in der Nähe befindlichen Spielplätze zu nutzen. Der nächstgelegene Kinderspielplatz war 350 m entfernt.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz muss ein Kinderspielplatz keineswegs stets in Ruf- und Sichtweite der Wohngrundstücke gelegen sein. Er kann durchaus in „nur" fußläufiger Entfernung von den Wohnhäusern angelegt werden.

Die Gemeinde konnte dem Belang der „Nachverdichtung" den Vorzug geben. Der angefochtene Bebauungsplan war nicht mangelhaft.

F. O.

Konflikt zwischen Dienstherrn und Beamten wegen des Rauchens

(VG Köln, Urt. v. 29.02.2008 – 19 K 3549/07)

1. Ein Beamter kann nicht erreichen, dass im Dienstgebäude ein Raucherzimmer eingerichtet wird.

2. Ein Beamter ist verpflichtet, sich während der Kernarbeitszeit an seinem Arbeitsplatz aufzuhalten.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung

Das Verwaltungsgericht Köln hat sich mit der Frage befasst, ob ein Beamter beanspruchen kann, dass der Dienstherr im Dienstgebäude einen Pausenraum für Raucher einrichtet.

Dabei war davon auszugehen, dass das Rauchen in öffentlichen Einrichtungen im Allgemeinen generell verboten ist (vgl. § 3 Abs. 1 NichtraucherschutzG NRW). Es ging um den Schutz der Bürgerrinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit.

Nach dem maßgeblichen Landesrecht war der Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen ausdrücklich ausgeschlossen. So war die allgemeine Handlungsfreiheit der Raucher bei der Entscheidung über das Gebrauchmachen von den gesetzlichen Möglichkeiten gegen die widerstreitenden Grundrechte der Nichtraucher und sonstige gegenläufige Belange abzuwägen. Dabei hat der Dienstherr aber einen weiten Gestaltungsfreiraum. Maßgeblich ist dabei, dass ein umfassender Nichtraucherschutz bei Ausweisung von Raucherräumen in den Amtsgebäuden nicht zu erreichen ist. Durch die ständige Versammlung von Rauchern in einem speziellen Raucherzimmer zeigt sich die Tabakraumkonzentration in der Umgebung dieses Raumes, so dass auch in den Gängen und benachbarten Büros mit gesundheitsschädigenden, zumindest aber belästigenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Hilfsweise verlangte der Beamte, dass der Dienstherr außerhalb des Dienstgebäudes einen Raucherunterstand mit Sitzgelegenheit errichten sollte. Jedoch war im Eingang des Dienstgebäudes ein weitreichendes Dach vorhanden, das den Rauchern vor der Tür ausreichenden Schutz bot. Die Verbesserung der Aufenthaltssituation konnte nicht verlangt werden.

Schließlich beanspruchte der Beamte noch die Feststellung, dass er berechtigt wäre, auch während der Kernarbeitszeiten kurze Rauchpausen zu machen, wenn er das Arbeitszeiterfassungsgerät betätigte. Insoweit war davon auszugehen, dass es keine rechtliche Regelung gibt, die es den Beamten ausdrücklich verbietet, während der Kernarbeitszeit zu rauchen. Die Unzulässigkeit des Rauchens während der Kernarbeitszeit ergab sich nach der Auffassung des Gerichts aber als

mittelbare Folge des Zusammentreffens des gesetzlichen Rauchverbots in öffentlichen Einrichtungen einerseits sowie der allgemein in der Arbeitszeitverordnung getroffenen Regelungen über die Kernarbeitszeit andererseits. Mit der Anwesenheitspflicht sind nach Auffassung des Gerichts Rauchpausen außerhalb des Gebäudes grundsätzlich unvereinbar. Die Pflicht, „anwesend" bzw. „im Dienst" zu sein wird nicht schon dadurch genügt, dass sich der Beamte irgendwo auf dem Gelände des Dienstgebäudes befindet. Vielmehr gehört dazu regelmäßig auch die telefonische Erreichbarkeit von außen und Ansprechbarkeit für Kollegen und Vorgesetzte sowie die Befassung mit dienstlichen Angelegenheiten, mindestens aber die jederzeitige Dienstbereitschaft, wie sie regelmäßig durch Anwesenheit am Arbeitsplatz gewährleistet wird. Dass der „Gang zur Toilette" der Anwesenheit nicht entgegensteht ist eine Selbstverständlichkeit, denn dabei handelt es sich um ein unvermeidbares menschliches Grundbedürfnis.

F.O.

Anspruch auf kleineres Abfallgefäß

(VG Köln, Urt. v. 17.06.2008 – 14 K 1025/07)

Die Gemeinde ist berechtigt, ein Abfallgefäß in einer Größe aufzustellen, das dem durchschnittlichen Abfallaufkommen pro Person und Woche entspricht.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Da auf einem Grundstück fünf Bewohner lebten, stellte die Gemeinde dort ein 240-l-Restabfallgefäß auf, was nicht akzeptiert wurde. Der Grundstückseigentümer beantragte die Zuweisung eines 120-l-Restabfalleimers, was ihm von der Gemeinde verweigert wurde. Deshalb hat sich das Verwaltungsgericht Köln mit der Angelegenheit befasst.

Die Gemeinde machte geltend, sie wäre für die Bestimmung des Mindestbehältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen ausgegangen. Im übrigen wäre ein Mindestwert von 7,5 l pro Woche und Person maßgeblich, wie sich aus der im Vorjahr erfassten Gesamtabfallmenge ergeben hätte; danach wäre als durchschnittlicher Wert pro Person und Woche sogar 9,92 l in Frage gekommen. Die Gemeinde konnte sich auf die einschlägige Rechtsprechung berufen, wo anerkannt ist, dass die Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens bei der Zuteilung des Behältervolumens allgemeine Durchschnittswerte sowohl für den Ansatz eines durchschnittlichen Abfallaufkommens als auch für die Bereitstellung von Behältergrößen zugrunde legen darf und nicht verpflichtet ist, den Abfallanfall für jeden einzelnen Haushalt zu ermitteln und diesem Abfallanfall ein individuelles Behältervolumen zuzuweisen.

Der Einwand des Eigentümers, aufgrund umweltbewusst niedriger Konsumrate wäre der Abfallanfall auf seinem Grundstück so gering, dass ein 120-l-Restmüll-behälter ausreiche, konnte der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Zwar gibt es Haushalte, die Abfall vermeiden. Dies trifft aber nicht für die Mehrzahl aller Haushalte zu, die nicht in der Lage oder willens sind, diesem Idealbild zu entsprechen. Eine illegale Entsorgung von Restabfall oder eine Entsorgung des Restabfalls über für anderes Material zur Verfügung gestellte Abfallbehälter wegen eines zu geringen Behältervolumens wäre bei einer Orientierung am absoluten Minimum zu befürchten. Dies wäre mit den Zielen einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung nicht zu vereinbaren.

So blieb es bei der Größe des aufgestellten Abfallbehälters für das Grundstück.

F.O.

Befangenheit eines „(aus-) lachenden Prüfers"

(VG Köln, Urt. v. 14.08.2008 – 6 K 1219/07 – NWVBl. 2009, S. 75)

1. Das prüfungsrechtliche Fairnessgebot verpflichtet Prüfer, darauf Bedacht zu nehmen, dass das Prüfungsverfahren auch hinsichtlich des Stils der Prüfung und der Umgangsformen der Beteiligten einwandfrei ist.

2. Ein rechtserheblicher Verstoß gegen das Fairnessgebot ist jedoch erst dann anzunehmen, wenn die Prüfungsatmosphäre erheblich beeinträchtigt und der Prüfling dadurch verwirrt oder verunsichert worden ist, so dass eine Verfälschung des Leistungsbildes und damit eine Verletzung der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) angenommen werden muss; abzustellen ist insoweit auf einen durchschnittlichen, d.h. nicht übermäßig empfindlichen Kandidaten.

3. Kein Prüfling muss ein ihn der Lächerlichkeit preisgebendes Prüferverhalten dulden.

4. Ein Prüfer, der Prüfungsleistungen sarkastisch, spöttisch, höhnisch oder in ähnlich herabsetzender Form kommentiert, verletzt das Fairnessgebot.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

Der Kläger (K) unterzog sich 2006 der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt. Die unterrichtspraktischen Prüfungen wurden mit ausreichend und mangelhaft bewertet. Vor Durchführung des Kolloquiums wurde die Prüfung abgebrochen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt. K hat hiergegen (Anfechtungs-)Klage erhoben und insbesondere gerügt, zwei Prüferinnen hätten während der mündlichen Prüfung „sarkastisch gelacht", des Weiteren hätten die Prüferinnen im Laufe der unterrichtspraktischen Prüfung miteinander „getuschelt".

Liest man lediglich die vorstehenden Leitsätze, so könnte man zu dem Ergebnis kommen, K habe vor dem VG Köln Erfolg gehabt. Herabsetzendes (Aus-)Lachen und eine störende Plauderkulisse muss in der Tat kein Prüfling hinnehmen. In der Tat betont auch das Gericht ausführlich und unter Zitierung der prüfungsrechtlichen Judikatur und der einschlägigen Literatur, dass der Grundsatz der **Chancengleichheit** (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie das **Rechtsstaatsprinzip** (Art. 20 Abs. 3 GG) jedem Prüfling ein **faires Verfahren** garantieren sollen. Ein feine, aber bedeutsame Einschränkung wird jedoch in Leitsatz 2 sichtbar: nicht ein besonders sensibler Prüfling soll den Entscheidungsmaßstab liefern, sondern ein „durchschnittlicher, d.h. nicht übermäßig empfindlicher Kandidat". Anhand dieses (vermeintlich) objektiven Maßstabes werden sodann die konkreten Äußerungen der Prüferinnen unter die Lupe genommen. Die Beweiserhebung hatte insoweit lediglich ein „lautes Gelächter" zu Tage gefördert. Im Übrigen stand für die Kammer nur fest, dass die beschuldigten Prüferinnen im Lauf der unterrichtspraktischen Prüfung „miteinander gesprochen" hatten., und zwar „zurückhaltend" und „kurzzeitig". Damit sind die Weichen für die Entscheidung gestellt:

Lachen – auch in der Steigerungsform des Gelächters – an sich ist eine unschuldige menschliche Lebensäußerung und daher nicht geeignet, einen halbwegs gefestigten Kandidaten mehr als unerheblich zu irritieren. Dass K dies subjektiv anders empfunden hatte, lässt das Gericht nicht gelten. Geradezu pädagogisch wertvoll sind die Ausführungen der Kammer zur (kurzzeitigen) „Tuschelei" der Prüferinnen.

Gerade ein Prüfling in der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt müsse „mit derartigen Begleiterscheinungen sowohl in der Prüfungssituation als auch später im Unterrichtsalltag souverän umgehen können“. Hiergegen lässt sich indessen einwenden, dass eine Prüfungssituation und ein „Unterrichtsalltag“ mit Blick auf den psychologischen Druck schwerlich miteinander vergleichbar sind.

J.V.

Beachtung der Hunde-Anleinpflicht

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.02.2008 – IV 25a OWi 156/07 – Owi 77/07 III)

Die vorgeschriebene Hundeanleinpflicht besteht für jeden Führer des Hundes. Führer eines Hundes sind einzeln auch zwei Eheleute, die mit dem Hund unterwegs sind.

(Nichtamtl. Leitsatz)

Anmerkung:

Allgemein gilt, dass große Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen sind (§ 11 Abs. 6 LHundG NRW). Als eine Hundehalterin wegen fahrlässiger Verletzung dieser Anleinpflicht ein Bußgeld zahlen sollte, vertrat sie die Meinung, dass nicht sie, sondern allein ihr Ehemann zum Tatzeitpunkt Führer des Hundes gewesen wäre, weil sie davon ausgegangen sei, dass ihr Ehemann den Hund wie den zweiten Hund an der Doppelleine geführt habe.

Nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf führt einen Hund, wer die tatsächliche Herrschaft über den Hund ausübt, indem er nach eigenem Willen auf den Hund einwirkt oder einwirken kann. Das Führen eines Hundes beschränkt sich nicht auf das Führen an der Leine, wenn sich schon daraus ergibt, dass gerade das unangeleinte Führen eines Hundes die verbotene Handlung darstellt. Vielmehr umfasst das Führen eines Hundes auch dessen Kontrolle ohne unmittelbare physische Einwirkungsmöglichkeit. Der Führer eines Hundes kann kraft seiner Autorität etwa durch Kommandos oder Gesten auf den Hund einwirken, schon die Vorgabe einer Bewegungsrichtung durch eigene Bewegung wie sein unangeleintes Laufenlassen bei Fuß stellt ein Führen des Hundes dar.

Führen zwei Personen einen gemeinsam gehaltenen oder beaufsichtigten Hund aus, so sind beide als Hundeführer dafür verantwortlich, dass die Anleinpflicht beachtet wird. Die Hundeführereigenschaft richtet sich nicht danach, welche der beiden Personen gerade die Leine (mit oder ohne Hund) in der Hand hält oder, wenn eine Leine nicht mitgeführt wird, sich gerade näher bei dem freilaufenden Hund befindet.

F.O.

Überwachung einer desorientierten Person mittels Funkchip

(LG Ulm, Beschl. v. 25.06.2008 – 3 T 54/08 – NJW- RR 2009, S. 225)

1. Der Einsatz eines Desorientierten- Überwachungssystems (hier: Anbringen eines Funkchips am Handgelenk einer in einem Altenzentrum lebenden Frau) verstößt nicht gegen den Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

2. Diese Maßnahme bedarf jedenfalls dann der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn die betroffene Person notfalls durch Zwang am Verlassen eines Heims gehindert werden soll.

(Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung:

§ 1906 Abs. 4 BGB schreibt eine **vormundschaftsgerichtliche Genehmigung** vor, wenn einer betreuten Person, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die **Freiheit entzogen** werden soll. Nach Auffassung des Gerichts gilt dieser Genehmigungsvorbehalt auch für das Anbringen eines **Funkchips** an einer desorientierten Person, wenn diese Maßnahme Teil eines Personenortungssystems ist, das gerichtet ist, die betroffene Person **notfalls durch Zwang** am Verlassen des Hauses zu hindern. Dies gelte auch dann, wenn es dem Personal bisher stets gelungen sei, die Betroffene zur freiwilligen Rückkehr zu bewegen.

J.V.

Altersdiskriminierung durch „Stellenpool“-Bildung

(BAG, Urt. v. 22.01.2009 – 8 AZR 906/07)

1. Beschränkt ein öffentlicher Arbeitgeber die Auswahl, welche Beschäftigte er einem sog. Personalüberhang zuordnet und dann zu einem „Stellenpool“ versetzt, auf Beschäftigte einer bestimmten Altersgruppe, so stellt das eine unzulässige Altersdiskriminierung dar, wenn der Arbeitgeber seine Vorgehensweise lediglich mit dem Ziel einer ausgewogenen Personalstruktur begründet, ohne im Einzelnen darzulegen, welche konkreten Personalstrukturen er schaffen will, sowie aus welchen Gründen und mit welchen Maßnahmen dies geschehen soll.

2. Ein hierdurch diskriminierter Beschäftigter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung („Schmerzensgeld“) wegen des erlittenen Schadens, der keinen Vermögensschaden darstellt.

(Nichtamt. Leitsätze)

Anmerkung:

Die Klägerin (K) war in einer vom beklagten Land betriebenen Kindertagesstätte als Erzieherin tätig. Mit einem Stellenpool-Gesetz errichtete das Land einen sog. Stellenpool als Landesbehörde. Zu dieser Behörde wurden diejenigen Landesbeschäftigten versetzt, die von ihrer Dienst- oder Personalstelle einem „Personalüberhang“ zugeordnet waren. Die Auswahl der betroffenen Beschäftigten wurde aufgrund einer Verwaltungsvorschrift anhand eines Punkteschemas vorgenommen. Für die Kindertagesstätten war die Auswahl auf Erzieherinnen beschränkt, die am 01.10.2006 das 40. Lebensjahr vollendet hatten. Unter diese Fallgruppe fiel auch K; sie wurde demgemäß zum Stellenpool versetzt. In dieser Vorgehensweise sieht das BAG eine unzulässige **Altersbenachteiligung** i. S. des § 10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das beklagte Land habe nichts dargelegt, was die unterschiedliche Behandlung der K wegen ihres Alters rechtfertige (s. Leitsatz 1). Der K wurde aufgrund dessen eine **Entschädigung** wegen unzulässiger Diskriminierung zugesprochen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 AGG), und zwar in Höhe von 1.000 Euro.

J.V.

Autoren der Rechtsprechungsbeiträge:

G.H.	=	Regierungsdirektor Günter Haurand
F.O.	=	Rechtsanwalt Dr. Franz Otto
J.V.	=	Prof. Dr. Jürgen Vahle

Kommunalverfassungsrecht Thüringen, Kommentare, 21. Nachlieferung | Mai 2009, 414 Seiten, € 64,10, Gesamtwerk: 2431 Seiten, € 129,00,Kommunal- und Schul-Verlag / Wiesbaden

Mit dieser Lieferung wurden insbesondere die §§ 76 (Eigenbetriebe) und 96a (Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) überarbeitet! Neu aufgenommen wurde der Text der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Das ThürKWG und die ThürKWO wurden umfangreich geändert. Diese Änderungen wurden in die Texte ebenso eingearbeitet wie die Kommentierung. Der Terminkalender zur Wahl wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern, Kommentare, 18. Nachlieferung | April 2009, 304 Seiten, € 47,60, Gesamtwerk: 1572 Seiten, € 112,00, Kommunal- und Schul-Verlag / Wiesbaden

Gemeindeordnung: Mit dieser Lieferung wurde der 1. Teil überarbeitet. Dies betrifft die §§ 37 (Wahl und Amtszeit des Bürgermeisters), 39 (Ehrenamtlicher Bürgermeister), 56 (Erwerb und Verwaltung von Vermögen) und 68 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen). Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalwahlgesetz – KWG M-V).
Der Beitrag wurde im Hinblick auf die Kommunalwahl 2009 am 7. Juni 2009 vollständig überarbeitet.

Wilhelm Schmidbauer, Nicole Banten, BRH-Taschenbuch 2009, Der aktuelle Ratgeber für Versorgungsempfänger, Rentner, Hinterbliebene, mit hilfreichen Hinweisen für den Seniorenalltag, 192 Seiten, Paperback, € 14,50, WALHALLA Fachverlag, Regensburg, 2009, ISBN 978-3-8029-1368-6

Zum 1. Januar 2009 sind zwei wichtige und umstrittene Änderungen in Kraft getreten: der Gesundheitsfonds in der gesetzlichen und der Basistarif in der privaten Krankenversicherung. Was das speziell für Rentner und Pensionäre bedeutet, beantwortet das „BRH-Taschenbuch 2009“ neben vielen anderen sozialen, rechtlichen und steuerlichen Fragen.
In dem bewährten Jahrbuch informiert der Bund der Rundstandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) seine Mitglieder nicht nur über die vielfältigen Initiativen des Seniorenverbandes. Themen der Ausgabe 2009 sind u. a. das Dienstrechtsneuordnungsgesetz, neue Hinzuverdienstgrenzen und „warum die Rente 2008 doch noch erhöht wurde“. Weiter Kapitel widmen sich zunächst allgemeinen Informationen rund um die Sozialversicherung, um dann im Einzelnen auf die Regelungen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einzugehen.
Die Autoren veranschaulichen, was sich im Seniorenalltag durch die Pflege- und Gesundheitsreform ändert. Sie verfolgen die aktuelle Diskussion um mögliche Mehrbelastungen oder Zuzahlungen für gesetzlich Versicherte und verweisen auf den neuen Basistarif und die erweiterten Wechselmöglichkeiten für privat Versicherte. Das neue Pflegezeitgesetz und andere verbesserte Leistungen durch die Pflegereform werden detailliert aufgeschlüsselt.
Die Kapitel „Bescheid gewusst – Geld gespart“ und „Wissenswertes“ geben darüber hinaus hilfreiche Tipps, z. B. zu Steuersparmöglichkeiten, alten Lebensversicherungen und Grundsicherung im Alter.

Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht, 1. Auflage 2009, 1064 Seiten, geb., € 86,00, Wolters Kluwer, ISBN 978-3-452-26903-4

Drei Autoren zeichnen für den „Berliner Kommentar“ – so der Untertitel – verantwortlich: als Richter (Pewestorf), Rechtsanwalt (Söllner) und Kriminaldirektor (Tölle) können sie unterschiedliche Sichtweisen und damit Argumente beisteuern. Eine solche Vielfalt kann der Kommentierung nur gut tun. Auffallend ist zunächst der Umfang des Werkes. Die Erklärung ergibt sich schon aus dem Umschlag des Werkes: dort ist nicht nur das ASOG Berlin aufgeführt, vielmehr enthält die Liste Hinweise auf das „VollstrR“, das „VersR“, das „GewR“, das „WaffR“, das „AuslR“ und den „RSchutz“. Behandelt werden also auch Spezialmaterien, die für die polizeiliche Tätigkeit von Bedeutung sein können. Damit wird – sicher auch verlagsseitig – die Erwartung/Hoffnung verbunden (Vorwort), der Kommentar könne über die Berliner Landesgrenzen hinaus bundesweit zur Problemlösung herangezogen werden. Diesem Anliegen dienen auch die synoptischen Übersichten, in denen auf die Parallelvorschriften in den Polizeigesetzen der anderen Bundesländer Bezug genommen wird.
Das hier vorgestellte Konzept ist durchaus nachvollziehbar. Es ist auch gut verwirklicht. Die – relativ knappen – Kapitel über die erwähnten Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts sind gut verständlich und enthalten gewissermaßen die eiserne Wissensration. Für die Klärung von Detailfragen wird man allerdings regelmäßig auf spezielle Kommentare und Lehrbücher zurückgreifen müssen. Auch die Nutzer in anderen Bundesländern werden im Zweifel zu einem Kommentar ihres jeweiligen Polizeigesetzes greifen. Aber Anregungen und gutes Vergleichsmaterial liefert der Berliner Kommentar allemal.
Die Kommentierung des ASOG Berlin ist durchweg gelungen. Die Autoren werfen – was einen guten Kommentar auszeichnet – auch kritische Blicke auf einzelne Normen (s. z. B. die Ausführungen zur Identitätsfeststellung in Bordellen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b: hier verweist Söllner zu Recht auf das Prostitutionsgesetz und die darin zum Ausdruck kommende Wertung). Abgerundet werden die Erläuterungen durch Checklisten, Muster und sogar Musterklausuren. Das sind Pluspunkte, die vor allem auch den Wert des Buches für die Ausbildung des Polizeinachwuchses erhöhen. Etliche Stichproben haben gezeigt, dass der Kommentar sprachlich und inhaltlich auf hohem Niveau liegt. Einige kleinere Unebenheiten werden sicher im Zuge der zu erwartenden nächsten Auflage bereinigt (s. zu § 13 ASOG Rn.13: falsche Einordnung der OHG und KG als juristische Personen).
Fazit: Ein sehr gelungener Kommentar, der eine fundierte Hilfestellung bei Fragen aus dem Bereich des ASOG Berlin bietet. Darüber hinaus informiert er direkt und schnörkellos über einige sicherheitsbehördlich relevante Spezialmaterien. Den Nutzerin in anderen Bundesländern ermöglicht er instruktive Blicke über den „Landesgartenzaun“.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld

Wieser, Handbuch des Bußgeldverfahrens, 6. Auflage 2009, 622 Seiten, kart., € 41,80, Boorberg, ISBN 978-3-415-04286-5

Das Handbuch des Richters am Amtsgericht Augsburg und Dozenten an der Bayerischen Verwaltungsschule hat sich offensichtlich am Markt durchgesetzt. Nach nur drei Jahren ist die aktuelle Auflage erschienen. Umfang und Preis sind nahezu unverändert geblieben.
Die Neuerscheinung ist nicht zuletzt durch Änderungen der Strafprozessordnung notwendig geworden, die über § 46 Abs. 1 OWiG auf das Ordnungswidrigkeitenrecht durchschlagen.
Darüber hinaus hat er die Zeit genutzt, um die Bescheidtechnik zu aktualisieren. Die abgedruckten Muster dienstlicher Schreiben, Bußgeldbescheide und sonstiger Bescheide im Bußgeldverfahren sind sämtlich auf der Grundlage der DIN 5004 dargestellt worden.
Auch ansonsten lässt das Werk kaum Wünsche offen.
Der Autor geleitet den Leser schrittweise durch das Bußgeldverfahren, und zwar von der Einleitung bis hin zur Vollstreckung. Die theoretischen Ausführungen werden durch zahlreiche Beispiele, Hervorhebungen und Schaubilder aufgelockert. Der Text ist auch optisch sehr gut gestaltet; Nachweise aus Rspr. und Lit. sind konsequent in die Fußnoten verbannt und hemmen den Lesefluss daher nicht. Allein die Einführung von Randnummern könnte den praktischen Nutzen des Handbuches erhöhen. Die entsprechende Anregung des Rezensenten der Vorauflage ist leider nicht aufgegriffen worden.
Fazit: Ein sehr gelungenes Handbuch, dem eine (bundesweite) Verbreitung sicher ist.

Reg.- Dir. G. Haurand, Bielefeld

Degenhart, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 25. Auflage 2009, 356 Seiten, kart., € 26,00, C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig. Jehle. Rehm, ISBN 978-3-8114-9706-1

Das in der bewährten „Schwerpunkte“- Reihe des Verlages erschienene Werk hat seine Feuerprobe in der Praxis längst bestanden. Das induktive Konzept der Reihe ist konsequent umgesetzt worden. Anhand von mehr als 80 Fällen (mit Lösungen) wird dem Leser das (als eher spröde geltende) Organisations(verfassungs)recht nahe gebracht. Behandelt werden neben den sog. Staatszielbestimmungen (z.B. Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip) die Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Bundespräsident). Im Schlussteil finden sich instruktive Ausführungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder. Erneut ist dem Werk eine CD-ROM beigefügt, auf der zahlreiche Entscheidungen des BVerfG, des EuGH und einiger Landesverfassungsgerichte gespeichert sind.
Der Autor hat die vorliegende „Jubiläumsausgabe“ ansonsten dazu genutzt, das Werk auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Lehre zu bringen. Einzuarbeiten war insbesondere die Entscheidung des BVerfG zum Vertrag von Lissabon.
Fazit: Ein Lehrbuch der Spitzenklasse, das uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Reg.- Dir. G. Haurand, Bielefeld

Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 4. Auflage 2009, 159 Seiten, kart., € 14,00, C.F. Müller, Verlag, ISBN 978-3-8114-9702-3

Drei Jahre sind seit der Vorauflage verstrichen. Der Autor hat die Zeit genutzt, das Buch gründlich zu aktualisieren und z. T. grundlegend zu überarbeiten. Das Konzept ist zu Recht beibehalten worden: Aufbau und Darstellung sind konsequent auf die praktische Fallbearbeitung ausgerichtet.
Der erste Abschnitt behandelt die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges, also den ersten Prüfungspunkt bei der gutachtlichen Erörterung einer Klage vor dem VG. In diesem Abschnitt finden sich bereits alle Darstellungselemente, die für das gesamte Buch charakteristisch sind: optische Hervorhebungen, „Hinweise“, Merkzeichen am Rand bezüglich besonders wichtiger Aussagen und Formulierungshilfen. Die nachfolgenden Abschnitte behandeln die Spezifika der einzelnen Klagetypen. Besonders behandelt werden die Eilverfahren nach den §§ 80, 80a und 123 VwGO. Das Widerspruchsverfahren wird zu Recht auf wenigen Seiten abgehandelt, weil es in den meisten Bundesländern abgeschafft oder auf einige Materien beschränkt worden ist.
Fazit: Ein gelungenes und preislich attraktives Werk, das im Rahmen der Vorbereitung sowohl auf die erste juristische Staatsprüfung als auch auf die Laufbahnprüfungen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes hervorragende Dienste leisten kann.

Reg.- Dir. G. Haurand, Bielefeld

kreisordnung wurde die Kommentierung des § 73 (Einwohnerzahl) überarbeitet. Der Teil Zweckverbandsrecht in Rheinland-Pfalz ist komplett erneuert worden.

Kommunalverfassungsrecht Hessen, Kommentare / Texte, 18. Nachlieferung / Oktober 2008, 418 Seiten, 68,70 €, Gesamtwerk (in 3 Ordnern): 3968 Seiten, 149,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag / Wiesbaden.

Die vorliegende Lieferung beinhaltet:
Hessische Gemeindeordnung (HGO)
Neben der Überarbeitung der Erläuterung der §§ 55 und 62 HGO erfolgte die erstmalige Kommentierung des § 27 (Entschädigung) und des § 114s (Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss). Der Kommentierung des § 114s wurde die Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik (ohne Abschnitt 10) als Anhang beigefügt.
Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)
Die Überarbeitung der Kommentierung der KWG berücksichtigt vor allem die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung sowie Fragen und Probleme aus der Praxis.

Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 22. Nachlieferung / Juni 2008, 214 Seiten, 38,20 €, Gesamtwerk: Losebalttausgabe, 2248 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis einschließlich 2 Kunststoffordner 39,00 €, ISBN 978-3-86115-196-8.

Diese Lieferung beinhaltet:
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
Die Kommentierung der §§ 127, 128 und 131 (Doppik und Kameralistik) wurde überarbeitet.
Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)
In den Gesetzestext und die Kommentierung wurden die Gesetzesänderungen vom 29.1.2008 eingearbeitet. Sie betreffen u. a. § 2 (Aufgaben der Landkreise), § 20 (Einwohnerantrag), § 21 (Bürgerbegehren) und § 25 (Zusammensetzung des Kreistages).
Die Texte des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und des Sächsischen Kommunalwahlrechts (KomWG/KOMWO). Diese Änderungen wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Janz, Nicole / Risse, Thomas (Hrsg.), Menschenrechte – Globale Dimension eines universellen Anspruchs, 188 Seiten, kart. 29,00 €, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007, ISBN 978-3-8329-2279-5

Zehn Autoren unterschiedlicher wissenschaftlicher Herkunft – von Rechtswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Ethnologie bis zur Islamwissenschaft – sichern dem Werk eine thematisch und methodisch eindrucksvolle, interdisziplinäre Bandbreite. Von Heiner Bielefeldt bis Junhua Zhang wirkten alle an einer Vorlesungsreihe der Freien Universität Berlin mit und publizieren hier zusammen ihre Beiträge.
Die Diskussion um die universelle Geltung von Menschenrechten – gar als Grundlage für ein gemeinsames Weltethos –, ihre Definition, ihre Einwirkung auf Staaten und Gesellschaften sowie unterschiedliche Kulturen und Religionsgemeinschaften führte seit den Zeiten der griechischen Stoa zu langen Kontroversen in der Wissenschaft und in der Menschenrechtspolitik. Konsens scheint dabei grundsätzlich insoweit zu bestehen, dass jedem Individuum in seiner Eigenschaft und Würde als Mensch Menschenrechte zustehen. Darüber hinaus herrscht Streit u. a. über kodifizierte und vorstaatliche, klassische und soziale, die 1., 2. und 3. Generation von Menschenrechten etc. und die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Menschenrechte. Heiner Bielefeldt z. B. schreibt hier dazu über „Ideengeschichte(n) der Menschenrechte“, Reetta Toivanen über „Das Recht auf Gleichheit oder das Recht auf Differenz: Minderheitenkulturen in Europa, Gudrun Krämer über „Islam, Menschenrechte und Demokratie: Anmerkungen zu einem schwierigen Verhältnis“, Dorothea E. Schulz über „Menschenrechte in Afrika südlich der Sahara: Alte Konfliktkonstellationen und gegenwärtige Debatten“.
Interessant für die Weiterentwicklung von Menschenrechten über die Kodifizierungen von Menschenrechten im 20. Jahrhundert, wie die (VN-) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Europäische Menschenrechtskonvention (1950), die Menschenrechtspakte (1966) u.a.m., hinaus und für ihre Auslegung ist der Ansatz von Bielefeldt, dass Menschenrechte als Lernprozesse aus Konfliktsituationen zu begreifen seien, als Antworten auf Unrechtserfahrungen und nicht primär, weil eine bestimmte Zeitepoche oder Kultur bestimmte Ideen als erste begreift und anwendet. Damit wäre sogar der Weg zu interkulturellen Entwicklungen in diesem Bereich geebnet.
Insgesamt bietet dieses in Zeiten der Globalisierung brandaktuelle Werk über Menschenrechte in globaler Dimension neben umfangreichen Informationen einem breiten Leserkreis aus den angesprochenen Disziplinen vom Lernenden bis zum Lehrenden und zum Praktiker viel Stoff zum Nachdenken und Weiterarbeiten. Ein Personen- und Sachverzeichnis wäre gerade für dieses Sammelwerk sachdienlich gewesen.

Prof. Dr. Volker Lohse, Bielefeld

Walhalla, Das gesamte Familienrecht, 2009, 670 Seiten, kart. 14,95 €, Walhalla Verlag, ISBN 978-3-8029-1907-7

Der Walhalla Fachverlag hat eine kompakte Textsammlung des Familienrechts vorgelegt, die sich auf dem Stand 1. 9. 2009 befindet. Damit sind die Neuerungen durch das FGG- Reformgesetz bereits berücksichtigt. Die Texte sind auf 7 Abschnitte aufgeteilt: BGB, Nebengesetze, Adoptionsrecht, Familienförderung/Familienlastenausgleich, Familienberatung/Erziehungshilfe, Familienrecht mit Auslandsberührung und Verfahrensrecht/Kosten.
Ein 18 Seiten umfassendes Stichwortverzeichnis ermöglicht einen schnellen Zugriff auf die gesuchte Norm.

Reg.- Dir. G. Haurand, Bielefeld

Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 1. Aufl. 2010, 1820 Seiten, geb. Subs.-Pr., ab 16. 1.2010 ,118,00 €, Wolters Kluwer, ISBN 978-3-452-27061-0

Ein Team von 19 Hochschullehrern zeichnet für den vorliegenden Kommentar verantwortlich.
Im Vorwort stellen die Herausgeber die – durchaus nahe liegende – Frage, ob es angesichts der zahlreichen bereits vorhandenen GG- Kommentare noch eines speziellen Grundrechtskommentars bedürfe. Zu Recht weisen Stern und Becker zur Rechtfertigung ihres Projekts auf die zentrale Bedeutung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte im Rechtsleben hin. Dies gilt auch für die Praxis der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nicht die Staatsorganisationsnormen sind es, die einen „normalen“ Rechtsfall beeinflussen, sondern die Grundrechte – zuweilen mit ihren europäischen Bezügen.
Eingriffe von Sicherheitsbehörden müssen sich regelmäßig (auch) am Maßstab der Grundrechte (etwa Art. 2, 8 und 13) messen lassen. Entsprechendes gilt für die Lösung von Zivilrechtsfällen. So ist die sog. spickmich-Entscheidung des BGH vom 23. 6. 2009 maßgeblich geprägt durch eine Abwägung konkurrierender Grundrechtspositionen: Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) versus allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG).
Für eine Erläuterung „nur“ der Grundrechte lassen sich daher gute Gründe ins Feld führen.
Der Aufbau der Kommentierung folgt einem einheitlichen Grundmuster: An den Normtext schließt sich eine Übersicht an, in der mittels Randnummern auf die Einzelheiten der Erläuterungen Bezug genommen wird. Behandelt werden sodann (überwiegend) die „grundsätzliche Bedeutung“ des Grundrechtsartikels und seine Entstehungsgeschichte. Beides trägt wesentlich zum Verständnis bei. Des Weiteren wird zwischen dem Schutzbereich bzw. den Schutzbereichen, den Grundrechtsberechtigten und -verpflichteten sowie den Eingriffen und Schranken differenziert. Im Zeitalter der zunehmenden Europäisierung des öffentlichen Rechts waren die Autoren gut beraten, auch die „internationalen und europäischen Aspekte“ der Grundrechte ins Visier zu nehmen.
Die Darstellung prozessualer Fragen erhöht den praktischen Wert der Kommentierung weiter. Den Abschluss bildet jeweils eine – völlig ausreichende – Literaturauswahl.
Auch die äußere Gestaltung des Werkes lässt keine Wünsche offen. Zum Lesekomfort trägt nicht unwesentlich bei, dass alle – den Lesefluss ggf. hemmenden – Nachweise in Fußnoten untergebracht wurden und Leitbegriffe per Fettdruck hervorgehoben sind.
Die Kommentierungen selbst können an dieser Stelle keiner näheren Würdigung unterzogen werden. Der Rezensent hat sich auf Stichproben beschränkt. Überzeugend ist die Mischung aus instruktiver Information und (zurückhaltender) kritischer Würdigung (s. z. B. zu Art. 13 GG: Rn. 17-19; Art. 16a: Rn. 19). Stets wird die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG in den Blick genommen, so dass der Benutzer des Kommentars sich stets auf sicherem Grund befindet.
Fazit: Ein Kommentar, der eine wertvolle Ergänzung zu den „kompletten“ GG-Erläuterungswerken darstellt. Ein „Muss“ für jede gut ausgestattete Verwaltungsbibliothek!

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld

Schulze/Dörner/Ebert/Eckert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schulte-Nölke/Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 6. Aufl. 2009, 2426 Seiten, 59, 00 €, Nomos, ISBN 3-8329-4677-7

Rd. drei Jahre sind seit der Vorauflage verstrichen. Der Umfang des Kommentars ist um mehr ca. 220 Seiten gewachsen, der Preis demgegenüber erfreulicherweise gehalten worden.
Zahlreiche Gesetze waren einzuarbeiten, die vor allem den allgemeinen Teil, das Schuldrecht und das Erbrecht betreffen. Zu nennen sind etwa die Änderungen im Verjährungsrecht, die Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, das Recht des Verbraucherkredits. Stichproben haben gezeigt, dass auch die seit 2006 ergangene Rechtsprechung zuverlässig erfasst und kommentiert wurde.
Die praktische Handhabbarkeit des Kommentars ist trotz des gewachsenen Umfangs nach wie vor hervorragend. Dies gilt nicht nur für die äußere Gestaltung, sondern auch für die Lesbarkeit des Textes. Anhand der optisch hervorgehobenen Leitbegriffe findet der „eilige“ Praktiker schnell Zugang zu dem gesuchten Stichwort.
Die Autoren – durchweg Hochschullehrer, einige mit richterlicher Praxis im Nebenamt – haben die Rechtsentwicklungen zuverlässig und präzise eingearbeitet. Nur gelegentlich hätte man sich etwas ausführlichere Erläuterungen gewünscht, z. B. zur Zulässigkeit und zu den Grenzen des Abschleppens von Fahrzeugen, die rechtswidrig auf privaten Parkplätzen abgestellt wurden, im Zusammenhang mit dem Selbsthilferecht des Besitzers (§ 859 BGB; s die Entscheidung des BGH vom 6. 5. 2009).
Fazit: Ein auch preislich sehr attraktiver Kommentar, der auf gelungene Weise Praxisnähe und Wissenschaftlichkeit verbindet.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld

NomosGesetze: Strafrecht, 18. Aufl. 2009, 1491 Seiten, € 17, 90, Nomos, ISBN 978-3-8329-4635-7;
Öffentliches Recht, 18.Aufl. 2009, 1844 Seiten, € 17, 90, Nomos, ISBN 978-3-8329-4634-0;
Zivilrecht, 18. Aufl. 2009, 2057 Seiten, € 17,90, Nomos, ISBN 978-3-8329-4636-4

Die vorliegenden Gesetzessammlungen (Stand: 1. September 2009) enthalten alle (bundesrechtlichen) Rechtsvorschriften, die im Rahmen der Ausbildung an den Universitäten und Fachhochschulen relevant sind. 95 Normwerke enthält beispielsweise der Band zum öffentlichen Recht, auf 97 (z. T. nur Auszüge) bringt es das „Strafrecht". In keinem Band ist allerdings nach wie vor das – in der Praxis nicht unbedeutende – Prostitutionsgesetz enthalten. Trotz des enormen, erneut gewachsenen Umfanges sind die drei Bände handlich geblieben. Zur Benutzerfreundlichkeit tragen insbesondere die sehr detaillierten Stichwortregister bei. Das Register im Band Zivilrecht umfasst rd. 100 Seiten.

Reg.- Dir. G. Haurand, Bielefeld

Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, 1. Aufl. 2010, 2653 Seiten, geb. 139,00 €, Luchterhand, ISBN 978-3-472-07253-9

Zeitgleich mit der (ab 1. 9. 2009 geltenden) ZPO-Reform ist der vorliegende Kommentar erschienen. Er berücksichtigt das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung vom 30. 7. 2009 und ist damit hochaktuell.
Ein Team von 54 Autorinnen und Autoren aus Justiz, Anwaltschaft und Hochschule zeichnen für die Kommentierung verantwortlich. Der bescheidene Buchtitel „unterschlägt", dass nicht nur die ZPO kommentiert wurde, sondern auch sonstige, für die zivilprozessuale Praxis bedeutsame Regelwerke, z. B. das GVG und das EGGVG. Der erste äußere Eindruck ist sehr positiv: Druckbild und Gestaltung (Fettdruck, Randnummernsystem) überzeugen, insbesondere wird auf übertriebene Abkürzungen à la Palandt erfreulicherweise verzichtet. Der Rezensent hat den Kommentar schon mehrfach zu Rate gezogen (etwa zu Fragen aus dem Bereich des § 807 ZPO) und hat durchweg überzeugende Antworten gefunden.
Hauptadressatenkreis des „Prütting/Gehrlein" sind zweifellos Rechtsanwälte und Richter, die in Zivilverfahren tätig sind. Dennoch ist die Anschaffung auch für Behörden und Verwaltungsgerichte sowie öffentlich-rechtlich tätige Anwälte sehr erwägenswert. Die VwGO nimmt nicht nur in einzelnen Normen ausdrücklich auf die ZPO Bezug (s. § 123 Abs. 3). § 173 enthält eine Generalverweisung, wonach das GVG und die ZPO entsprechend anwendbar sind, soweit die VwGO keine Verfahrensregelungen trifft. Ein Blick in einen gängigen VwGO-Kommentar (z B. Kopp/Schenke, § 173 Rn. 4) zeigt, dass damit zahlreiche Bestimmungen des Verfahrensrechts des Zivilprozesses auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbar sind.
Fazit: Eine gelungene Premiere, die den BGB- Kommentar von Prütting/Wegen/Weinreich auf verfahrensrechtlichem Gebiet vorzüglich ergänzt.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld

Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht, 3. Aufl. 2009, 178 Seiten, kart. 19, 50 €, C. F. Müller, ISBN 978-3-8114-9803-7

Das in der „Schwerpunkte"-Reihe erschienene Werk behandelt das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen unter Einschluss des Folgenbeseitigungsanspruchs und des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Auch der Aufopferungsanspruch und die Ansprüche auf Entschädigung wegen Enteignung und enteignungsgleichen Eingriffs werden ausführlich behandelt. Ersatzansprüche gegen internationale Organisationen – insbesondere die EG – sind einem eigenen Kapitel vorbehalten. Diverse Prüfungsschema schließen die Darstellung ab. Insgesamt 17 Fälle sorgen für die notwendige Anschaulichkeit der nicht einfachen Ausführungen. Die an der Art der Rechtsgüter ausgerichtete Systematik überzeugt und lässt die Grundlinien der Materie hervortreten.
Fazit: Eine fundierte Darstellung, nach deren Durcharbeitung Studierende in der Lage sein dürften, Klausuren und Seminararbeiten aus diesem Rechtsgebiet erfolgreich zu meistern.

Reg.- Dir. G. Haurand, Bielefeld

Herausgeber:

Staatssekretär Dr. *Hans Bernhard Beus*
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. mult. *Peter Eichhorn*
Präsident der SRH Hochschule Berlin und Präsident des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e.V., Frankfurt a. M.

Ltd. Kreisrechtsdirektorin *Patricia Florack*
Leiterin des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Köln

Dr. *Holger Franke*
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Güstrow

Verwaltungsdirektor *Ernst Halle*
Studienleiter der Verwaltungsakademie Schleswig-Holstein, Bordesholm

Verwaltungsdirektor Dr. *Wolfgang Harmgardt*
Fachbereichsleiter Allgemeine Innere Verwaltung an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl

Ltd. Verwaltungsdirektor *Herbert Heidler*
Studienleiter und Geschäftsführer des Südwestfälischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Hagen

Ltd. Regierungsdirektor *Johannes Heinrichs*
Leiter des Instituts für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden

Prof. Dr. *Ulrike Hermann*
Fachhochschule Osnabrück, Studiengangsbeauftragte BA-Studiengang „Öffentl. Verwaltung"

Dr. *Marita Heydecke*
Leiterin der Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg, Königs Wusterhausen

Prof. Dr. *Michael Jesser*
Vizepräsident der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Standortes Braunschweig des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Braunschweig

Bürgermeister a.D. *Horst Knechtel*
Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Darmstadt

Prof. Dr. *Michael Koop*
Präsident der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Hannover

Ltd. Direktor *Klaus-Jochen Lehmann*
Leiter und Hauptgeschäftsführer des Westfälisch-Märkischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Dortmund
Vorstandsvorsitzender der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Westfalen-Mitte

Prof. Dr. *Rainer O. Neugebauer*
Gründungsdekan des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Halberstadt

Udo Post
Vizepräsident der Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen und Leiter des Standortes Oldenburg des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, Oldenburg

Studienleiterin *Gabriele Reichel*
Leiterin des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Prof. Dr. *Utz Schliesky*
Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Dr. *Ludger Schrapper*
Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen

Verbandsverwaltungsdirektor *Jörg Siekmeier*
Leiter des kommunalen Studieninstituts Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

Regierungsdirektor *Reiner Stein*
Leiter des Ausbildungsinstituts an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow

Professor Dr. *Udo Steiner*
Universität Regensburg, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Karl Wagner
Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Altenholz

Ltd. Regierungsdirektorin *Christiane Wallnig*
Leiterin des Studieninstituts des Landes Niedersachsen, Bad Münder

Prof. *Holger Weidemann*
ist auf der Leitungsebene des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung tätig, Hannover

Direktor *Klaus Weisbrod*
Leiter der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, Mayen

Senatsrat *Ralf Uwe Wenzel*
Referatsleiter beim Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

Dr. *Göttrik Wewer,* Geschäftsführer der Nationalen Anti-Doping-Agentur